

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

15. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1990)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1991

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

15. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1990)



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1991

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1991 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges. m. b. H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Förderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Druck: Steiger Druck, Axams

ISBN: 3 700 3 0943 0

15. Bericht
über die Lage des Förderalismus in Österreich
1990

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK	11
A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS	45
B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS	53
C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	63
D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN	70
E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	76
F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG	97
G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS- GERICHTSHOFES	104
H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	107
I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	116
J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS- BILDUNG	130

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) <i>Bundesstaat/Länderrechte, Strukturreform und Verwaltungsvereinfachung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)</i>	137
---	-----

2)	<i>Ländervorschläge zur Verwaltungsvereinfachung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)</i>	142
3)	<i>Vorläufige Auswertung des Ergebnisses der Beantwortung des Fragebogens zur "Strukturreform der Kompetenz- verteilung"</i>	144
4)	<i>Gesetzesantrag des Bundesrates vom 13. Juni 1990</i>	161
5)	<i>Geschäftsordnung der Verbindungsstelle der Bundesländer</i>	163
6)	<i>Verfügungsrecht Österreichs über Grund und Boden im Falle eines EG-Beitrittes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	167
7)	<i>Ständiger Integrationsausschuß der Länder (SIL)</i>	169
B)	FINANZIELLER FÖDERALISMUS	
	<i>Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – III</i>	171
C)	VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH	174
D)	ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1990 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN	175
E)	GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER	
	<i>Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1990 (526. bis 535. Sitzung)</i>	193
F)	ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG – 1989	197
G)	RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	201
H)	ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	
1)	<i>Im Jahre 1990 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG</i>	217
2)	<i>Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1990</i>	219
3)	<i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1990</i>	227
4)	<i>Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1990</i>	232
I)	GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	
1)	<i>EntschlieÙung der Zweiten Konferenz "Europa der Regionen"</i>	234
2)	<i>EntschlieÙung der Teilnehmer der Konferenz "Europa der Regionen" am 24./25.10.1990 in Trient</i>	238

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Gründungsvertrag entsprechend den Landtagen und Landesregierungen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 15. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1990) in der vorliegenden Fassung am 4.12.1991 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im

Sinne des aus der Bundesverfassung ableitbaren staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.

Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente" vorwiegend aus dem Berichtsjahr 1990, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn del FABRO sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

I.

ALLGEMEINER THEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Offenbar unter dem Eindruck der im Ergebnis eindeutig zentralistischen B-VG-Novelle 1988 (13. Bericht 1988, S. 15 ff) und des für die Stärkung der Länderrechte erfolglosen Jahres 1989 erhoben namhafte Politiker gleich zu Beginn des Berichtsjahres 1990 die Forderung, daß es nun endlich zu einer spürbaren Stärkung der Länderrechte kommen müßte. Auch Föderalismusminister Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER betonte, *"daß eine Stärkung der Länder fällig sei."* Im Zuge der Neuordnung der Kompetenzverteilung, die sich am Grundsatz der Subsidiarität zu orientieren habe, sollte den Ländern mehr Verfassungsautonomie zugestanden und eine substantielle Steuerhoheit eingeräumt werden.

In engem Zusammenhang mit den geführten Diskussionen über den Ausbau der Länderrechte steht der im Hinblick auf die geplante EG-Integration Österreichs (dazu ausführlich Kapitel A/II.) befürchtete Kompetenzverlust der Länder. Diesem Zusammenhang muß bei den zu führenden Föderalismusverhandlungen Rechnung getragen werden.

Angesichts der vielfach geäußerten Absichtserklärungen durften die Länder auf Fortschritte in den Bemühungen um die Stärkung ihrer Rechte und auf die Erfüllung ihrer Forderungen hoffen.

2. Traditionsgemäß bestimmte die Landeshauptmännerkonferenz, die im Berichtsjahr 1990 am 8. Juni und am 23. November ihre Tagungen abhielt, die Verhandlungsposition der Länder in den Gesprächen mit dem Bund. Die Vorarbeiten leistete in gewohnter Weise die Landesamtsdirektorenkonferenz, die in zwei Tagungen

am 10. März und am 18. Oktober grundsätzliche Beschlüsse zum Gegenstand faßte.

Das Kleine Komitee, das die Detailfragen in den Föderalismusverhandlungen abklärt, trat im Berichtsjahr nur einmal, und zwar am 19. März 1990, zu einer Verhandlungsrunde zusammen. Wie im Vorjahr gehörten diesem Gremium Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER, die Landesamtsdirektoren von Kärnten und Tirol Dr. UNKART und Dr. GSTREIN, der Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer Dr. MEIRER und der Sektionsleiter im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Dr. HOLZINGER an. Im Laufe des Berichtsjahres gab es Überlegungen, das Kleine Komitee durch Beiziehung von Landespolitikern aufzuwerten. Diese Frage wurde jedoch angesichts der auf Grund der Nationalratswahl 1990 zu führenden Regierungsverhandlungen nicht weiter verfolgt.

Auch das Berichtsjahr zeigte, daß die Landeshauptmännerkonferenz als permanente Einrichtung der Länder in der Lage ist, die politischen Standpunkte der Länder repräsentativ zu vertreten. Dies wurde an zwei kritischen Punkten – der Asylantenfrage (dazu unten Punkt 12.) und am Verhältnis der Landeshauptmännerkonferenz zur Landtagspräsidentenkonferenz – deutlich.

Der Beratungspunkt Flüchtlinge/Asylanten in der Frühjahrstagung 1990 der Landeshauptmännerkonferenz stellte das bisher uneingeschränkt geltende Einstimmigkeitsprinzip in Frage. Das Verlangen der Länder auf Festschreibung der Mitwirkungsrechte der Länder in Integrationsfragen warf die Frage der Vertretungsbefugnis der Landeshauptmännerkonferenz auf.

Die Vereinbarung der Länder (nach dem ehemaligen Artikel 107 B-VG) aus dem Jahre 1950, mit welcher die Landeshauptmännerkonferenz eingerichtet und die Geschäftsordnung der Verbindungsstelle der Bundesländer (15. Bericht 1990, A5)*) festgelegt wurde und die von der Bundesregierung im Sinne des Art. 107 B-VG am 18. Mai 1966 zur Kenntnis genommen wurde, legt die grundsätzliche Geschäftsordnung für die Landeshauptmännerkonferenz und ihre Organe fest. Im § 7 der Geschäftsordnung wurde festgelegt, daß Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit zustandekommen. Obwohl das Einstimmigkeitsprinzip für Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz beim Thema Asylanten in Frage gestellt wurde, zeigte die weitere Vorgangsweise, daß sich die Landeshauptmännerkonferenz als repräsentatives Vertretungsgremium der Länder bewährte. Das Berichtsjahr brachte auch Klarheit über das demokratiepolitisch begründete Verlangen der Landtage nach Beteiligung und Einbindung in den Entscheidungsprozeß im Hinblick auf die europäische Integration. Gemäß Art. 105 Abs. 1 erster Satz B-VG vertritt der Landeshauptmann das Land in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Länder; daraus ergibt sich eine Vertretungsbefugnis durch die Landeshauptmännerkonferenz. Die Landeshauptmännerkonferenz beanspruchte für sich das Recht, jenes Vertretungsorgan der Länder zu sein, das auch die Länderinteressen bei der EG-Integration Österreichs vertreten sollte. Aus diesem Grunde setzte die Landeshauptmännerkonferenz gegen Ende des Berichtsjahres auch den Ständigen Integrationsausschuß der Länder (SIL) ein, in welchen auch die Landtage zwei Vertreter

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des Föderalismusberichtes des entsprechenden Jahres.

entsenden können (siehe dazu Kapitel A/II., Punkt 6., 15. Bericht, A7).

Im Berichtsjahr wurde das politische Gewicht der Landeshauptmännerkonferenz an zwei Umständen deutlich. Einerseits besteht die Übung, daß politische Fachkonferenzen von Mitgliedern der Landesregierung – wie etwa die Konferenz der politischen Umweltreferenten, aber auch die Konferenz der politischen Landesfinanzreferenten – Fragen von allgemeinem länderpolitischem oder gesamtstaatlichem Gewicht (z.B. Angelegenheiten des Finanzausgleiches oder der Krankenanstaltenfinanzierung) der Landeshauptmännerkonferenz zuleiten. Andererseits stützt der Bund in Integrationsfragen seine politische Haltung zunehmend auf das Votum der Landeshauptmännerkonferenz ab und weist darauf hin, daß der Integrationsprozeß von den Ländern mitgetragen wird.

3. Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer offenen Forderungen zur Stärkung der Länderrechte waren für die Länder am Beginn des Berichtsjahres

- * die Mitwirkungsrechte der Länder im Zusammenhang mit der europäischen Integration,
- * die Strukturreform der Kompetenzverteilung,
- * die anläßlich einer B-VG-Novelle über die Kompetenzvereinigung für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen zugesagten Angelegenheiten der Bodenreform und des Verkehrs mit Baugrundstücken,
- * die Auftragsverwaltung,
- * die Katastrophenhilfe,
- * die Erwachsenenbildung.

Die Landeshauptmännerkonferenz befaßte sich bei der Frühjahrstagung am 8. Juni 1990 mit dem Stand der Verhandlungen über den Forderungskatalog der Länder 1985 (10. Bericht 1985, A5) und über den 8 Punkte-Katalog (14. Bericht 1989, A1) und stellte – offenbar angesichts der bisherigen Erfolglosigkeit bei den einzelnen Punkten – in ihrem Beschluß fest: *"Die Vorschläge der Länder zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters Österreichs, wie sie im FORDERUNGSKATALOG DER LÄNDER und vor allem im 8 PUNKTE-KATALOG formuliert wurden, sollten so rasch wie möglich im Kleinen Komitee weiterberaten und ehestmöglich verwirklicht werden, dies unabhängig von der Strukturreform der Bundesverfassung."*

4. Bereits im Jahre 1989 äußerte der Bund den Wunsch nach voller Kompetenz für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen und bekundete die Bereitschaft, den Ländern im Gegenzug die Zuständigkeit für die Bodenreform und den Verkehr mit Baugrundstücken zu übertragen (siehe 14. Bericht 1989, S. 13 f). Am Beginn des Berichtsjahres fanden intensive Beratungen hierüber statt, um mit einer B-VG-Novelle die beiderseits berechtigten Anliegen zu erfüllen. Das Bundesministerium für Justiz erhob gegen dieses Vorhaben Bedenken und schlug vor, die Kompetenzen im Bezug auf den Verkehr mit Baugrundstücken den Ländern nur eingeschränkt auf die Hintanhaltung der "spekulativen Hortung von Bauland" zu übertragen. Dies wurde von den Ländern mit der Begründung abgelehnt, daß es oberstes Ziel sein muß, die widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken zu sichern. Die Einschränkung auf den Eigentumserwerb an Grundstücken durch

Ausländer sei unbefriedigend, da es nicht möglich wäre, das Problem der Zweitwohnungen im erforderlichen Umfang zu regeln. Im Falle eines EG-Beitrittes könnten solche Regelungen nicht auf den Kompetenztatbestand für Ausländergrunderwerb gestützt werden. Vielmehr müsse es den Ländern möglich sein, Regelungen zu erlassen, die In- und Ausländer gleich treffen. Die Sicherung von Baugrundstücken für die einheimische Bevölkerung im Wege der Raumordnungsbestimmungen werde nach den bisherigen Erfahrungen als kaum gangbarer Weg betrachtet. Wünschenswert seien auch Regelungen hinsichtlich des Ausländergrunderwerbes von Todes wegen, da hier sehr viele Umgehungsgeschäfte getätigt werden. Insbesondere in den westlichen Ländern stehe wegen der Topographie und wegen des Bevölkerungswachstums nur eine sehr begrenzte Siedlungsfläche zur Verfügung. Dazu komme noch ein überaus starker kapitalkräftiger Nachfragedruck nach Baugrundstücken und Zweitwohnungen, der mit dem fortschreitenden Integrationsprozeß Österreichs noch zunehmen werde. Es bedürfe daher einer sorgfältigen Güterabwägung, inwieweit – je nach länderweisem Regelungsbedarf – der Verkehr mit Baugrundstücken einer Regelung unterzogen werden muß, um insbesondere den echten Bedarf an Baugrund für Erstwohnungen decken zu können.

Die Länder konnten unter diesen Umständen, gestützt auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29.6.1989, auch der Abtretung der Kompetenz für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen nicht zustimmen; sie verlangten eine eindeutige verfassungsrechtliche Regelung und zeigten gleichzeitig Unverständnis für den Widerstand einzelner Bundesministerien.

Nach intensiven Bemühungen und Gesprächen wurde im Mai 1990 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage (1315 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP) zur Beschlußfassung weitergeleitet. Mit dieser B-VG-Novelle sollte einerseits dem Bund die Kompetenz für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen eingeräumt, andererseits den Ländern die Zuständigkeit für die Bodenreform, den erweiterten Grundstücksverkehr für Ausländer sowie für den Verkehr mit Baugrundstücken zugestanden werden. Durch die Einsparung des Obersten Agrarsenates hätte die geplante Reform auch eine spürbare Verwaltungsvereinfachung gebracht.

Die geplante B-VG-Novelle löste völlig unerwartet einen Sturm interessenpolitischer Widersprüche aus, die auch in den im Nationalrat vertretenen Parteien zu einem ständig wachsenden Widerstand gegen dieses Gesetzesvorhaben führten.

Offenbar unter dem Eindruck der in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen und im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen wurde überraschender Weise der Punkt "B-VG-Novelle" von der Tagesordnung der Frühjahrstagung der Landeshauptmännerkonferenz abgesetzt. Im Verfassungsausschuß des Nationalrates (1452 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP) wurde die Regierungsvorlage geändert und vom Nationalrat eine fast lupenreine "Zentralisationsnovelle" (BGBl. 1990/445, 15. Bericht 1990, C) beschlossen. Dem Bund kommt nunmehr die Kompetenz für land- und forstwirtschaftliche Betriebsmittel zu (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 und Art. 102 Abs. 2 B-VG), den Ländern wurde als "Kompensation" beim Ausländer-Grundverkehr nur die Zuständigkeit eingeräumt, auch den Rechtserwerb von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, einer verwaltungsbehördlichen Beschränkung zu unterwerfen

das im Zusammenhang mit einer verfehlten Auslegung des Kompetenztatbestandes "Zivilrechtswesen" landesgesetzliche Regelungen zur Hintanhaltung von Umgehungsgeschäften des Ausländer-Gründerwerbs als verfassungswidrig aufgehoben hatte.

Jedenfalls wurde mit diesem "Kompetenzabtausch" – der einen politischen "Wortbruch" des Bundes darstellt – den Ländern eine bloße "Ergänzungskompetenz" überlassen, die im Zuge des EG-Beitrittes in dieser Form bedeutungslos wird. In krassem Gegensatz dazu wird der neuen Bundeskompetenz im Zusammenhang mit der Umstellung der Land- und Forstwirtschaft auf EG-Reife große praktische Bedeutung zukommen – ein neuerlicher Beweis für den Gegensatz zwischen föderalismusfreundlichen Erklärungen und zentralistischer Praxis in der Bundespolitik!

5. Ein weiteres wichtiges Anliegen für die Länder stellt die Erfüllung der Forderung betreffend die Vereinfachung der Auftragsverwaltung (Punkt 13 Forderungskatalog der Länder 1985) dar. Die von den Ländern eingesetzte Expertengruppe erarbeitete konkrete Vorschläge und legte diese als Verhandlungsunterlage bereits im Oktober 1989 vor. Bei der im März 1990 unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. SCHÜSSEL stattgefundenen Beratung war das Bundesministerium für Finanzen nicht vertreten. Es konnte lediglich ein geringfügiger Fortschritt durch Zusammenfassung und Verbesserung der Erlässe des Wirtschaftsministeriums erreicht werden, der aber von den Ländern als unzureichend empfunden wurde. Zudem fallen die Abgeltungen, die der Bund den Ländern nach dem Finanzausgleich leistet, durch die Aussonderung von ASFINAG-Bauten und durch Leasingfinanzierungen – dabei ist die Umsatzsteuer nicht

Abgeltungen, die der Bund den Ländern nach dem Finanzausgleich leistet, durch die Aussonderung von ASFINAG-Bauten und durch Leasingfinanzierungen – dabei ist die Umsatzsteuer nicht mehr Berechnungsgrundlage der Abgeltung – immer weiter ab. Es erscheint völlig unverständlich, daß eine derart offenkundige Doppelgeleisigkeit und Überbürokratisierung weiterhin geduldet und verantwortet werden kann. Die Landeshauptmännerkonferenz sprach bei ihrer Frühjahrstagung die Erwartung aus, daß noch in der laufenden Legislaturperiode die Vereinfachung der Auftragsverwaltung vorgenommen werde. Die Länder streben eine klare Aufgabenteilung an, wonach dem Bundesminister die Generalentscheidungen, dem Landeshauptmann die Detailaufgaben eindeutig zugeordnet werden sollten. Als völlig unverständlich wurde es erachtet, daß trotz des Verlangens der Landesfinanzreferentenkonferenz nach Verhandlungen die Verordnung über die Verwaltung bundeseigener Liegenschaften einschließlich des staatlichen Hochbaues, BGBl. 1990/483, ohne Kontaktaufnahme mit den Ländern erlassen wurde. Es wurde verlangt, daß die Verhandlungen mit dem politischen Verhandlungskomitee der Länder ehestens aufzunehmen seien. Dabei sollten insbesondere die Neugestaltung des Artikels 104 B-VG und die Voraussetzungen für die Übertragungsverordnungen geklärt werden.

Im Laufe des Berichtsjahres konnten jedoch keine Fortschritte erzielt werden, sodaß die Landeshauptmännerkonferenz am 23.11.1990 in einem Beschluß (15. Bericht 1990, A1) u.a. neuerlich die Berücksichtigung der Ländervorschläge zur Verwaltungsvereinfachung mit Nachdruck urgierte.

6. Überhaupt keine Fortschritte waren bei der Verwaltungsvereinfachung zu verzeichnen. Die Länder legten bekanntlich bereits im Oktober 1988 ein 38 Punkte umfassendes Papier mit Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung vor. Mit Nachdruck urgierte die Landeshauptmännerkonferenz, daß den bisher nicht berücksichtigten Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werde, und faßte einen entsprechenden Beschluß (15. Bericht 1990, A2). Im besonderen geht es den Ländern um Maßnahmen bei der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und der Kraftfahrzeug-Zulassung. Die Bundeszentralstellen sollten bereit sein, im Sinne einer bürgernahen und kostengünstigen Verwaltung auf die Vorschläge der Länder einzugehen.
7. Wie schon im Jahre 1989 bemühten sich die Länder auch im Berichts-
jahr 1990 – unabhängig von den Arbeiten der
Strukturreformkommission –, die Erfüllung einzelner Forderungen
aus dem Forderungskatalog der Länder 1985 bzw. dem 8 Punkte-
Programm (14. Bericht 1989, A1) zu erreichen.

Hinsichtlich der von den Ländern geforderten generellen Katastrophenhilfekompetenz lag dem Bund ein Vorschlag (Punktation zur Verbesserung der Katastrophenhilfe) vor. Grundsätzlich sollte den Ländern die generelle Katastrophenhilfekompetenz zukommen, für den Bund sollte eine Koordinierungskompetenz vorgesehen werden, sofern ein entsprechender Antrag eines Landes gestellt wird. In mehreren Verhandlungen wurden offene Fragen geklärt, wobei das Bundeskanzleramt die Vorschläge der Länder für zweckmäßig und realisierbar erachtete. Das Bundesministerium für Inneres stellte die Ausarbeitung eines konkreten Vorentwurfes über die durch Gesetz für den Anlaßfall,

d.h. für jene Katastrophenfälle, die das Gebiet von mindestens zwei Ländern berühren und ein koordiniertes Vorgehen durch den Bund erfordern, zu regelnden Maßnahmen in Aussicht. Ein entsprechender Vorschlag wurde jedoch von Bundesseite bis zum Ende des Berichtsjahres nicht vorgelegt.

Über die Problematik einer kompetenzrechtlichen Neuordnung der Erwachsenenbildung fand im März 1990 eine Beamtenberatung statt. Dabei stellte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport in Aussicht, den Regelungsbedarf zu klären. Sodann werde im Sinne des Ländervorschlages ein Entwurf ausgearbeitet, wonach eine paktierte Regelung Platz greifen sollte. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurde ein derartiger Vorschlag den Ländern aber nicht vorgelegt.

Auch zur Forderung der Länder nach Übertragung der Zuständigkeit für Sessellifтанlagen in die mittelbare Bundesverwaltung bekräftigte das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr grundsätzlich die Bereitschaft, der Länderforderung nachzukommen und sagte die Prüfung zu, ob eine Übertragung an den Landeshauptmann generell oder im Einzelfall möglich sei. Gleichzeitig meldete das Ministerium jedoch Gegenvorschläge an, nämlich die Erweiterung der Fachplanungskompetenz des Bundes, welche allenfalls für die Realisierung des Projektes "Neue Bahn" benötigt werde, zu beanspruchen.

Zu der von den Ländern gewünschten Zuständigkeit für die Abwasserbeseitigung von Eisenbahngebäuden befürchtete das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr – völlig unbegründet –, daß die Eisenbahnbaukompetenz des Bundes

sukzessive in Frage gestellt werden könnte, und zeigte überhaupt keine Gesprächsbereitschaft.

Im Zusammenhang mit der Regierungsvorlage des Sicherheitspolizeigesetzes (1316 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP) wurde neuerlich sehr vehement die Übertragung der Sicherheitsdirektionen in die mittelbare Bundesverwaltung gefordert. Dieses Länderbegehren wurde vom Bundesminister für Inneres Dr. LÖSCHNAK mit dem Hinweis abgelehnt, daß seit der B-VG-Novelle 1988 eine Informationspflicht des Bundesministers an den Landeshauptmann in wichtigen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung bestehe und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung eine gesamtösterreichische Angelegenheit sei, die keine Dezentralisierung der Sicherheitsverwaltung erlaube. Den Landeshauptmännern die Sicherheitsdirektionen zu unterstellen, lehnte der Bundesminister für Inneres auch in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (508/M, 140. Sitzung NR vom 26.4.1990) mit der Begründung ab, *"daß die Bewältigung der Sicherheit und Ordnung nicht durch Zwischenschalten von zusätzlichen Institutionen bzw. Instanzen erschwert werden sollte"*.

Keine Verhandlungen gab es weiters zu den Länderforderungen nach Übertragung der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung sowie in der Frage der teilweisen Übertragung der Mietrechtskompetenz auf die Länder.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß trotz der Unterstützung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wegen der uneinsichtigen Haltung der Bundesfachressorts und auch wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates (BGBl.

1990/393) und der für den 7. Oktober 1990 angesetzten Neuwahl des Nationalrates die Föderalismusverhandlungen in der Mitte des Berichtsjahres völlig festgefahren schienen. Von Bundes- und Landespolitikern wurde dieser Umstand kritisiert und gerade im Hinblick auf die geplante EG-Integration Österreichs verlangt, daß die notwendige Stärkung der Länderrechte erfolgen müsse.

Auch die Landeshauptmännerkonferenz zog anläßlich ihrer Herbsttagung 1990 Bilanz über die Entwicklung der Stärkung der Länderrechte in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates und drückte in ihrem Beschluß (15. Bericht 1990, A1) angesichts der außerordentlich geringen und zögernden Fortschritte ihre Unzufriedenheit aus.

8. Seit Jahren wird allgemein erkannt, daß eine grundsätzliche Strukturreform der Kompetenzverteilung für die weitere Entwicklung des österreichischen Bundesstaates unumgänglich ist. Die Hauptarbeit der im Jahre 1989 eingerichteten Strukturreformkommission (Zusammensetzung siehe 14. Bericht 1989, S. 20) war zu Beginn des Berichtsjahres die Auswertung der ausgesandten Fragebogen. Es wurde eine vorläufige Auswertung vorgenommen (15. Bericht 1990, A3), die die Problemfelder darstellt und eine Auflistung für vorgeschlagene Kompetenzvereinigungen enthält. Von der Landeshauptmännerkonferenz wurde ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten zur Kenntnis genommen (15. Bericht 1990, A1). Um alle Initiativen zu erfassen und einzubinden, die zur Stärkung der Länderrechte führen, wurde das Bundeskanzleramt gebeten, in die Strukturreformkommission einen weiteren Ländervertreter aufzunehmen, den die Landtagspräsidentenkonferenz nominieren sollte. Diese entsandte daraufhin den Salzburger

Landtagspräsidenten Univ. Prof. Dr. SCHREINER in dieses Gremium.

9. Schon seit Jahren wird intensiv über die Reform des Bundesrates diskutiert. Mehrere kleine Reformen in den letzten Jahren haben auch zu einer gewissen "Aufwertung" der Länderkammer geführt. Dennoch zeigt sich eine weit verbreitete Unzufriedenheit über die Stellung des Bundesrates; in der Öffentlichkeit wird die Bedeutung der Zweiten Kammer des Parlaments nach wie vor als außergewöhnlich gering erachtet.

Die bekannten Reformvorschläge sind u.a.

- * Direktwahl der Bundesratsmitglieder durch das Landesvolk,
- * gleiche Anzahl von Bundesratsmitgliedern für alle Länder,
- * Schaffung eines gebundenen Mandats, d.h. die Landtage bzw. die Landesregierungen sollten ihren Vertretern in der Länderkammer ein bestimmtes Stimmverhalten auftragen können.

An neuen Vorschlägen wurden im Berichtsjahr u.a. auch vom Präsidenten des Bundesrates Dr. STRIMITZER

- * ein Stimmrecht der Landeshauptmänner im Bundesrat und
- * die Möglichkeit, daß Bundesräte in den Ausschüssen des Nationalrates mitberaten können, genannt.

Auch Föderalismusminister Dipl.Ing. RIEGLER ging in seiner Jahresbilanz als Minister auf die Probleme des Bundesrates ein und führte u.a. aus: *"Das jetzt bestehende freie Mandat führt dazu, daß der Bundesrat ein parteipolitisch dominierter Abklatsch der Vorgänge im Nationalrat ist."*

Verstärkt wird die Forderung nach einer Aufwertung des Bundesrates noch durch den geplanten EG-Beitritt Österreichs. Drastisch formulierte z.B. der verfassungspolitische Sprecher der ÖVP, Abg. Dr. KHOL, daß der Bundesrat "gleich abgeschafft" werden könnte, falls eine Aufwertung des Bundesrates vor dem EG-Beitritt nicht gelinge.

Erfreulicherweise setzt der Bundesrat selbst Initiativen, die zu seiner Stärkung führen könnten. In der 531. Sitzung am 13. Juni 1990 wurde ein Gesetzesantrag des Bundesrates (15. Bericht 1990, A4) einstimmig beschlossen (1406 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP), der eine Änderung des B-VG zum Inhalt hat. Danach sollte es bereits einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates möglich sein, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu übermitteln, und nicht wie bisher auf Grund eines (Mehrheits-)Beschlusses des Bundesrates. Weiters ist für die Finanzausgleichsgesetze ein Zustimmungsrecht des Bundesrates vorgesehen. Dies wäre im Hinblick auf die grundlegende Neuordnung der Finanzverfassung ein besonders wichtiges Anliegen. Das Verlangen des Bundesrates ist aber keineswegs neu, sondern schon im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 bzw. im Forderungskatalog der Länder 1985 (Punkt 19b) enthalten. Im Berichtsjahr konnte diese Initiative des Bundesrates auf Grund der vorzeitig beendeten Tätigkeit des Nationalrates nicht weiter beraten werden. Sie sollte aber im Rahmen einer umfangreichen Föderalismusreform jedenfalls berücksichtigt werden.

Auch über das – bisher fast ausschließlich parteipolitisch bestimmte – Abstimmungsverhalten im Bundesrat ist im Berichtsjahr Erfreuliches zu berichten. So haben die Bundesräte SALIGER (ÖVP Salzburg), Ing. LUDESCHER und WEISS (beide ÖVP

Vorarlberg) sowohl der Verfassungsbestimmung im Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. 1990/ 325) als auch der B-VG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 445, die gemäß Art. 44 (2) B-VG notwendige Zustimmung verweigert, da diese weitere Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder beinhalteten. In dieser Haltung ist ein wichtiger Ansatz einer (politischen) Entwicklung des Bundesrates zu einer echten Länderkammer zu erkennen, in der nicht Partei-, sondern Länderinteressen vertreten werden.

Ein zentrales Thema während des ganzen Berichtsjahres war für den Bundesrat die Frage der Mitwirkung am EG-Integrationsprozeß. Die Frage, welches Gremium bzw. Organ (Landeshauptmännerkonferenz, Bundesrat, Landtagspräsidentenkonferenz) die Interessen der Länder vertreten soll, konnte noch nicht geklärt werden.

Der Bundesrat veranstaltete am 20. Juni 1990 zum Thema "EG und Föderalismus" eine parlamentarische Enquete, um die Auswirkungen eines EG-Beitrittes zu diskutieren. Die Referate hielten Univ. Ass. Dr. BURTSCHER, Gesandter Dr. LEGTMANN, Landtagspräsident Univ. Prof. Dr. SCHREINER, Landesamtsdirektor Dr. UNKART, Generalsekretär Dr. PRAMBÖCK und Univ. Prof. DDDr. HUMMER.

Landtagspräsident Dr. SCHREINER betonte dabei, daß der EG-Beitritt zu einer Existenzfrage für die österreichische Bundesstaatlichkeit werde, und verlangte, daß die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Länder im Wege einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgesichert werden müßten.

Gegen Ende des Berichtsjahres setzte Landtagspräsident Dr. SCHREINER eine neue Initiative, um den Diskussionsprozeß in Gang zu bringen. Er forderte die Mitglieder des Bundesrates auf, daß *"die notwendige Zustimmung zur Regelung des mit massiven Eingriffen in die Länderkompetenzen verbundenen Beitrittes Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften nur im Zusammenhang mit einer gleichzeitig erfolgenden verfassungsrechtlichen Neuordnung des Bundesstaates gegeben wird."* Eine solche Reform müßte jedenfalls vor einem Beitritt erfolgen. Der Bundesrat als Vertretungsorgan der Länder in der Bundesgesetzgebung wurde aufgefordert, mit den Landtagen eine Arbeitsgruppe zu schaffen, die einen Entwurf für eine Neuordnung der Bundesstaatlichkeit in Österreich ausarbeiten sollte. Anschließend müßte der Bundesrat von seinem Initiativrecht Gebrauch machen und einen entsprechenden Gesetzesantrag auf Änderung des B-VG dem Nationalrat vorlegen.

In der 534. Sitzung am 28. November 1990 gingen die Bundesräte in der Debatte über die Berichte der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik ausführlich auf die Vorschläge des Salzburger Landtagspräsidenten ein und waren der Auffassung, daß nur ein aktiver Bundesrat die Rechte der Länder wahren kann. In der Debatte führte Bundesrat WEISS (ÖVP Vorarlberg) u.a. aus, daß auf Grund des verfassungsrechtlich vorgezeichneten Ablaufes des Gesetzgebungsverfahrens der Bundesrat seine Funktion als Interessenwahrer der Länder nicht erfüllen könne. Er forderte, daß die Beratungen des Bundesrates im Wege eines Stellungnahmeverfahrens dem Nationalrat vorgelagert sein müßten, bei dem Experten der Länder beigezogen werden könnten. Dieser begrüßenswerte Vorschlag würde zweifelsohne die Ein-

bringung von Länderinteressen in die Bundesgesetzgebung erleichtern. Abschließend führte der Vorarlberger Bundesrat noch folgendes aus:

"Nicht die Nähe zu den Landtagen und zu den Landesregierungen hat bisher den Bundesrat geschwächt, sondern die politische, die parteipolitische Interessenduplizität mit dem Nationalrat. Ich glaube, es ist hoch an der Zeit, sich auf eigene Beine zu stellen, es sind in Österreich immerhin neun!"

Daß diese Gefahr für den Bundesrat besteht, zeigt deutlich Punkt 4 des Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, in dem (neuerlich) festgehalten wird, daß beide Parteien sich verpflichten, dafür einzutreten, daß Vorlagen der Bundesregierung nach entsprechenden parlamentarischen Beratungen in den gesetzgebenden Organen eine Mehrheit finden. Diese Vereinbarung zwingt den Bundesrat zu einem entsprechenden – parteipolitisch orientierten – Abstimmungsverhalten und ist aus Sicht der Länderinteressen völlig abzulehnen.

Die Tätigkeit des Bundesrates und die Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes sind im Kapitel E dargestellt.

10. Das politische Geschehen in Österreich war im Berichtsjahr auch maßgeblich bestimmt von der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode des Nationalrates und der Nationalratswahl am 7. Oktober 1990. Im Wahlkampf und in den Wahlprogrammen nahm das Thema Föderalismus eine untergeordnete Rolle ein. Aussagen in den Wahlprogrammen gab es u.a. zu den Bereichen

Wahlrechtsreform, Ausbau der direkten Demokratie, Reform des Bundesrates und Ausbau der Kontrollrechte.

Geprägt wurde die Wahlauseinandersetzung jedoch von den Themen Asylanten, Flüchtlinge und Ausländerbeschäftigungspolitik, Reform der Kammern (auf Grund der hohen Bezüge von Arbeiterkammerpräsidenten), parlamentarischer Noricum-Untersuchungsausschuß und Noricum-Prozeß, Milchwirtschaftsfonds-Untersuchungsausschuß, Anklage gegen ehemalige SPÖ-Spitzenpolitiker, der Frage von grenznahen Kernkraftwerken, aber auch von den Fragen der Auswirkungen eines EG-Beitrittes und der Transitproblematik.

Die Nationalratswahl vom 7. Oktober 1990 war gekennzeichnet durch leichte Stimmenverluste der SPÖ, durch starke Verluste der Österreichischen Volkspartei und ebenso starke Gewinne der Freiheitlichen Partei Österreichs. Sie brachte für die im Nationalrat vertretenen Parteien folgendes Ergebnis:

	NR-Wahl 1990 (Stimmen in Prozenten)	NR-Wahl 1986
SPÖ	42,8% Stimmen – 80 Mandate	43,1% Stimmen – 80 Mandate
ÖVP	32,1% Stimmen – 60 Mandate	41,3% Stimmen – 77 Mandate
FPÖ	16,6% Stimmen – 33 Mandate	9,7% Stimmen – 18 Mandate
Grüne Alternativen	4,8% Stimmen – 10 Mandate	4,8% Stimmen – 8 Mandate

Bei dieser Wahl waren auch erstmals die Auslandsösterreicher wahlberechtigt.

Die Landeshauptmännerkonferenz erteilte bereits in der Frühjahrstagung – angesichts des bevorstehenden Nationalratswahltermines – den Auftrag, einen Länderbeitrag zur Erklärung der Bundes-

regierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode vorzubereiten. Anläßlich ihrer Herbsttagung erteilte die Landeshauptmännerkonferenz den Auftrag, die Forderungen der Landesfinanzreferentenkonferenz in den Angelegenheiten Krankenanstaltenfinanzierung und Finanzierung der Gebietskörperschaften zusammenzufassen und zu ergänzen, insbesondere die zusätzlichen Belastungen für die Länder durch Aufwendungen im Personal- und Sachbereich zu erheben, die die Umweltschutzgesetze des Bundes erwarten lassen. Der damalige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PURTSCHER, der nachfolgende Vorsitzende, Landeshauptmann Dr. ZILK, sowie die Landesfinanzreferenten Dr. LINS und MAYR wurden beauftragt, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen das Gesamtpaket an Vorschlägen für einen Länderbeitrag in der Erklärung der Bundesregierung und zum Koalitionsabkommen vorzutragen. Diese Vorsprache fand am 17. Dezember 1990 im Bundeskanzleramt statt. Dabei wurden die Ländervorbringen zusammengefaßt vorgetragen und zwar insbesondere folgende:

- * Die Länderforderungen nach Festschreibung ihrer Mitwirkungsrechte im Integrationsprozeß wurden in Erinnerung gerufen.
- * Die im Gang befindliche Strukturreform des Bundesstaates, insbesondere die Reform der Aufgabenverteilung, soll mit dem Ziel der Stärkung der Länder weitergeführt werden.
- * Die zu schaffende neue Finanzverfassung soll – unter Bedachtnahme auf eine die Leistungsfähigkeit sichernde Kontinuität der Finanzausstattung der Gebietskörperschaften – eine bundesstaatliche Prägung erhalten.
- * Die völlige Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung mit den notwendigen Strukturreformen.

- * Der Bund hat durch eine Reihe von Bundesgesetzen, insbesondere im Bereich des Umweltschutzes (Wasserrechtsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz etc.), Mehrbelastungen für die Länder und Gemeinden gebracht, die das Finanzausgleichsgefüge wesentlich verändert haben. Auf Grund dieser Bundesgesetze sind in den Landesvoranschlägen 1991 insgesamt rund 550 zusätzliche Planstellen erforderlich. Der Bund hat daher die dadurch entstandenen Mehrkosten den Ländern zu ersetzen. Die Endabrechnung ist zu Ende dieser Finanzausgleichsperiode durchzuführen.

Die bisherigen Koalitionspartner SPÖ und ÖVP begannen unmittelbar nach der Wahl Verhandlungen über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung.

Nach mehreren Gesprächsrunden einigten sich diese beiden Parteien schließlich auf die Fortsetzung der Großen Koalition. Am 17. Dezember 1990 wurde das Arbeitsübereinkommen von ÖVP und SPÖ für die XVIII. Gesetzgebungsperiode unterzeichnet, wobei sich die Grundlage für die gemeinsame Regierungsarbeit aus den aus 21 Beilagen bestehenden Arbeitspapieren ergibt. Die Ländervorbringen wurden nur zum Teil berücksichtigt. Zum Föderalismus ist im Punkt V. der Beilage 2 folgendes enthalten:

"Ein geeintes Europa wird nicht nur ein solches einander näher gerückter Nationen, sondern auch vor allem ein solches der Regionen sein. In diesem Sinn stellt der Föderalismus nicht nur einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der politischen und gesellschaftlichen Ordnung Österreichs, sondern darüber hinaus auch des künftigen Europa dar. Den österreichischen Ländern und dem Bundesrat ist daher im Integrationsprozeß und insbesondere in den Verhandlungen Österreichs mit der EG ein entsprechendes Informations- und Mitwirkungsrecht einzuräumen. Die Arbeiten zur Umsetzung einer

zeitgemäßen Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind zügig fortzusetzen. Ebenso sind die Arbeiten zur Erfüllung des Bundesländer-Forderungskatalogs mit Nachdruck voranzutreiben. Weiters sind die rechtlichen Instrumente zum sorgsamem Umgang mit den Reserven an Grund und Boden unter Berücksichtigung der Interessen der Länder zu verbessern. Schließlich ist die Notwendigkeit der bestehenden Instanzenzüge in der mittelbaren Bundesverwaltung einer Überprüfung zu unterziehen."

Die allgemein gehaltenen Formulierungen bilden – angesichts der leidvollen Erfahrungen in der abgelaufenen Legislaturperiode – kaum taugliche Ansatzpunkte für eine echte Stärkung der Länderrechte.

Bereits am 18. Dezember 1990 gab Bundeskanzler Dr. VRANITZKY vor dem Nationalrat die Erklärung der Bundesregierung ab, über die der Nationalrat am nächsten Tag eine ausführliche Debatte abhielt.

In der 535. Sitzung am 21.12.1990 sprach der Bundeskanzler vor dem Bundesrat, der sich in der Debatte ausführlich mit der Regierungserklärung beschäftigte. Zu der im Punkt 4 des Koalitionsübereinkommens enthaltenen Bestimmung, wonach beide Parteien sich verpflichten, dafür einzutreten, daß Vorlagen der Bundesregierung nach entsprechenden parlamentarischen Beratungen in den gesetzgebenden Organen eine Mehrheit finden, stellte Bundesrat WEISS (ÖVP Vorarlberg) erfreulicherweise folgendes klar: *"Ich habe auch weiterhin nicht die geringste Absicht, mich in diesem Punkt der Parteienvereinbarung in irgend-*

einer Weise von einer eigenständigen Haltung des Landes Vorarlberg abbringen zu lassen."

11. Im Berichtsjahr gedachte man bei Festakten des 70. Jahrestages der Beschlußfassung des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes am 1.10.1920. In einer Festsitzung des Ministerrates schlug Bundeskanzler Dr. VRANITZKY "als lohnenswerten Akt der Reform eine Neukodifikation des Bundes-Verfassungsgesetzes parallel zum angestrebten EG-Beitritt" sowie ein "Neuüberdenken der Verteilung der Staatsaufgaben auf die Gebietskörperschaften im Sinn der Grundsätze von Effizienz und Bürgernähe" vor.

Bei einem Festakt "70 Jahre Bundesverfassung" im historischen Sitzungssaal des NÖ Landhauses befaßte sich Vizekanzler Dipl. Ing. RIEGLER mit der Neugestaltung des Föderalismus im Hinblick auf die europäische Integration. Die Mitwirkung der Länder bei den EG-Verhandlungen sei ein "*Beispiel gelebter Bundesstaatlichkeit*". Der NÖ Landeshauptmann Mag. LUDWIG äußerte klare Vorstellungen über die Zukunft des NÖ Landhauses nach der Übersiedlung in die Landeshauptstadt St. Pölten und führte aus: "*Dieses traditionsbeladene geschichtsträchtige Haus, das mit der österreichischen Geschichte und dem österreichischen Föderalismus untrennbar verbunden ist, soll ein Haus der Bundesländer, neue Heimstätte des Bundesrates und damit das Haus des österreichischen Föderalismus werden.*" Das NÖ Landhaus, in dem die Länder die Erste bzw. die Zweite Republik gründeten und in dem neben dem Bundesrat die Länderdelegationen und die Verbindungsstelle der Bundesländer untergebracht werden könnten, wäre damit ein "echtes Bundesländerhaus". Die Landeshaupt-

männerkonferenz gab jedenfalls Auftrag, den Raumbedarf zu erheben.

Am 10. Oktober gedachte man des 70. Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten im Jahre 1920. Das Land Kärnten erhielt aus diesem Anlaß einen Bundeszuschuß in Höhe von 40 Mio. Schilling (BGBl. 1989/615). Die Bestrebungen des Landes Kärnten, den 10. Oktober durch Bundesgesetz zum Kärntner Landesfeiertag zu erklären, blieben im Berichtsjahr erfolglos. In den anderen Ländern besteht derzeit kein Interesse, eine gesetzliche Verankerung von Landesfeiertagen zu verwirklichen.

12. Zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern führte im Berichtsjahr die Frage der Aufteilung von Flüchtlingen/Asylanten. In dieser Frage trat aber auch die Uneinigkeit der Länder deutlich hervor, die sogar dazu führte, das Einstimmigkeitsprinzip in der Landeshauptmännerkonferenz in Frage zu stellen (dazu oben Punkt 2.). Am Beginn des Jahres 1990 standen rund 20.000 Flüchtlinge – vorwiegend aus Rumänien – in Bundesbetreuung, die hauptsächlich in Flüchtlingslagern in Ostösterreich untergebracht waren. Die Kompetenzlage für das Flüchtlingswesen ist umstritten. Dem Bund kommt gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 3 B-VG die Zuständigkeit für das Ein- und Auswanderungswesen zu, während andererseits vom Bund damit argumentiert wird, daß die Versorgung von Flüchtlingen eine Angelegenheit der Sozialhilfe sei und somit in die Zuständigkeit der Länder falle. Angesichts der teilweise untragbaren Zustände in den Flüchtlingsunterkünften gab es von Seiten des Bundesministeriums für Inneres intensive Bemühungen, die Flüchtlinge auf alle Länder aufzuteilen und später die Asylwerber

eventuell in den Arbeitsprozeß einzugliedern, wobei die Aufteilung entsprechend dem Bevölkerungsschlüssel erfolgen sollte. Gegen dieses Vorhaben gab es starken Widerstand aus den Ländern Vorarlberg und Tirol, die schon derzeit einen hohen Gastarbeiteranteil aufweisen. Das Land Kärnten lehnte die Aufnahme von Flüchtlingen überhaupt ab, da das Land hierfür nicht zuständig sei. Ein Gespräch zwischen dem Innenminister und den Landeshauptmännern am 19. April 1990 brachte eine gewisse Annäherung der Standpunkte, wobei vereinbart wurde, daß Expertengruppen bis Juni 1990 eine Quotenregelung für die Aufteilung ausarbeiten und die Frage der Arbeitsgenehmigungen prüfen sollten. Über die Möglichkeit der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Integration von Flüchtlingen, Asylwerbern und Einwanderern gab der Innenminister in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (524/M, 139. Sitzung NR vom 25.4.1990) Auskunft. Auch das Expertengespräch Anfang Mai 1990 führte zu keiner Annäherung der Standpunkte. Daraufhin drohte der Minister, den Aufteilungsschlüssel mittels Verfassungsgesetz festzulegen, falls es bis 19. Juni 1990 zu keiner Einigung kommen sollte. Am 17. Mai 1990 wurde von der SPÖ-Fraktion auch ein Initiativantrag (407/A) für ein Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber im Nationalrat eingebracht. Föderalismusminister Dipl.Ing. RIEGLER appellierte an die Länder, eine gemeinsame Lösung zu suchen, da *"das Funktionieren des Bundesstaates auf dem Prüfstand stehe"*.

Nach weiteren intensiven Verhandlungen und der Bereitschaft der Länder Oberösterreich, Niederösterreich und Wien, zusätzliche Flüchtlinge aufzunehmen, einigten sich die Länder bei der Landesamtsdirektorenkonferenz am 10. Mai 1990 im wesentlichen

darauf, für die ziffernmäßige Verteilung der Flüchtlinge Volkszahl und Ausländeranteil unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten als Grundlage heranzuziehen; sie lehnten gleichzeitig die geplante Gesetzesinitiative des Bundes als entbehrlich ab.

Der Verteilungsschlüssel sah folgende Aufteilung vor:

Asylanten		ursprüngl. Quote %	
Burgenland	718	3,90 %	(3,74)
Kärnten	1430	7,77 %	(7,39)
Niederösterreich	3752	20,39 %	(19,35)
Oberösterreich	3338	18,14 %	(17,15)
Salzburg	1139	6,19 %	(5,69)
Steiermark	3174	17,25 %	(16,50)
Tirol	714	3,88 %	(7,68)
Vorarlberg	346	1,88 %	(3,63)
Wien	3790	20,60 %	(18,86)

In einer Aktuellen Stunde befaßte sich der Nationalrat am 17. Mai 1990 mit dem Thema "Aufteilungsschlüssel für Flüchtlinge in Österreich". Sie brachte keine neuen Erkenntnisse, war jedoch u.a. gekennzeichnet durch scharfe politische Angriffe gegen die Landeshauptmänner Dr. PARTL und Dr. PURTSCHER von Seiten der Abgeordneten WABL und Dr. PILZ (Sten.Prot.NR, XVII. GP, S. 16645, S. 16649).

In ihrer Frühjahrstagung befaßte sich die Landeshauptmännerkonferenz ausführlich mit diesem Thema und befürwortete mehrheitlich die ausgehandelten Kompromisse. Da Landeshauptmann Dr. HAIDER hierzu seine Zustimmung nicht gab, konnte jedoch kein entsprechender Beschluß gefaßt werden.

Um das Verhandlungsergebnis nicht wieder in Frage zu stellen, beschloß der Nationalrat am 5. Juli 1990 das Gesetz über die

Bundesbetreuung für Asylwerber (BGBl. 1990/452), das drei Verfassungsbestimmungen enthält. Im § 2 (3) wurde festgelegt, daß eine von mindestens sieben Ländern rechtzeitig und einvernehmlich vorgeschlagene Quotenregelung für den Bundesminister für Inneres verbindlich ist, wenn die Summe der Bevölkerungszahlen der beteiligten Länder mindestens drei Viertel der Bevölkerungszahl Österreichs beträgt.

In der weiteren Folge trat eine Beruhigung in dieser sehr emotional geführten Diskussion ein, die zeigte, daß die Länder im Ergebnis doch zu einer eigenständigen, selbstverantwortlichen und damit föderalistischen Lösung dieses politisch außerordentlich schwierigen und von starken Interessengegensätzen geprägten Problems in der Lage waren.

13. Für die Krankenanstaltenträger wird die Finanzierung der Abgänge der Krankenhäuser zu einem kaum mehr lösbaren Problem. Mit Ende des Berichtsjahres lief die im Jahre 1988 abgeschlossene KRAZAF-Vereinbarung aus. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten umfangreiche Reformen im Gesundheitswesen durchgeführt werden. Hievon war allerdings nichts zu bemerken. Vielmehr wurde mühsam über den Abschluß einer neuen KRAZAF-Vereinbarung verhandelt (siehe ausführlich Kapitel H, Punkt 1.2.). Neben der Landesfinanzreferentenkonferenz befaßte sich auch die Landeshauptmännerkonferenz mit Fragen der Finanzierung des Gesundheitswesens. Dabei waren die Länder der Auffassung, daß die Krankenanstaltenfinanzierung für sich allein nicht zufriedenstellend geregelt werden könne. Vielmehr müßten alle Leistungen für Gesundheitsvorsorge, Kranken- und Altenbetreuung in die Finanzierungsüberlegungen einbezogen werden. Auch müßte es

den Sozialversicherungsträgern möglich sein, vollen Versicherungsschutz auf Grundlage einer leistungs- und qualitätsbezogenen Honorierung zu bieten. Weiters müßte zur Finanzierung von Pflegeheimen und der Hauskrankenpflege als Voraussetzung für einen Akutbettenabbau und für eine nachhaltige Strukturreform eine Pflegeversicherung geschaffen werden.

14. Wie in den früheren Föderalismusberichten ist an dieser Stelle kurz auf die Bedeutung der Gemeinden hinzuweisen. Angesichts der grundlegenden politischen Änderungen in Europa muß auch die Rolle der Gemeinden neu bestimmt werden. Die Gemeinden erfüllen als bürgernächste Verwaltungseinheit wichtige Aufgaben in der Daseinsvorsorge für die Bürger und erbringen auf diesem Gebiet umfangreiche und unersetzbare Leistungen. Dabei stoßen die Gemeinden vielfach an die Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Beim 37. Österreichischen Gemeindetag, der unter dem Motto "Die Österreichischen Gemeinden im Europa von morgen" stand, bemerkte der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER u.a., *"der Föderalismus wird in erster Linie als Ordnungsmodell zwischen Bund und Ländern verstanden, er wird jedoch in Zukunft auch in besonderer Weise für das Verhältnis der Länder zu ihren Gemeinden in der Verbindung zu übergeordneten europäischen Instanzen von Bedeutung sein. Dazu wird auch eine größtmögliche Steuerverteilungsgerechtigkeit, die vor allem aufgabenbezogen sein muß, notwendig sein."*

In einer Resolution forderten die Delegierten u.a. die raschestmögliche Erfüllung der Gemeindewünsche hinsichtlich Finanzausgleich und Getränkesteuerreform.

Die Delegierten des 40. Städtetages befaßten sich nicht zuletzt auf Grund der politischen Veränderungen in Europa ausführlich mit den Themen "Flüchtlinge und Wanderungsbewegung" sowie "Städte und Verkehr" und faßten die Anliegen in Resolutionen zusammen.

Der Hauptausschuß des Städtebundes faßte am 15. Oktober 1990 die kommunalpolitischen Anliegen der Städte und Gemeinden an die neue Bundesregierung zusammen.*) Die Forderungen beinhalten die Bereiche EG-Integration, Ausbau der Gemeindeselbstverwaltung, Finanzen, Verkehr, Umwelt, Wohnen und Soziales.

15. In den letzten Jahren haben mehrere Länder ihre besonderen Wünsche und Anliegen – getrennt von den von allen Ländern getragenen Föderalismusinitiativen – an den Bund herangetragen.

Neben dem Salzburger Memorandum (siehe 11. Bericht 1986, S. 26) und dem Tiroler Memorandum (siehe 12. Bericht 1987, S. 49) liegen noch das Forderungsprogramm des Burgenlandes und die Wünsche Kärntens (14. Bericht 1989, S. 33) dem Bund vor. Für das Berichtsjahr 1990 muß leider festgehalten werden, daß es zu diesen Anliegen keinerlei Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung dieser Forderungen gab.

16. Die ständige Zunahme des Transitverkehrs durch Österreich und im besonderen durch Salzburg und Tirol hat für die Bevölkerung ein kaum mehr zumutbares Ausmaß erreicht. Seitens der Politik wurden – teilweise umstrittene – Maßnahmen gesetzt. Das in Tirol mit 1. Dezember 1989 eingeführte LKW-Nachtfahrverbot wurde

*) Abgedruckt in ÖGZ 11/1990, S.2 f

im Laufe des Berichtsjahres ausgedehnt, da nun auf der Loferer Straße auch die sog. lärmarmen LKW davon betroffen sind. Diese Tiroler Maßnahme rief heftige Proteste seitens der Salzburger und der Vorarlberger Wirtschaft hervor.

Erfreulicherweise koordinierten die Länder ihre Verkehrspolitik und führten mit 1. Juni 1990 einheitliche Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom LKW-Nachtfahrverbot ein.

Der Tiroler Landtag befaßte sich in einer Sondersitzung am 30. Jänner 1990 ausführlich mit Maßnahmen zur Reduzierung des Schwerverkehrs.

Während des Berichtsjahres gab es intensive Gespräche zwischen Österreich und der EG über die Lösung des Transitproblems, das vor dem allfälligen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften gelöst werden müßte. Die Gespräche brachten jedoch im Berichtsjahr keine Annäherung der Standpunkte.

Scharfe Proteste rief in Tirol die von Wirtschaftsminister Dr. SCHÜSSEL mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 verfügte Mauterhöhung auf der Brennerautobahn hervor. Der Minister setzte sich mit der neuen Tarifgestaltung über die einstimmig gefaßten Beschlüsse des Tiroler Landtages vom 2. Mai 1989 hinweg. Dieser Umstand zeigt einmal mehr auf, in welcher schwachen Position die Länder hier sind.

17. Für die Schaffung von Nationalparks in Österreich hat das Berichtsjahr deutliche Fortschritte gebracht.

Auch für die Vorarbeiten zur Errichtung des Nationalparks Donauauen wurde eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung abgeschlossen (Kapitel H, Punkt 1.3.).

Durch die Liberalisierung in Ungarn konnte für die Verwirklichung des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden. Der Bund sagte zu, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Für die Verwirklichung des Nationalparks "Kalkalpen" wurde ein Verein gegründet.

Bei der Schaffung von Nationalparks, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, beteiligt sich der Bund maßgeblich an der Finanzierung und sichert sich so bestimmte Einfluß- und Mitsprachemöglichkeiten.

18. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 223/89 vom 15.5.1989 eine Bestimmung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten aufgehoben und für die Neuregelung eine Frist bis 30. November 1990 gesetzt. Die Bundesregierung plante daraufhin eine allgemeine Neuordnung der Kompetenzverteilung im Minderheiten-Schulwesen, die soweit wie möglich die allgemeine Kompetenzverteilung im Schulwesen für anwendbar erklärt hätte und für alle in Art. 7 des Staatsvertrages von 1955 geschützten Minderheiten gegolten hätte (Regierungsvorlage 1386 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP). Es wäre nicht nur ein Beitrag zur Entwirrung der Kompetenzverteilung geleistet, sondern auch eine Voraussetzung für ein modernes Volksgruppengesetz geschaffen worden. Nach anfänglichem Zögern stimmten die betroffenen Länder der Neuregelung trotz mancher Bedenken zu. Wegen des Widerstandes der Bundes-ÖVP wurde die Regierungsvorlage aber

Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP). Es wäre nicht nur ein Beitrag zur Entwirrung der Kompetenzverteilung geleistet, sondern auch eine Voraussetzung für ein modernes Volksgruppengesetz geschaffen worden. Nach anfänglichem Zögern stimmten die betroffenen Länder der Neuregelung trotz mancher Bedenken zu. Wegen des Widerstandes der Bundes-ÖVP wurde die Regierungsvorlage aber nicht ins Plenum eingebracht. Statt dessen wurde eine nur für Kärnten geltende "Minimallösung" beschlossen (BGBl. 1990/420). Dieser Vorgang zeigt deutlich, daß eine wirkungsvolle Neuordnung des Volksgruppenrechtes nicht mehr vom Bund zu erwarten ist, sondern aus den praktischen Erfahrungen der Länder kommen dürfte.

19. Die schon seit dem Jahre 1988 geführten politischen Auseinandersetzungen und Diskussionen um die Begrenzung der Politikerbezüge wurden im Berichtsjahr durch den Fall des Präsidenten der steirischen Arbeiterkammer weiter verschärft. Die Länder Niederösterreich und Wien konnten nicht wie zugesagt, einen Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Bezugsobergrenzen vorlegen. Um die politisch hochgehenden Wogen der Entrüstung zu glätten, wurde im Nationalrat ein Initiativantrag auf Änderung des Bezügegesetzes und des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe eingebracht und mit entsprechenden Verfassungsbestimmungen vom Nationalrat beschlossen (BGBl. 1990/446). Es wurden Obergrenzen für die Bezüge, Pensionen und Abfertigungen festgelegt, die auch für die Länder gelten. Damit wurde eine bundesweite und zentralistische Vereinheitlichung durchgesetzt, obwohl einige Ländern schon vorher im Zuge des

"Privilegienabbaues" entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen hatten.

20. Ende Dezember 1989 wurden die Städte Wien und Budapest mit der Durchführung der Weltausstellung 1995 beauftragt, und im Dezember 1990 wurde vom Büro für Internationale Ausstellungen die Registrierung gewährt. Im Laufe des Berichtsjahres mehrten sich in Ungarn die Stimmen, die sich für einen Ausstieg aus diesem Projekt aussprachen, und das Budapester Stadtparlament beschloß im Dezember 1990, das Projekt EXPO abzulehnen. In Wien hingegen liefen die Vorarbeiten durch die eingerichteten Koordinationskomitees weiter. Führende Politiker erklärten, falls Budapest aus dem gemeinsamen Projekt aussteigen sollte, würde die Weltausstellung von Wien allein veranstaltet. Auch in den Ländern mehrten sich jene Stimmen (z.B. die Landeshauptmänner Dr. RATZENBÖCK und Dr. PURTSCHER), die für eine Absage dieser Veranstaltung eintraten. Statt der Weltausstellung sollte von den Ländern im Jahre 1996 eine Staatsausstellung zum Thema "1000 Jahre Österreich" veranstaltet werden.

Zusammenfassend muß für das Berichtsjahr 1990 leider festgehalten werden, daß trotz Bemühungen seitens der Länder keine Fortschritte in der Stärkung des österreichischen Bundesstaates zu verzeichnen waren. Es hat sich deutlich gezeigt, daß die Bundespolitiker sich gegenüber den Länderforderungen zwar aufgeschlossen zeigten, aber bei der Umsetzung keinerlei Linie hatten und keinen konsequenten Weg gingen. Bei den Ländern war ebenfalls ein Zick-Zack-Kurs zu bemerken, der einerseits zwar eine gewisse Härte erkennen ließ, andererseits aber nicht zuletzt unter fiskalischen und parteipolitischen Aspekten nachgiebig war.

Wenn ein EG-Beitritt gleichzeitig eine umfassende Reform der Kompetenzverteilung bringen soll, dann scheint es höchste Zeit, den kurzen, noch verbleibenden Zeitraum zu nützen und grundlegende Verfassungsänderungen auszuarbeiten. Im Berichtsjahr waren hierfür noch keine konkreten Anzeichen erkennbar.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Die österreichische Integrationspolitik ist mit der Überreichung des Beitrittsansuchens zu den EG am 17. Juli 1989 in eine entscheidende Phase getreten. Die notwendigen Vorbereitungen und Anpassungen der nationalen Rechtsordnung haben auch im Berichtsjahr 1990 das politische Geschehen stark beeinflußt und geprägt.

Im Laufe des Jahres gab es zahlreiche Gespräche zwischen österreichischen Spitzenpolitikern und Vertretern der Sozialpartner mit höchstrangigen Repräsentanten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten.

Von der bereits 1987 gegründeten interministeriellen Arbeitsgruppe für die Europäische Integration, in der EG-Fachleute des Bundes, der Länder und der Interessenvertretungen zusammenarbeiten, wurden die konkreten Verhandlungen vorbereitet, wobei die Detailarbeiten von den 18 Untergruppen erledigt wurden. Die Arbeitsgruppe legte den *Zweiten Bericht über den Stand der österreichischen Integrationspolitik* vor (Stand 1. August 1990), der auch vom Nationalrat und vom Bundesrat (534. Sitzung am 28. November 1990, III-98/BR der Beilagen) behandelt wurde.

Die Arbeitsgruppe für Integrationsfragen im Bundeskanzleramt (BGBl. 1989/574), der die innerösterreichische Koordination in Angelegenheiten der europäischen Integration und die Vorbereitung der Verhandlungsposition obliegt, hielt im Berichtsjahr zehn Sitzungen ab.

Der Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (BGBl. 1989/368), in dem die Länder durch Landeshauptmann Dr. PURTSCHER, Landeshauptmann-Stellvertreter MAYR und die Präsidenten der Landtage von Salzburg und Kärnten, Dr. SCHREINER und ACHATZ bzw. KÖVARI vertreten sind, trat unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu zwei Beratungen zusammen.

2. Für die Länder, die sich mehrmals einhellig für die EG-Integration Österreichs ausgesprochen haben (siehe Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenzen vom 4. Juni 1987, 15. April 1988, 25. November 1988 und 29. Juni 1989 – 14. Bericht 1989, S. 26 f) wird dieser Schritt bedeutende Auswirkungen mit sich bringen. Im Berichtsjahr wurde immer wieder eine Stärkung der Länderrechte vor einem EG-Beitritt sowie die Einbindung der Länder in den Integrationsprozeß verlangt.
3. Der von der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. November 1989 bestellte gemeinsame Ländervertreter Dr. HRADIL trat im Mai 1990 seinen Dienst in der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel an. Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und der Verbindungsstelle der Bundesländer ist sein Aufgabenbereich die Bearbeitung und Berichterstattung in Angelegenheiten, bei denen die Gesetzgebung Landessache ist, sowie die Berichterstattung in allen anderen Angelegenheiten, die für die Länder von Interesse sind. Der gemeinsame Ländervertreter konnte der Landeshauptmännerkonferenz anlässlich ihrer Herbsttagung über die aktuelle Integrationsentwicklung berichten und

dokumentierte damit die Notwendigkeit der raschen und direkten Information der Länder über die aktuellen Vorgänge in der EG-Zentrale in Brüssel.

4. Unabhängig vom angestrebten EG-Beitritt waren für die Länder im Berichtsjahr die Verhandlungen zur Verwirklichung des "Europäischen Wirtschaftsraumes" (EWR) von besonderem Interesse. Das Projekt des EWR geht auf einen Vorschlag zurück, den EG-Präsident DELORS am 17. Jänner 1989 vor dem Europäischen Parlament machte. Dabei hatte Delors den EFTA-Staaten vorgeschlagen, einen alle 18 Mitgliedstaaten beider Organisationen (EG und EFTA) umfassenden einheitlichen Wirtschaftsraum zu schaffen und so zu einer erweiterten und strukturierten Partnerschaft zu finden. Dieses Vorhaben war im Berichtszeitraum wesentliches Thema von Treffen der Regierungschefs und Minister der Mitgliedsländer.

Der Beitritt Österreichs zum EWR-Abkommen würde zahlreiche Rechte der Länder berühren; es war daher für die Länder wichtig, ihre Vorstellungen rechtzeitig in die Verhandlungen einzubringen.

Noch vor dem Beginn der Verhandlungen zwischen EFTA und EG für ein Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 8. Juni 1990 folgenden Beschluß:

- "1. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß im Zuge der bevorstehenden Verhandlungen zwischen EFTA und EG für ein Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) keine Schwächung der Position Österreichs für spätere Beitrittsverhandlungen zu den Europäischen Gemeinschaften eintritt, insbesondere nicht in sensiblen Bereichen wie Transitverkehr, Grunderwerb und Beschaffungswesen.

2. Die Länder müssen daher auf Mitwirkungsrechten in allen Angelegenheiten eines EWR-Abkommens, die den selbständigen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Länder berühren, bestehen."

Die im Laufe der zweiten Jahreshälfte 1990 geführten Verhandlungen über den Abschluß des EWR-Vertrages brachten wenig Annäherung in den strittigen Fragen.

5. Sowohl bei einem EG-Beitritt als auch beim Abschluß des EWR-Vertrages stellen

- * der Transitverkehr
- * der Grunderwerb durch Ausländer
- * das Beschaffungswesen
- * die Landwirtschaft und
- * das Sozialwesen

Problemkreise dar, die für die Länder von besonderer Bedeutung sind.

Die bilateralen Transitverhandlungen zwischen Österreich und den Europäischen Gemeinschaften kamen nur mühsam voran. Die EG-Verantwortlichen zeigten geringes Verständnis für die Lösung der Transitfrage und verstärkten den Druck auf Österreich.

Die Länder verlangten eine Beschleunigung der Gespräche, wobei eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene anzustreben sei. Weiters sollte in den Verhandlungen auch auf die zunehmenden Probleme des Ost-West-Transitverkehrs hingewiesen werden.

Eine EG-konforme Neuordnung des Grundverkehrs ist besonders für die westlichen Länder ein zentrales Problem. Entsprechende Kompetenzgrundlagen, die in einer B-VG-Novelle Eingang fin-

den sollten, wurden aber nicht erlassen (dazu ausführlich oben Kapitel A/I., Punkt 4.).

In zahlreichen Expertengesprächen suchten die Länder nach Möglichkeiten, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Eine EG-konforme Neuregelung ist auch deshalb kompliziert, weil die Rechtslage in den EG selbst stark im Fluß ist. Zur Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen der europäischen Integration auf den Grundstücksmarkt sind nach dem EG-Recht jedenfalls Regelungen erforderlich, die Ausländer nicht diskriminieren. Dies geht auch aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (15. Bericht 1990, A6) hervor. Das derzeitige System des Ausländergrundverkehrs ist daher keinesfalls zu halten.

Gegen Ende des Berichtsjahres wurden im Rahmen der eingerichteten Untergruppe "EG/Föderalismus" Expertengespräche über den Liegenschaftsverkehr aufgenommen, um entsprechende Vorschläge für Neuregelungen auszuarbeiten.

Hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung von Lokalpräferenzen beim Beschaffungswesen faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 23. November 1990 folgenden Beschluß:

"Die Landeshauptmännerkonferenz hält es für erforderlich, sowohl bei den Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde als auch bei den EWR-Verhandlungen von Österreich eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren für die Einbeziehung regionaler und lokaler Beschaffungsstellen zu vertreten.

Diese längere Übergangsfrist ist aus wirtschaftlichen Gründen sowie zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen notwendig".

Eine EG-konforme Neuregelung des Beschaffungswesens ist deshalb kompliziert, weil diese Materie gegenwärtig in Österreich fast ausschließlich durch sogenannte "Selbstbindungsnormen"

(Gesetze oder Verwaltungsvorschriften) geregelt ist, während das EG-Recht die Erlassung außenwirksamer Rechtsvorschriften voraussetzen dürfte. Zur Erlassung solcher Rechtsvorschriften müßte aber vorher die innerstaatliche Kompetenzverteilung im Beschaffungswesen geklärt werden, die bisher – auf Grund des Art. 17 B-VG – keine Rolle gespielt hat.

6. Besonders wichtig ist die Frage der Mitwirkungsrechte der Länder für den Fall einer Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften.

Nach den ersten Beratungen zeigten sich als die wichtigsten offenen Punkte:

- Der Bund lehnte die Festschreibung von Mitwirkungsrechten der Länder dann ab, wenn es um Gegenstände geht, die zwar nicht im eigenen Wirkungsbereich der Länder liegen, aber sonst wichtige Interessen der Länder berühren.
- Der Bund bestand auf einem Aufsichtsrecht gegenüber den Ländern hinsichtlich der Umsetzung des sekundären Gemeinschaftsrechts.
- Sollten die Mitwirkungsrechte der Länder bundesverfassungsrechtlich oder (auch) durch eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG geregelt werden?
- Vertretung der Länder im nationalen Willensbildungsprozeß, der Österreichs Haltung in den Organen der EG betrifft.

Über alle diese Fragen gab es zahlreiche Expertengespräche. Noch in der Frühjahrstagung am 8. Juni 1990 befaßte sich die Landeshauptmännerkonferenz mit diesen wichtigen Themen und verlangte möglichst umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte für die Länder und zwar nicht nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, sondern auch in jenen Fällen, in

denen sonst wichtige Interessen der Länder berührt werden. Die Wahrnehmung der Länderinteressen sollte der Landeshauptmännerkonferenz obliegen. Hiefür sei ein "Ständiger Integrationsausschuß der Länder" einzurichten, wobei ein Vorschlag für Organisation und Tätigkeit dieses Ausschusses auszuarbeiten sei.

Mit dem klar geäußerten Vertretungsanspruch stand die Landeshauptmännerkonferenz im Widerspruch zum Bundesrat, der ebenfalls eine Vertretungsbefugnis für die Länder beanspruchte (dazu oben Kapitel A/I., Punkt 9.).

Von den Ländern wurden dem Bund Vorschläge für eine verfassungsrechtliche Verankerung von Mitwirkungsrechten der Länder und für eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgelegt.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte am 23. November 1990 folgenden Beschluß:

- "1. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Länderinteressen in Integrationsangelegenheiten obliegt der Landeshauptmännerkonferenz.

Im Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik wirken zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage (Landtagspräsidenten) mit.

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht daher den Bund, die Mitwirkungsrechte der Länder im Zusammenhang mit der Europäischen Integration verfassungsrechtlich festzuschreiben und darüber eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mit den Ländern ehestens abzuschließen.

2. Für die Neukonstituierung des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik werden als Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz neuerdings nominiert:

Landeshauptmann Dr. Martin PURTSCHER
Landeshauptmann-Stv. Hans MAYR."

Gleichzeitig wurde die Einrichtung des Ständigen Integrationsausschusses der Länder (SIL) (15. Bericht 1990, A7) beschlossen, in den die Landtagspräsidentenkonferenz zwei Vertreter und der Bundesrat einen Vertreter jeweils mit beratender Stimme entsenden dürfen.

Noch im Berichtsjahr trat der SIL zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Länder im Zusammenhang mit der Europäischen Integration nur dann ein vernünftiges Maß an Selbständigkeit bewahren können, wenn sie im nationalen Willensbildungsprozeß entscheidende Mitwirkungsrechte haben.

Die Integration Österreichs in die EG wird eine tiefgreifende Umgestaltung der Bundesstaatlichkeit mit sich bringen. Daher müßte unbedingt auch eine grundlegende Neuordnung der Kompetenzverteilung erfolgen.

Bemerkt werden muß auch, daß z.B. die Besprechungen in der Arbeitsgruppe EG-Föderalismus durch ein Ausgehen von der bestehenden Verfassungslage gekennzeichnet waren. Dieser Standpunkt, der aus Sicht des Bundes verständlich ist, weil er dadurch seine starke Position unter Berufung auf die geltende Rechtslage verteidigen kann, ist für die Länder völlig wertlos. Vielmehr muß bei den Verhandlungen eine Verfassungsänderung in Betracht gezogen werden. Der Komplex EG-Föderalismus wird nur dann befriedigend gelöst werden können, wenn rechtspolitisch und rechtsgestaltend gedacht wird, und nicht kompetenzrechtliche Grabenkämpfe auf der Basis der gegenwärtigen, in jeder Hinsicht unbefriedigenden Kompetenzverteilung geführt werden.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Der angestrebte Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften und die absehbare Verwirklichung des EWR-Vertrages bedeuten auch für die österreichische Wirtschafts- und Finanzpolitik die Herausforderung, den strukturellen Umwälzungen adäquat zu begegnen. Österreich wird von sich aus Schritte setzen müssen, um Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und andere Dienstleistungen – aber auch den öffentlichen Sektor – europareif zu machen. Neben dem Bund erwachsen daraus auch der Wirtschaftspolitik der Länder – vor allem bei der Umstellung der Förderungsverwaltung – bedeutende Probleme.

Allerdings können die Entwicklungsmöglichkeiten des Budgets eines österreichischen Bundeslandes nur in engem Zusammenhang mit der internationalen Konjunktur und der Rolle der österreichischen Wirtschaft, die ein Bestandteil des internationalen Wirtschaftsszenarios ist, gesehen werden, da sich die internationale Arbeitsteilung in regionalen "Bruttoinlandsprodukten" widerspiegelt.

Seit einigen Jahren vollzieht sich eine soziodemographische Wandlung durch das Ansteigen der Lebenserwartung und das Zurückgehen der Geburtenraten. Ökonomisch gesehen führt die Überalterung der Bevölkerung zu einer Umschichtung der Güternachfrage, zu Änderungen der Einkommensverteilung und zu Qualitätsverschiebungen im Arbeitskräfteangebot.

Es sind weniger öffentliche Ausgaben für Erziehung und Familienförderung, aber wesentlich mehr für die Gesundheitsfürsorge und die Alterspensionen erforderlich. Die Belastung der Landes-

budgets mit Sozialausgaben im weiten Sinne steigt dadurch ständig an.

2. Die Entwicklung der Einnahmen aus öffentlichen Abgaben zeigt die Auswirkungen der Steuerreform und der Budgetkonsolidierung des Bundes.

1984 nahmen die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben rund 10%, 1985 um 6,6%, 1986 um 6,2%, 1987, dem Jahr des Beginnes der Budgetkonsolidierung, um nur mehr knapp 2% zu. Und im Jahr 1990, dem ersten Jahr nach der Steuerreform waren die Einnahmen um rund einen halben Prozentpunkt geringer als 1988.

Da in den letzten Finanzausgleichsverhandlungen die Kapitalertragsteuer II zu einer zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden geteilten Steuer gemacht wurde, konnten wegen des anhaltenden Wirtschaftswachstums im Berichtsjahr die Lohnsteuerausfälle durch den Ertrag aus der Kapitalertragsteuer II für alle FAG-Partner voll kompensiert werden. Entgegen allen früheren Bedenken hat sich die Lohnsteuerreform daher schon im zweiten Jahr selbst finanziert.

Die ziffernmäßigen Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 gegenüber dem FAG 1985 für das Jahr 1990 sind in der Tabelle I im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, B) dargestellt. Aus den Ziffern ist zu ersehen, daß für Länder und Gemeinden Mehreinnahmen zu verzeichnen waren. Die wesentlichen finanziellen Änderungen gegenüber dem FAG 1985 ergaben sich aus den Anteilen des Bundes, der Länder und der Gemeinden an der Kapitalertragsteuer auf Zinsen (KEST II) und aus dem jährlichen Zweckzuschuß des Bundes an die Gemeinden für Nahverkehrsin-

vestitionen anstelle der "Nahverkehrsmilliarde". Die Mehreinnahmen betrugen für das Jahr 1990 für den Bund 3,228 Mrd. Schilling, für die Länder mit Wien als Land 2,242 Mrd. Schilling und für die Gemeinden mit Wien als Gemeinde 1,716 Mrd. Schilling. Auf die Darstellung der Einnahmen der Gebietskörperschaften aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde wie in den vergangenen Jahren verzichtet.

Bei den Finanzschulden der Länder ist erfreulicherweise festzustellen, daß es einigen Ländern gelungen ist, ihren Schuldenstand (Tabelle II, 15. Bericht 1990, B) und damit auch die Aufwendungen für den Schuldendienst (Tabelle III, 15. Bericht 1990, B) zu stabilisieren.

3. Im Berichtsjahr 1990 gab es Bemühungen der Länder im Hinblick auf die beim Abschluß des FAG 1989 vereinbarte Ausarbeitung einer neuen verfassungsrechtlichen Grundlage für das Abgabewesen vom Jahre 1993 an.

So nahm die Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Mai 1990 die Anregung einer Arbeitsgruppe der Landesfinanzreferenten, das Modell eines zweistufigen Finanzausgleiches zu prüfen, zur Kenntnis.

Die Konferenz der beamteten Finanzreferenten wurde beauftragt, zu den in der Unterlage "Varianten zur Absicherung des Finanzausgleichsgesetzes" aufgezeigten Möglichkeiten

- a) Anfechtungsbeschränkung
- b) Aufhebungsbeschränkung
- c) Anspruchsbeschränkung

auch die Varianten

- d) Vollmachterteilung je Gemeinde und
- e) Kammervariante (obligatorische Mitgliedschaft der Gemeinden bei Interessenvertretungsverbänden)

zu prüfen.

Insbesondere zu den Varianten d) und e) sollte ein Fragenkatalog ausgearbeitet werden, mit dem Ziel, ein Universitätsgutachten einzuholen. Dieses Rechtsgutachten über Möglichkeiten und Maßnahmen, um die im FAG normierte Aufteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge auf die Gebietskörperschaften für die jeweilige Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes zu gewährleisten, wurde von Univ.Prof.Dr. ÖHLINGER, Universität Wien, ausgearbeitet und am 12. Oktober 1990 zur Verfügung gestellt.

4. Eine für den Finanzausgleich wichtige Entscheidung traf der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1990, G 66/90-13. Die von der Niederösterreichischen Landesregierung angefochtenen Teile (§§ 8, 9, 10, 20, 22 und 23) des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. 1988/687, wurden nicht als verfassungswidrig aufgehoben (siehe dazu ausführlich Kapitel G, Punkt 3. und 15. Bericht 1990, G, Punkt 2.).
5. Ein für Länder und Gemeinden gleichermaßen wichtiger Punkt des Finanzausgleiches sind die während der Finanzausgleichsperiode vom Bund gesetzten steuerpolitischen Maßnahmen. Einen gewissen Schutz bietet die im § 5 FAG enthaltene sog. "Schutzklausel".

Am 12. Juni 1990 fand im Bundesministerium für Finanzen eine Verhandlungsrunde gemäß § 5 FAG statt.

Dabei ging es um die Störfallverordnung, die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Einrichtung unabhängiger Verwaltungssenate und Erörterung grundsätzlicher Überlegungen zur Institutionalisierung von § 5-Verhandlungen.

Bei der Durchführung der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle würde der auf die Länder entfallende 50%ige Personalaufwand insgesamt 24,5 Millionen Schilling pro Jahr betragen.

Der Vorschlag des Bundes für eine "Institutionalisierung der FAG-Verhandlungen" war nach Auffassung der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 5./6. November 1990 nicht der geeignete Weg, um das Problem des § 5 FAG zu lösen.

Die Länder streben nach wie vor eine Regelung in der Art der Finanz-Verfassung 1931 (vgl. § 6 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1931, BGBl. 1931/61) an und verlangten die Erfüllung des Punktes 20 (Schutzklausel) des Forderungskataloges der Länder 1985, welcher lautet:

"Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, soll durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmenausfalles Sorge getragen werden.

Diese Regelung soll in den Rang einer Verfassungsbestimmung gehoben werden. Der Schutz vor zusätzlichen Belastungen bei den Aufwendungen soll im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz geregelt werden."

6. Ein zentrales Problem in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften stellt die Krankenanstaltenfinanzierung dar (siehe dazu Kapitel A/I., Punkt 13. und Kapitel H, Punkt 1.2.).

Angesichts des Auslaufens der geltenden KRAZAF-Vereinbarung (BGBl. 1988/619) mit 31.12.1990 konnte nach zahlreichen Verhandlungen am 13. Dezember 1990 folgender Kompromiß erzielt werden:

- a) In Aussicht genommen wurde eine Verlängerung der Vereinbarung um ein Jahr, somit bis 31.12.1991.
- b) Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Jahre 1991 in der Höhe von 2.600 Millionen Schilling, die wie folgt aufgebracht werden
 - * 500 Mio. S aus Rücklagen der Träger der sozialen Krankenversicherung
 - * 1.400 Mio. S aus den Vorwegabzügen von 2,29% bei den Ertragssteuern für den Familienlastenausgleich,
 - * 700 Mio. S aus den Beiträgen der Länder und Gemeinden an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (0,271% des Umsatzsteueraufkommens als Länderbeitrag und 0,183 des Umsatzsteueraufkommens als Gemeindebeitrag).
- c) Die Länder betonten, daß eine bloße Verlängerung der Vereinbarung nicht als zielführend erachtet wird. Es müsse vielmehr anläßlich der Verlängerung vereinbart werden, welche grundsätzlichen Änderungen im Bereich des Gesundheitswesens, insbesondere auch der Finanzierung, realisiert werden sollen und zu welchen Terminen die Realisierung erfolgt. Vorgeschlagen wurde auch ein 23 Punkte umfassender Maßnahmenkatalog.
- d) Die Verhandlungen über diesen Maßnahmenkatalog und über die Verteilung der zusätzlichen Mittel sollen zügig fortgesetzt werden. Angestrebt wird, daß bis zum 31. März 1991 eine Einigung erzielt und die Vereinbarung rückwirkend ab 1. Jänner 1991 in Kraft gesetzt wird.

- e) Vereinbarung wurde auch, die bis 31.12.1990 geltende Vereinbarung für den Verhandlungszeitraum bis 31.3.1991 "stillschweigend" (provisorisch) zu verlängern, wobei die Mittelbereitstellung und die Bezuschussung provisorischen Charakter haben und dann entsprechend der endgültigen Rechtslage abzurechnen sind.

7. Auch im Berichtsjahr 1990 brachten mehrere Gesetzesvorhaben des Bundes finanzielle Mehrbelastungen der Länder mit sich.

Zur Vollziehung des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. 1989/299, faßte die Landeshauptmännerkonferenz am 8. Juni 1990 folgenden Beschluß:

"Im Zusammenhang mit dem Bestreben um eine Erhöhung der Abfallabgabe erachten es die Länder für erforderlich, daß vor Erhöhung der Abgabe

- a) der Bund darlegt, welche Mittel derzeit aus dem Altlastenbeitrag zur Verfügung stehen und wofür sie verwendet werden,
- b) der Bund die von ihm gehandhabten Förderungsarten (verlorene Zuschüsse, Darlehen, Zinsenstützungen etc.) bekanntgibt sowie,
- c) daß der Bund die Durchführungserlässe des BMUJF auf Grund §§ 12 und 13 Altlastensanierungsgesetz, insbesondere im Zusammenhang mit Beprobung von Grundwasserbeweissicherungssonden, auf ihre Gesetzmäßigkeit prüft und allenfalls korrigiert."

Über die finanziellen Auswirkungen der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 fanden am 9.4.1990 Beratungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen, Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und einer Delegation der Landesfinanzreferentenkonferenz statt.

Die Ländervertreter stimmten in diesen Beratungen dem Gesetzesvorhaben aus umweltpolitischen Überlegungen grundsätzlich

zu, machten jedoch im Finanzbereich einige wesentliche Forderungen geltend:

- a) die Abgeltung der aufgezeichneten Mehrbelastungen,
- b) die Förderungen im Sinne § 33f Abs. 6 sollten aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds finanziert werden,
- c) diese Finanzierungsregelung ist bis 31.12.1992 befristet und
- d) die Gleichstellung von landwirtschaftlichen Förderungswerbern und gewerblichen Förderungswerbern (insbesondere in Bezug auf Anlagen und Grundstücke) ist zu prüfen und anzustreben.

Zusätzliche Belastungen der Länder, insbesondere auf dem Personalsektor, sind durch nachstehende Bundesgesetze zu erwarten:

- * Wasserrechtsgesetz, i.d.F. BGBl.Nr. 1990/252
- * Hydrographiegesetz, i.d.F. BGBl.Nr. 1990/252
- * Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 1989/299, i.d.F. BGBl. Nr. 1990/325
- * Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 1989/38
- * (Bundes-)Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1990/325
- * Unterbringungsgesetz, BGBl. 1990/155

8. Im Zusammenhang mit der Regierungsbildung und dem Abschluß einer Koalitionsvereinbarung erhob die Landesfinanzreferentenkonferenz nachstehende Forderungen der Länder an die neue Bundesregierung:

"Länder und Gemeinden befinden sich in einer bedrohlichen finanziellen Entwicklung. Einnahmenausfällen aus Steuerreformen stehen massive Ausgabensteigerungen im Gesundheits-, Sozial-,

Nahverkehrs- und Personalbereich gegenüber. Länder und Gemeinden sind daher gezwungen, die neue Bundesregierung dringend zu ersuchen, folgende Forderungen zu erfüllen:

1. Steuerpolitische Maßnahmen, die mit Einnahmenausfällen verbunden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden.
Die Einnahmenausfälle müssen auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Gesamtbeteiligung an der Finanzausgleichsmasse aufgeteilt werden. Einnahmenausfälle infolge von steuerpolitischen Maßnahmen, die ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden, müssen zur Gänze ersetzt werden.
2. Die Sozialversicherungsträger müssen dem gesetzlichen Auftrag, die Kosten des Spitalaufenthaltes ihrer Versicherten in der allgemeinen Gebührenklasse zu bezahlen, wieder weitestgehend nachkommen. Dieses Verlangen muß unabhängig von der künftigen Art der Kostenabgeltung erfüllt werden, weil die unabweisbaren Aufwandssteigerungen in den Spitälern nicht länger zu Lasten aller übrigen Länder- und Gemeindeaufgaben bewältigt werden können.
3. Zur Finanzierung von Pflegeheimen und der Hauskrankenpflege, als Voraussetzung für einen Akutbettenabbau und damit für eine nachhaltige Strukturreform muß unverzüglich eine Pflegeversicherung geschaffen werden.
4. Zur Finanzierung der zunehmend erforderlichen Nahverkehrsinvestitionen und deren Folgekosten muß den Ländern und Gemeinden eine höhere Beteiligung am Ertrag der Mineralölsteuer und einer modifizierten und in der Einhebung vereinfachten Kraftfahrzeugsteuer zugestanden werden.
5. Zusätzliche Personal- und Sachausgaben in der mittelbaren Bundes- und in der Auftragsverwaltung, die durch bundesrechtliche Maßnahmen entstehen, müssen den Ländern ersetzt werden."

Auch der Österreichische Städtebund beschloß am 15. Oktober 1990 einen Katalog von kommunalpolitischen Anliegen der Städte

und Gemeinden*) an die neue Bundesregierung, der umfangreiche Forderungen zum Thema "Finanzen" enthält.

9. Zur geplanten Reform der Getränkesteuer hat der Österreichische Städtebund im Mai 1990 ein "Memorandum zur Getränkesteuer" vorgelegt. Die Getränkesteuer soll von einer Gemeindeverbrauchsteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer umgewandelt werden. Damit sollte die derzeit bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen nahversorgenden Lebensmittelgeschäften im dicht-bebauten Gebiet einerseits und Supermärkten mit überörtlichem Einzugsbereich am Stadtrand andererseits beseitigt werden. Letztere machen nämlich in zunehmenden Maße geltend, daß Verkäufe an Kunden aus anderen Gemeinden nicht getränkesteuerpflichtig sind, weil der Verbrauch teils außerhalb der Standortgemeinde erfolgt. Damit wird die Steuerbasis dieser Gemeindeabgabe ausgehöhlt und den Gemeinden entgehen jährlich Hunderte Millionen Schilling an Einnahmen.

Die Länder unterstützen jede Maßnahme, die den Ertrag der Getränkesteuer im Sinne des Anliegens der Gemeinden sichert. Das Land Steiermark hat ein Rechtsgutachten zur Frage der Umwandlung der Getränkesteuer in eine Verkehrssteuer von Univ.Prof.Dr. RUPPE eingeholt. Eine Einigung über die Getränkesteuerreform konnte im Berichtsjahr nicht erzielt werden.

*) Abgedruckt in ÖGZ, Heft 11/1990, S. 2 ff

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Das Berichtsjahr 1990 brachte für das österreichische Bundesverfassungsrecht einige Neuerungen. Die Bundesverfassung wurde durch eine Novelle des B-VG, durch ein Bundesverfassungsgesetz, durch sechzehn Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und durch vier verfassungsändernde Staatsverträge geändert.

Diese Entwicklung trägt weiter zur Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der Verfassung bei. Die Notwendigkeit einer Neukodifikation – in Zusammenhang mit einer Strukturreform – wird immer deutlicher.

2. Durch die Novelle des B-VG, BGBl. 1990/445 (15. Bericht 1990, C), wurde dem Bund die Zuständigkeit für das landwirtschaftliche Betriebsmittelwesen übertragen. Dieser bedeutenden Kompetenzübertragung an den Bund steht als "Kompensation" für die Länder lediglich die Ermächtigung gegenüber, den Grunderwerb durch Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zu den gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Die geforderte und dringend notwendige Zuständigkeit für den Verkehr mit Baugrundstücken wurde den Ländern trotz anfänglicher Zugeständnisse nicht übertragen (vgl. dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 4.).

3. Im Berichtsjahr hat der Nationalrat den Abschluß von vier Staatsverträgen, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, genehmigt.

Der Art. 8 Abs. 3 des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (BGBl. 1990/496) enthält eine verfassungsändernde Bestimmung. Das Abkommen von Locarno wurde bereits am 8. Oktober 1968 unterzeichnet. Im Hinblick auf die Neuregelung des Musterschutzes in Österreich wurde es nunmehr ratifiziert.

Das Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens auf das Fürstentum Liechtenstein (BGBl. 1990/593) enthält mehrere verfassungsändernde Bestimmungen. Überdies wird die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches durch die Übertragung von Befugnissen an den Ständigen Ausschuß (zwischenstaatliches Organ) eingeschränkt.

Ebenfalls in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder greift das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift (BGBl. 1990/694) ein. Art. 8 des Übereinkommens ist verfassungsändernd, da die Verpflichtung, während eines Notifikationsverfahrens über EFTA-Rat und EG-Kommission die Erlassung geplanter technischer Vorschriften um drei Monate zu verschieben, eine Bindung der Landtage und der obersten Verwaltungsorgane (Bundesminister bzw. Landesregierung) bedeutet.

Mehrere verfassungsändernde Bestimmungen enthält der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksre-

publik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen samt Anlagen (BGBl. 1990/656). In Ausführung des am 29. April 1987 unterzeichneten Vertrages wurde durch Bundesverfassungsgesetz (BGBl. 1990/657) der Verlauf und die Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik kundgemacht. Die Grenzänderungen betrafen den Lafnitzfluß und den Bozsokbach und wurden gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG auch durch ein mit dem BVG übereinstimmendes Landesverfassungsgesetz (Burgenländisches LGBL. 1990/63) verfügt.

4. Die vom Bund seit Jahren praktizierte Übung, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, wurde auch im Berichtsjahr weitergeführt. Aus Ländersicht sind dazu einige kritische Anmerkungen zu machen.
- 4.1. Auf Grund eines Initiativantrages – und damit dem ordentlichen Begutachtungsverfahren entzogen – beschloß der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden (BGBl. 1990/446) – siehe auch Kapitel A/I., Punkt 19.). Dieses Gesetz enthält drei Verfassungsbestimmungen und gilt auch für die obersten Organe der Länder. Damit werden die Eingriffe des Bundesgesetzgebers in typische Regelungsbereiche der Länder fortgesetzt.
- 4.2. Ebenfalls drei Verfassungsbestimmungen enthält das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung von Asylwerbern (BGBl. 1990/452 –

dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 12.). Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes mußte durch eine Verfassungsbestimmung (Art. I) abgesichert werden. Die Länder werden zur Bereitstellung von Quartieren für Asylwerber bis zur Höhe der jeweiligen Landesquote verpflichtet. Die Festlegung der Quotenregelung ist durch eine Verfassungsbestimmung im § 2 (3) geregelt.

- 4.3. Mit dem Bundesgesetz, BGBl. 1990/325, über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz), mit dem auch das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden, soll "der Ausstieg aus der Wegwerfgesellschaft begonnen werden" (Bundesministerin Dr. FLEMMING). Dieses wichtige Umweltschutzgesetz des Bundes, mit dem dieser die ihm durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, eingeräumte Kompetenz nützt, hat die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die Abfallentsorgung zum Inhalt.

Mit dem Gesetz nimmt der Bund einerseits die Bedarfsgesetzgebungskompetenz in einem kompetenzrechtlich problematischen extensiven Ausmaß in Anspruch, trifft andererseits aber sachlich unbefriedigende Lösungen für zentrale abfallwirtschaftliche Fragen. Den von Länderseite im Begutachtungsverfahren gemachten Einwendungen wurde nur in einem geringen Ausmaß entsprochen. Unberücksichtigt blieb auch die Forderung der Länder nach finanzieller Abgeltung der entstehenden Mehrkosten für den Personal- und Sachaufwand. Abzulehnen ist jedenfalls die im § 29 Abs. 13

des Gesetzes enthaltene Verfassungsbestimmung, nach der für die Errichtung oder Änderung von Abfallbehandlungsanlagen keine baubehördliche Genehmigung erforderlich sein soll. Die Gemeinden sind sachlich völlig unbegründet von ihren behördlichen Zuständigkeiten auf Grund des Baurechts ausgeschaltet. Der Bundesrat hat dieser neuerlichen Beschneidung der Länderkompetenz und diesem Einbruch in die Gemeindeautonomie mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt (siehe Kapitel A/I., S. 25).

- 4.4. Auch das Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990 – BGBl. 1990/148) wurde auf Grundlage eines Initiativantrages (324/A) beschlossen. Das Gesetz, mit dem das Wahlrecht für Auslandsösterreicher und die Möglichkeit der Stimmabgabe im Ausland eingeführt wurde, enthält fünf Verfassungsbestimmungen. Das Gesetz hat zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die mit der Führung der Wählerevidenz betrauten Behörden und für die zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuständigen Kreiswahlbehörden geführt. Wie die Erfahrungen der Nationalratswahl 1990 zeigten, hat sich die Neuregelung nicht bewährt.

Unberücksichtigt blieb die von mehreren Ländern – im Hinblick auf die Gleichbehandlung des Wahlrechtes – erhobene Forderung auf Einführung des Wahlrechtes für Auslandsösterreicher bei Landtagswahlen.

- 4.5. Eine Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse erfolgte durch das Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsge-

setzes 1985 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (BGBl. 1990/424). Die Verfassungsbestimmung im Art. I des Gesetzes enthält eine bis 30. Juni 1992 befristete Verlängerung der Sonderkompetenz zugunsten des Bundes. Auch dieses immer wieder durch Verfassungsbestimmungen in den sogenannten "Wirtschaftslenkungsgesetzen" verlängerte Kompetenzprovisorium sollte in die Strukturreform der Kompetenzverteilung einbezogen werden.

- 4.6. Zwei Verfassungsbestimmungen enthält auch das Bundesgesetz, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird (BGBl. 1990/420). Zur Minderheitenschulgesetzgebung siehe bereits oben Kapitel A/I., Punkt 18.
- 4.7. Schließlich enthält auch die Zivildienstgesetznovelle (ZDG-Novelle 1990; BGBl. 1990/453), die eine Erhöhung des Taggeldes für die Zivildienstler zum Inhalt hat, Verfassungsbestimmungen, mit denen sich der Bund die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes einräumen mußte.

5. Wie in den vergangenen Jahren ist noch auf einige Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

Im Hinblick auf die im Jahre 1991 durchzuführende Volkszählung wurde das Volkszählungsgesetz 1980 geändert (BGBl. 1990/149). Die Novelle brachte Klarstellungen hinsichtlich der Definition des ordentlichen Wohnsitzes, den Ausbau der Mitwirkungsrechte der Gemeinden (Anhörungs- und Reklamationsverfahren) und die Schaffung der Möglichkeit von Probezählungen.

Novelliert wurde auch das Klubfinanzierungsgesetz 1985 (BGBl. 1990/742), wodurch den Parlamentsklubs zu den Kosten für den EDV-Betrieb Beiträge gewährt werden.

6. Hinsichtlich der bereits im Jahre 1987 angekündigten Wahlrechtsreform konnten sich die Regierungsparteien nicht über ein neues Wahlrecht einigen, das u.a. den Ausbau des Persönlichkeitswahlrechtes bringen sollte.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Nach den zum Teil umfangreichen Reformen der Landesverfassungen in den letzten Jahren (zuletzt Tiroler Landesordnung 1989, siehe 13. Bericht 1988, S. 77) waren im Berichtsjahr 1990 nur in den Ländern Burgenland und Steiermark kleinere Änderungen der Landesverfassungen zu verzeichnen.

Die geänderte Burgenländische Landesverfassung (LGBl. 1990/36) enthält nun Bestimmungen über die Kundmachung und das Inkrafttreten von Gesetzen, Staatsverträgen und Verordnungen. Neu geschaffen wurde ein Hauptausschuß des Landtages, der bei der Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierung mitzuwirken hat. Über Themen von aktuellem Interesse kann der Landtag eine Aktuelle Stunde abhalten. Novelliert wurden auch die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht. Schließlich wurden in die Landesverfassung auch die für den Abschluß von Staatsverträgen in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches notwendigen Bestimmungen aufgenommen.

In der Steiermark wurde die Landesverfassung in zwei Punkten novelliert (LGBl. 1990/72). Bisher sah die Verfassung vor, daß alle Urkunden des Landes vom Landeshauptmann und einem weiteren Regierungsmitglied unterzeichnet werden mußten. Eine Delegation der Unterschriftsbefugnis war auch in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung ausgeschlossen. Der neugefaßte § 34 des Landes-Verfassungsgesetzes sieht diese Delegationsmöglichkeit vor, ermöglicht es aber dem Landeshauptmann bzw. dem jeweiligen Regierungsmitglied, sich die Unterschrift in einzelnen Fällen vorzubehalten. Neu geregelt wurde auch das

Beschwerderecht, und auf Grund der B-VG-Novelle 1987, BGBl. 1987/285, wurde das Recht auf Auskunft in die Landesverfassung aufgenommen.

2. Mit 1. Jänner 1991 treten jene Bestimmungen der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, in Kraft, die die Schaffung der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (Art. 129a B-VG) vorsehen. Es war daher vordringliche Aufgabe der Länder, im Berichtsjahr die entsprechenden Regelungen über die Einrichtung und Organisation der Unabhängigen Verwaltungssenate zu schaffen. In Salzburg und Tirol wurden in die jeweiligen Gesetze Verfassungsbestimmungen über die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Verwaltungssenate aufgenommen.
3. Im Berichtsjahr 1990 wurden von den Ländern weitere nachstehend angeführte Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erlassen:

Im Burgenland wurde mit Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1990/63) der Verlauf und die Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches festgestellt.

Durch Verfassungsgesetze wurden das Eisenstädter Stadtrecht (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1989, LGBL. 1990/24) und das Ruster Stadtrecht (Ruster Stadtrechtsnovelle 1989, LGBL. 1990/25) novelliert. Geändert bzw. ergänzt wurden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit, die Bildung von Gemeinderatsklubs sowie über die Mitwirkung der Gemeindemitglieder an der Vollziehung durch Gemeindeversammlung, Volksbefragung, Bürgerinitiative, Volksabstimmung, Petitions- und Beschwerderecht.

In Kärnten wurde zur Entgegennahme von Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen über die Behandlung und Betreuung in Kärntner Krankenanstalten oder in Praxen von Ärzten, die der Ärztekammer von Kärnten angehören, die Patienten-anwaltschaft geschaffen (LGBL. 1990/53), wobei durch eine Verfassungsbestimmung der Patientenanwalt weisungsfrei gestellt wurde. Wichtig an der Kärntner Regelung scheint zu sein, daß die Patienten-anwaltschaft auch bei den sog. "Kunstfehlern" von Ärzten angerufen werden kann.

Auch das Land Oberösterreich schuf durch die Novelle des O.ö. Krankenanstaltengesetzes (LGBL. 1990/37) eine aus drei Mitgliedern bestehende Patienten-anwaltschaft, die durch die im § 7c Abs. 3 leg.cit. enthaltene Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt wurden.

Mit Landesverfassungsgesetz wurde der geänderte Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" bestimmt (LGBL. 1990/22).

Mehrere Verfassungsbestimmungen enthält auch das Gesetz über die Objektivierung im öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (O.ö. Objektivierungsgesetz 1990 – LGBL. 1990/96). Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu den genannten Gebietskörperschaften und die Besetzung der leitenden Funktionen. Durch Verfassungsbestimmungen wurden die

Mitglieder der Personalbeiräte und der Begutachtungskommissionen weisungsfrei gestellt.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg (LGBL. 1990/65) enthält drei Verfassungsbestimmungen über die Aufgaben des Verwaltungssenates (§ 2), über die Unabhängigkeit der Mitglieder (§ 5) sowie über die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Begutachtungskommission (§ 3 Abs. 6). Mit Landesverfassungsgesetz wurde das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert (LGBL. 1990/66). Weiters wurde mit Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1990/55) der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich bzw. dem Land Salzburg und der Bundesrepublik Deutschland in einem Teil des Grenzabschnittes "Saalbach-Scheibenberg" festgelegt.

Der § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBL. 1990/93) enthält eine Verfassungsbestimmung, in der festgelegt ist, daß der Gesetzesbeschluß nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG (Volksabstimmung) zu unterziehen ist.

Im Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol (LGBL. 1990/74) ist im § 5 Abs. 1 in einer Landesverfassungsbestimmung normiert, daß die Mitglieder des unabhängigen Verwaltungssenates an keine Weisungen gebunden sind.

Der Tiroler Landtag beschloß ein Landesverfassungsgesetz (LGBL. 1990/25) über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenze) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibenberg-Bodensee".

Auch der Vorarlberger Landtag beschloß ein Verfassungsgesetz über den Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Vorarlberg und der Bundesrepublik Deutschland im Bereich "Scheibelberg-Bodensee" (LGBI. 1990/23).

4. Von den in Beratung stehenden Reformvorhaben der Landesverfassungen konnten im Berichtsjahr nur in Oberösterreich Fortschritte verzeichnet werden, die zu einer Verfassungsreform im Jahre 1991 führen dürften.
5. Nachstehend werden einige Gesetze behandelt, die zwar formell nicht zum Landes-Verfassungsrecht zählen, aber in engem Zusammenhang mit diesem stehen.

In Kärnten wurden das Kärntner Volksbegehrgesetz 1975 (LGBI. 1990/42) und das Kärntner Volksbefragungsgesetz 1975 (LGBI. 1990/43) novelliert. Geändert wurden die Bestimmungen über die Abgabe von Unterstützungserklärungen, das Eintragungsverfahren und die Kosten.

Mit dem Landesgesetz über bezügerechtliche Regelungen paßte das Land Oberösterreich das O.ö. Bezügegesetz an die im Zuge der Privilegiendiskussion geänderten Verhältnisse an (LGBI. 1990/66).

In Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes (BGBl. 1987/286) beschloß der Steiermärkische Landtag das Gesetz über die Erteilung von Auskünften (Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz - LGBI. 1990/73). Es wurde auch das Steiermärkische Volksrechtegesetz durch die Volksrechtegesetznovelle 1990 (LGBI. 1990/74) geändert, wobei die Bestimmungen über die Auskunfts- und Beschwerderechte novelliert wurden.

Das Gesetz über die Kontrollinitiative der Landesbürger an den Landesrechnungshof (Steiermärkisches Kontrollinitiativgesetz – LGBl. 1990/22) räumt den Landesbürgern das Recht ein, eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zu verlangen. Eine solche Kontrollinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 2 v.H. der zum Landtag Wahlberechtigten verlangt wird.

In Tirol regelt das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (LGBl. 1990/56) den Zugang der Bürger zu diesen direkt-demokratischen Mitsprachemöglichkeiten.

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. *Gesetzgebung des Bundes*

- 1.1. Die Gesetzgebung des Bundes ist angesichts des ohnedies gegebenen Kompetenzüberhangs des Bundes und der den Ländern verbliebenen Restzuständigkeiten unter föderalistischen Gesichtspunkten mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

Für das Berichtsjahr ist unterschiedliches festzustellen. Sowohl durch die B-VG-Novelle 1990 als auch durch Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen kam es zu Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes und damit zu einer weiteren Schwächung der Länderrechte (siehe dazu ausführlich Kapitel A/I., Punkt 4. und Kapitel C). Aus Ländersicht war es außerdem notwendig, zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes kritische Bemerkungen zu machen und gegen geplante Vorhaben zu protestieren.

- 1.2. Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 (BGBl. 1990/252) verfolgt das Ziel eines verstärkten Gewässerschutzes durch hoheitliche Eingriffs- und Steuerungsinstrumente. Kernstück der Novelle ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzes zur Wassergütebeobachtung für Oberflächen- und Grundwasser. Durch die vorgesehenen Bewilligungspflichten für die Düngemittelverwendung und für bestimmte Nutztierhaltungen sind Eingriffe in die Länderkompetenzen im Bereich der Tierhaltung sowie des Pflanzen- und Bodenschutzes zu befürchten. Abgewendet werden konnte hingegen die geplante Streichung des § 18 WRG, mit der der bevorzugte Anspruch der Länder auf Ausnutzung der Wasserkräfte beseitigt werden sollte. Für die Länder bringen die vorgesehenen

Maßnahmen einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der vom Bund abzugelten wäre. Die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 ist ein Beispiel dafür, daß dem Bundesrat ein Zustimmungsrecht nach Art. 44 Abs. 2 B-VG auch in jenen Fällen einzuräumen wäre, in denen Länderbelastungen durch einfaches Gesetz begründet oder verstärkt werden.

Die Novelle des Denkmalschutzgesetzes (BGBl. 1990/473) enthält neben geänderten Bestimmungen über Bodendenkmale auch erweiterte Partei- und Antragsrechte der Landeshauptmänner und der Bürgermeister. Der Forderung der Länder nach Überführung der Vollziehung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung wurde jedoch dadurch nicht entsprochen.

Bei der Erlassung des Bundesbehindertengesetzes (BGBl. 1990/283) konnte in einigen sehr umstrittenen Punkten (vgl. 14. Bericht 1989, S. 75) ein Kompromiß zwischen Bund und Ländern gefunden werden. Trotzdem greift dieses Gesetz in einen Bereich der sozialen Verwaltung ein, der primär von den Ländern wahrzunehmen wäre.

Der Bund stützte die Erlassung des Psychologengesetzes (BGBl. 1990/360) und des Psychotherapiegesetzes (BGBl. 1990/361) auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG. Diese Kompetenzgrundlage ist umstritten. Weiters ist in beiden Gesetzen ein bundesunmittelbarer Vollzug durch den Bundesminister vorgesehen und der Landeshauptmann von der Vollziehung völlig ausgeschaltet. Dadurch wird das System der mittelbaren Bundesverwaltung unterlaufen.

Den Länderstellungnahmen zum Sportstättenschutzgesetz (BGBl. 1990/456) wurde überhaupt nicht Rechnung getragen. Dieses Gesetz ist ein Beispiel dafür, daß der Bund auf Kosten anderer Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) den Schutz von Sportstätten zum Anlaß nimmt, Sportpolitik zu betreiben, obwohl Sportangelegenheiten gemäß Art. 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind.

- 1.3. Zu mehreren Gesetzesentwürfen des Bundes mußten föderalistische Bedenken erhoben werden.

Der Entwurf des Sicherheitspolizeigesetzes hatte u.a. das Ziel, die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive dafür eingeräumten Befugnisse zu regeln. Dieses Vorhaben wurde von den Ländern grundsätzlich anerkannt. Abgelehnt wurden die im Entwurf in den §§ 41 bis 45 enthaltenen Verfassungsbestimmungen, nach denen die Sicherheitsverwaltung in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden sollte. Damit wäre auch die Forderung der Länder, die Sicherheitsdirektion dem Landeshauptmann zu unterstellen (vgl. Punkt 11 Forderungskatalog der Länder 1985), gegenstandslos. Ursprünglich war das Sicherheitswesen Sache der Länder. Im Jahre 1933 wurden auf Grund besonderer Umstände die Sicherheitsdirektionen als Provisorium eingerichtet. Dieses Provisorium ist heute noch in Kraft. Nach Ansicht der Länder würde eine Einbindung des Landeshauptmannes in das Sicherheitswesen dazu führen, daß ein gewählter Vertreter des Landes in Fragen der Sicherheit direkte Mitverantwortung trägt. Außerdem zeige die Erfahrung, daß die Autorität des Landeshauptmannes in sicherheitspolizeilich kritischen Situationen

staatspolitisch von eminenter Bedeutung ist. Auch mit den im Art. V der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, enthaltenen Anhörungs- und Mitwirkungsrechten der Länder sind die Anliegen der Länder keinesfalls erfüllt worden. Die Länder verlangten deshalb mit Nachdruck die Erfüllung des Punktes 11 des Forderungskataloges und lehnten in einer gemeinsamen Ländereinstellungnahme den vorliegenden Entwurf, der zudem inhaltlich und formal inhomogen und unausgereift schien, ab.

In der Regierungsvorlage (1316 Blg.Sten.Prot. NR, XVII.GP) blieben die Änderungswünsche der Länder weitgehend unberücksichtigt. Teilweise wurden sogar Änderungen in entgegengesetzter Richtung in der Weise vorgenommen, daß Bestimmungen, die als kompetenzrechtlich bedenklich angesehen wurden, nunmehr im Verfassungsrang erlassen werden sollten. Auf Grund der Beendigung der Legislaturperiode wurde diese Regierungsvorlage vom Nationalrat jedoch nicht beschlossen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie legte im April 1990 den überarbeiteten Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vor. Im Zuge der Begutachtung des ersten Entwurfes im Jahre 1989 wurden zahlreiche Änderungswünsche erhoben (siehe auch 14. Bericht 1989, S. 72). Der vorgelegte Gesetzentwurf enthielt eine Verfassungsbestimmung, die nach dem Muster des Marktordnungsgesetzes die Bundeskompetenz für dieses Gesetz sicherstellen sollte. Derartige punktuelle Kompetenzbegründungen sind abzulehnen, weil sie die reguläre Kompetenzverteilung überlagern und die Unübersichtlichkeit der Bundesverfassung noch verstärken. Aus Ländersicht erschiene es sinnvoll, im Sinne der praktischen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG

betreffend eine erweiterte Verfahrensbindung in landesrechtlichen Verfahren abzuschließen, um die notwendige Verfahrenskonzentration abzusichern. Ein Wunsch der Länder war es auch, selbst jene Anwendungsfälle aus dem Bereich der Landesvollziehung festzulegen, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hatte zum Ziel, den arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern verbesserte Leistungen zu sichern. Abzulehnen war das Vorhaben des Bundes, in Abänderung des Finanzausgleichs die Länder zur Finanzierung der verbesserten Arbeitslosenhilfe heranzuziehen, mit der Begründung, daß sich eine Einsparung auf dem Gebiet der Sozialhilfe ergeben würde. Diese Vorgangsweise hätte dem Kostentragungsprinzip im § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 widersprochen, wonach jede Gebietskörperschaft den Aufwand aus der Besorgung ihrer Aufgaben selbst zu tragen hat, denn zweifelsfrei handelt es sich bei der Arbeitslosenversicherung um eine Bundesangelegenheit.

Der Bund stützte die geplante Erlassung eines Pflegeheimgesetzes, dessen Entwurf zur Begutachtung versandt wurde, in bedenklicher Weise auf die Kompetenztatbestände "Heil- und Pflegeanstalten" und "Volkspflegestätten" in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Von Ländersseite wurde argumentiert, daß Pflegestätten (auf Grund der Versteinerungstheorie), bei denen die medizinische (ärztliche) Betreuung nicht im Vordergrund steht, nicht unter den Begriff "Heil- und Pflegeanstalten" subsumiert werden können. Auch das vom Bund für die historische Interpretation herangezogene Volkspflegestättengesetz 1919, das ein Krisengesetz aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg ist, eigne sich nicht als Interpretationshilfe

für den begrifflich kaum mehr bekannten Kompetenztatbestand "Volkspflegestätten". Zudem argumentierten die Länder, daß der vorliegende Entwurf wegen seiner inhaltlichen Ausgestaltung nicht als Grundsatzgesetz angesehen werden könne, da er für den Ausführungsgesetzgeber praktisch keinen Regelungs-Freiraum offen lasse. Gerade die Länder haben bisher enorme Leistungen für die Alten- und Pflegehilfe erbracht. Aber im Hinblick auf die demographische Entwicklung müsse für die Betreuung in Pflegeheimen eine gemeinsame Lösung gesucht werden, wobei sich für ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern der Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG anbieten würde.

Kritisch äußerten sich die Länder auch zur geplanten Änderung des Krankenanstaltengesetzes, eines Grundsatzgesetzes, das im wesentlichen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Krankenhauspersonals zum Inhalt hatte. Die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen würde aber zu großen finanziellen Belastungen der Krankenanstaltenträger führen. Von Länderseite könne der geplanten Novelle nur zugestimmt werden, wenn die Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger, den Bund und den KRAZAF sichergestellt sei.

Schwerwiegende verfassungsrechtliche und bundesstaatliche Bedenken äußerten die Länder zur Regierungsvorlage (11 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ebenfalls das Krankenanstaltengesetz geändert werden sollte. Diese Regierungsvorlage wurde ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens angesichts des voraussichtlichen Auslaufens der mit 31. Dezember 1990 befristeten KRAZAF-Vereinbarung (vgl dazu Kapitel A/I., Punkt 13., Kapitel H, Punkt 1.2.) dem Nationalrat vorgelegt und sah im wesentlichen eine Änderung des

§ 28 Krankenanstaltengesetz, der den Ersatz der Pflegegebühren regelt, vor. Erklärtes Ziel der Regierungsvorlage war es, Ausführungsgesetze der Länder mit dem Inhalt zu verhindern, daß die Höhe der Pflegegebührenersätze wenigstens zwischen 60 und 80% der amtlich festgelegten Pflegegebühren betragen sollte. Damit würde das durch Jahre hindurch zu beobachtende und unvertretbare Absinken des Pflegegebührenersatzes zum Teil rückgängig gemacht werden können. Der Gesetzentwurf, der im Berichtsjahr vom Nationalrat nicht mehr behandelt wurde, enthielt zudem detaillierte Regelungen, die gemäß Art. 12 B-VG dem Grundsatzgesetzgeber verwehrt sind.

Angesichts der durch die Öffnung der Ostgrenzen geänderten Lage äußerten sich die Länder zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990) grundsätzlich positiv. Wenngleich gegenüber der bestehenden Rechtslage gewisse Liberalisierungstendenzen zu erkennen waren, enthielt der Gesetzentwurf doch eine Reihe von Änderungen, die nach Auffassung der Länder unvollziehbar schienen und außerdem zu einem unabsehbaren Mehraufwand bei den vollziehenden Behörden der Länder führen würden, ohne daß tatsächliche Verbesserungen in der Lage der betroffenen Fremden ersichtlich wären. Die Länder verlangten deshalb eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes, die unter Beiziehung von Ländervertretern erfolgen sollte.

Grundsätzlich begrüßt wurde der Gesetzentwurf über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz), mit dem diese schwierige Materie zumindest in gewissen Punkten einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollte. Die Länder erhoben jedoch schwerwiegende

rechtspolitische Bedenken gegen den Gesetzesentwurf, ua zur vorgesehenen Fortpflanzungshilfe in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, zur Verwendung von Samen Verstorbener und zur Problematik überzähliger Embryonen. Von Länderseite wurden auch kompetenzrechtliche Bedenken geäußert, da der Bund seine Zuständigkeit auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG stützte, nach Auffassung der Länder im Entwurf jedoch auch Bestimmungen enthalten waren, die den Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen sind, sodaß hier dem Bund nur eine grundsatzgesetzliche Regelungsbefugnis zustünde.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten legte Entwürfe eines Preisgesetzes 1990, eines Energie-Preisgesetzes und eines Preisauszeichnungsgesetzes zur Begutachtung vor. Die bisher befristete Sonderkompetenz des Bundes sollte nunmehr im Preisgesetz-Entwurf in eine unbefristete umgewandelt werden. Dieses Vorhaben wurde von den Ländern abgelehnt. Entschieden zurückgewiesen wurde der neuerliche Versuch des Bundes, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Verordnungsrecht zur Festlegung näherer Grundsätze für die Tarifstruktur einzuräumen. Dadurch würde nicht nur ein Eingriff in die Länderrechte, sondern auch in jene der Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfolgen, die bisher in der Tarifstruktur bis auf die Genehmigungspflicht durch die Elektrizitätsbehörde (Landesregierung) autonom waren. Ein unterschiedliches Tarifgefüge lasse die Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu und sei damit sachlich gerechtfertigt. Neben den kompetenzrechtlichen Einwendungen äußerten die Länder auch die Bedenken, daß es durch die vorgesehene

Entlastung der Sicherheitsexekutive von der Preisüberwachung und Übertragung dieser Aufgaben auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Länder kommen dürfte.

Grundsätzliche Bedenken erhoben die Länder zum Entwurf einer Novelle zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz und zum Umweltfondsgesetz. Darin war vorgesehen, aus Fondsmitteln Projekte in den östlichen Nachbarstaaten Österreichs zu fördern, durch die von dort ausgehende, auch Österreich belastende Emissionen verringert werden könnten. Wenn auch aus Sicht des Umweltschutzes derartige Investitionen zu begrüßen wären, darf nicht übersehen werden, daß die Mittel des Fonds aus Beiträgen stammen, die von gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Einkommensteuer und Umsatzsteuer) vor der Teilung abgezogen werden – dadurch wird der Fonds indirekt auch von den Ländern gespeist. Zweifelsohne gäbe es im Inland genügend Projekte für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, um die Fondsmittel voll auszuschöpfen. Durch die Gewährung von Beiträgen für ausländische Projekte bestünde zudem die Gefahr, daß bei Vorhaben in Österreich Länder und Gemeinden noch stärker als bisher zu deren Finanzierung herangezogen werden müßten.

Bereits im Oktober 1989 versandte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Gesetzesentwürfe zur Begutachtung, die weitreichende Änderungen der Schulgesetze vorsahen. Im wesentlichen war die Einführung ganztägiger Schulformen geplant. Die Länder protestierten dagegen und machten kompetenzrechtliche Gründe geltend, da dem Bund keine Kompetenz zur Verwirklichung des vorgesehenen Modells ganztägiger Schulformen zukomme. Es würde auch in die Gesetzgebungs- und

Vollzugskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Hortwesens eingegriffen.

Mit dem im März 1990 versandten Entwurf einer 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollte ein im wesentlichen inhaltsgleiches Modell in Form eines Schulversuches verwirklicht werden, der schrittweise die laufenden Schulversuche Ganztagschule und Tagesheimschule ablösen sollte. Dieses Ansinnen des Bundes wurde von den Ländern neuerlich entschieden abgelehnt.

Dem Nationalrat lagen Initiativanträge auf Erlassung eines Pelztierhaltegesetzes vor, die aus föderalistischer Sicht den Widerspruch der Länder hervorriefen. Durch eine Verfassungsbestimmung sollte der Bund die Möglichkeit erhalten, einfachgesetzliche Regelungen über die Pelztierhaltung zu erlassen. Eine solche Vorgangsweise – eine Verfassungsänderung im Wege von Initiativanträgen durchzuführen, ohne vorher mit den Ländern in konkrete Verhandlungen einzutreten – widerspricht in grösster Weise dem Geist des Bundesstaates. Zudem bieten die Tierschutzgesetze der Länder eine ausreichende gesetzliche Grundlage, Tierquälerei und sonstige Mißstände in der Pelztierhaltung zu unterbinden. Die Erlassung bundesgesetzlicher Regelungen ist aus Sicht des Tierschutzes nicht notwendig.

- 1.4. Die in den letzten Jahren beklagten negativen Tendenzen bei der Durchführung der Begutachtung von Bundesvorschriften haben sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt.

Obwohl die Bundesregierung zuletzt im Feber 1988 erklärte, die sechswöchige Begutachtungsfrist für Gesetzentwürfe einhalten zu

wollen, gab es im Berichtsjahr zahlreiche Fälle, in denen dieses Versprechen nicht erfüllt wurde. Zum einen mußte festgestellt werden, daß die Begutachtungsfrist einfach verkürzt wurde, vereinzelt kam es sogar vor, daß beim Einlangen der Gesetzentwürfe bei den Ämtern der Landesregierungen die Begutachtungsfrist bereits abgelaufen war. So war beispielsweise der vom Bundeskanzleramt ausgesandte Entwurf einer Entschließung des Bundespräsidenten über die Schaffung von Berufstiteln mit 21. März 1990 datiert, langte bei den Ämtern der Landesregierungen jedoch erst am 5. April 1990 ein.

Das Nichteinhalten der Begutachtungsfristen durch den Bund erweckt den Eindruck, daß an einer fundierten Stellungnahme der Länder wenig Interesse besteht. Aber gerade bei jenen Gesetzen, die Länderinteressen berühren, müßte der Bund an einer Berücksichtigung der Länderstandpunkte interessiert sein.

Fortgesetzt wurde auch die Tendenz, den Länderstellungnahmen wenig Beachtung zu schenken. Das Bemühen der Länder, fundierte und gut ausgearbeitete Verbesserungsvorschläge in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes einzubringen, findet kaum Berücksichtigung.

Auch zu den von den Regierungsparteien eingebrachten Initiativanträgen, die nicht dem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterliegen, wurde den Ländern keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alle diese Punkte zeigen wiederum sehr deutlich die schwache Position der Länder, ihre Anliegen und Wünsche in die Bundesgesetzgebung einzubringen. In diesem Bereich scheinen Reformen notwendig.

2. Gesetzgebung der Länder

- 2.1. Obwohl die Bundesverfassung den Ländern nur sehr geringe Zuständigkeiten gewährt, haben diese den verbleibenden Regelungsspielraum genützt und auch im Berichtsjahr 1990 Gesetze und Verordnungen erlassen, die zur Lösung der anstehenden Probleme notwendig erschienen. Erfasst war praktisch der gesamte Zuständigkeitsbereich, wobei aber die Schwerpunkte auf den Gebieten Landesverfassungsrecht, Gemeinderecht, Baurecht, Raumordnung, Naturschutz, Abfallbeseitigung, Krankenanstalten sowie Abgabenwesen lagen.

Im Besonderen Teil findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1990 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften (15. Bericht 1990, D).

- 2.2. Nachstehend werden, abgesehen von den bereits im Kapitel D besprochenen Gesetzen, weitere wichtige – einfachgesetzliche – Regelungen kurz dargestellt, mit denen die Länder zum Teil auch legislatives Neuland betreten haben.

Der Burgenländische Landtag hat das Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Bgld. Luftreinhaltegesetz) beschlossen, mit dem Luftverunreinigungen, die durch den Betrieb von Heizungsanlagen entstehen, vermieden werden sollen (LGBl. 1990/13). Damit wurde die auf Grund der B-VG-Novelle 1988 den Ländern verbliebene bescheidene Restkompetenz auf dem Gebiet der Luftreinhaltung ausgenützt. Als weiteres wichtiges Umweltschutzgesetz wurde das Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgld. Bodenschutzgesetz; LGBl. 1990/87) beschlossen, das u.a. Regelungen über die Düngung

landwirtschaftlich genutzter Böden und die Ausbringung von Klärschlamm und Müllkompost enthält.

Mit der Erlassung des Gesetzes über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgld. Tierschutzgesetz 1990; LGBl. 1990/86) wurden die aus dem Jahre 1951 stammenden Bestimmungen über die Tierhaltung und Tierquälerei an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt.

Legistisches Neuland wurde in Kärnten mit der Einführung der Bürgermeister-Direktwahl durch eine Novellierung der Gemeindewahlordnung (LGBl. 1990/101) betreten. Obwohl die Bundesverfassung keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, wie der als Gemeindeorgan zwingend vorgesehene Bürgermeister gewählt wird, hat in der Vergangenheit der Bund unter Hinweis auf Art. 118 Abs. 5 B-VG, der den Bürgermeister so wie auch alle anderen Gemeindeorgane bei der Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben der Verantwortlichkeit des Gemeinderates unterwirft, die Auffassung vertreten, daß die Wahl des Bürgermeisters dem Gemeinderat vorbehalten werden müsse. Nachdem aber das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einer Stellungnahme an die Kärntner Landesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken zur Direktwahl der Bürgermeister durch die Gemeindebürger weitestgehend zurückgenommen hatte, wurden vom Kärntner Landtag die Grundlagen für eine derartige Direktwahl der Bürgermeister durch das Gemeindevolk geschaffen.

Umfangreich überarbeitet wurde das Gesetz über das Feuerwehrwesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz; LGBI. 1990/48).

Auch in Kärnten wurde das aus dem Jahre 1953 stammende Tierschutzgesetz durch die Erlassung des Kärntner Tierschutzgesetzes (LGBI. 1990/6) an die geänderten Lebensverhältnisse angepaßt.

Niederösterreich hat mehrere Bereiche erstmals gesetzlich geregelt. Das NÖ Sportgesetz (LGBI. 5710-0) hat zum Ziel, den Sport in all seinen Erscheinungsformen, wie Gesundheits- und Breitensport, Leistungssport und Spitzensport, bestmöglich zu fördern. Im Sportgesetz ist auch das NÖ Schilehrerwesen geregelt. Mit dem NÖ Musikschulgesetz (LGBI. 5200-0) wird die Förderung des Unterrichts an Musikschulen geregelt.

Das Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG; LGBI. 7800-0) hat zum Ziel, die Bevölkerung und die Wirtschaft mit ausreichender, sicherer und kostengünstiger elektrischer Energie zu versorgen sowie die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie zu schützen.

In Oberösterreich hat das Gesetz über die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (O.ö. Ortsbildgesetz; LGBI. 1990/4) den Schutz und die Gestaltung des Ortsbildes in baulicher, historischer, architektonischer und sozioökonomischer Hinsicht, soweit die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im öffentlichen Interesse

geboten sind, zum Ziel. Das Gesetz sieht neben der Erklärung von Schutzzonen auch die Förderung von Ortsbildmaßnahmen vor.

Mit dem Gesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen (O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1990; LGBI. 1990/49) regelt das Land auf Grund der den Ländern durch die B-VG-Novelle 1987 übertragenen Zuständigkeit die Angelegenheiten der Wohnbauförderung völlig neu.

In Salzburg wurde mit dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 (LGBI. 1991/1) ebenfalls der gesamte Bereich der Wohnbauförderung und der Wohnhaussanierung umfassend geregelt und an die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Landes angepaßt.

Der steiermärkische Landtag hat mit dem Gesetz über die Rettungsdienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz; LGBI. 1990/20) die Aufgabe des Rettungsdienstes, die Organisationen und deren Betrauung sowie die Entrichtung des Rettungsbeitrages geregelt. Angesichts der dem Bund durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/85, zukommenden Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wurden das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz (nunmehr Gesetz, mit dem die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfall geregelt wird – Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz) und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert (LGBI. 1990/68). Erwähnenswert sind auch das Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landespersonalvertretungsgesetz; LGBI. 1990/5) und das Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in der

Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989; LGBL. 1990/18).

Im Berichtsjahr beschloß der Tiroler Landtag einige föderalistisch interessante Landesgesetze. Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (LGBL. 1990/50) regelt umfassend die in die Zuständigkeit des Landes fallenden Bereiche der Abfallwirtschaft. Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (LGBL. 1990/51) regelt (in Tirol) erstmals das Personalvertretungsrecht der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten. Das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (LGBL. 1990/75) enthält Bestimmungen über dienstrechtliche und organisationsrechtliche Fragen, die sich aus der Übertragung der Führung der Landeskrankenanstalten an die genannte Gesellschaft ergeben. Das Land Tirol hat durch dieses Gesetz einen neuen Weg hinsichtlich der Führung der Landeskrankenanstalten beschritten. Zahlreiche inhaltliche Änderungen enthält die Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes (LGBL. 1990/52). Von besonderem Interesse ist die Schaffung eines Landesumweltanwaltes, dem in allen naturschutzrechtlichen Verfahren Parteistellung zukommt. Neu geregelt wurde auch die Naturschutzabgabe, die für die Inanspruchnahme der Natur als (zweckgebundene) ausschließliche Landesabgabe zu entrichten ist.

Die 6. Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes (LGBL. 1990/76) enthält eine Neuregelung der Bestimmungen über Sonderflächen für Einkaufszentren.

In Vorarlberg enthält das Gesetz über eine Änderung des Rettungsgesetzes (LGBL. 1990/56) Bestimmungen über die anerkannten Rettungsorganisationen und über die Kosten des Rettungsdienstes sowie die Förderung des Rettungswesens.

Das Schischulgesetz wurde umfangreich novelliert (LGBL. 1990/33). An die geänderten Verhältnisse angepaßt wurden die Bestimmungen über die Bewilligung von Schischulen, über den Schischulbetrieb sowie über die Lehrkräfte.

Mit dem Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Bienenzuchtgesetz; LGBL. 1990/20) wurde dieser Bereich eigenständig geregelt und aus dem Tierzuchtgesetz gelöst.

In Wien wurde das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz novelliert (LGBL. 1990/5). Durch die Einfügung eines IV. und V. Hauptstückes wurde insofern legislatives Neuland betreten, als zivilrechtliche Bestimmungen über die Mietzinsbildung und Eigentumsbildung im geförderten Wohnungsbau auf Landesebene normiert wurden.

Erwähnenswert ist auch das Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz; LGBL. 1990/18). Das Gesetz dient dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft entstehen können.

An die geänderten Lebenssachverhalte angepaßt und geändert wurde das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 (LGBL. 1990/36), das die Regelungen aus dem Jahre 1955 ersetzt.

Durch die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und die Herausgabe von Sammlungen des Landesrechtes erleichtern die Länder den Zugang der Bürger zum Recht und leisten einen wertvollen Beitrag zur Rechtssicherheit.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. An der Gesetzgebung des Bundes wirken die Länder durch den Bundesrat mit. In den letzten Jahren erfolgte zwar eine Aufwertung der Länderkammer des Parlaments (vgl. zuletzt 13. Bericht 1988, S. 27), trotzdem wird eine tiefgreifende Reform unumgänglich sein. Die im Berichtsjahr geführten Diskussionen über die Reform des Bundesrates und seine Mitwirkung am EG-Integrationsprozeß Österreichs wurden bereits ausführlich im Kapitel A/I., S. 24 ff) behandelt.

Im folgenden ist daher nur auf die Tätigkeit des Bundesrates im Jahre 1990 einzugehen.

3.2. Vom Bundesrat wurde im Berichtsjahr kein Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates erhoben. Damit hat sich die Länderkammer an die Koalitionsvereinbarung gehalten und die parteipolitisch motivierte Einigkeit der Großen Koalition dokumentiert. Erfreulicherweise gab es einige Mitglieder des Bundesrates, die den im Jahre 1990 erfolgten Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder (z.B. B-VG-Novelle 1990, BGBl. 1990/445) nicht zustimmten bzw. die gemäß Art. 44 (2) B-VG notwendige Zustimmung verweigerten (siehe Kapitel A/I., S. 25). Hier zeigen sich erste Ansätze, die im Ergebnis zu einer echten Vertretung von Länderinteressen führen könnten.

Vom Recht der dringlichen Anfrage wurde einmal Gebrauch gemacht, und zwar in der 533. Sitzung am 10. Juli 1990; sie war an den Bundesminister für Justiz gerichtet und hatte aufklärungswürdige Umstände im Zusammenhang mit dem Zellstoffwerk St. Magdalen zum Inhalt. Diese Sitzung war übrigens von einer sehr umfangreichen Tagesordnung gekennzeichnet, die 55 Tagesordnungspunkte umfaßte, darunter u.a. die B-VG-Novelle 1990, das Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber und das Pflanzenschutzmittelgesetz, die bedeutende Auswirkungen auf die Länderrechte enthalten. Hier entsteht der Eindruck, daß der Bundesrat zu einem reinen "Zustimmungsgremium" degradiert wird, um Gesetzesbeschlüsse, die nur wenige Tage vorher vom Nationalrat gefaßt wurden, noch kurz vor Auslaufen der Legislaturperiode in Kraft setzen zu können.

Der Bundesrat behandelte drei selbständige Anträge und zwei Entschließungsanträge (15. Bericht 1990, E). Im Berichtsjahr wurden 70 schriftliche sowie 13 mündliche Anfragen gestellt. Vom Rederecht der Landeshauptmänner wurde kein Gebrauch gemacht.

In neun Fällen erteilte der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (15. Bericht 1990, E) und stimmte dadurch einem Kompetenzverlust der Länder zu. Eine Zustimmungsverweigerung war nicht zu verzeichnen. Als weitere Aktivität ist die vom Bundesrat abgehaltene parlamentarische Enquete zum Thema "EG und Föderalismus" zu erwähnen.

- 3.3. Wie in den vergangenen Jahren erfolgte die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates nur in wenigen

Fällen. Diese erfolgte lediglich bei den Beratungen über das Abfallwirtschaftsgesetz, bei der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 zum Problemkreis "Abwasseremissionen", bei der Behandlung der Petition über Anliegen und Probleme Betagter und Behinderter zur Bewahrung ihrer Selbständigkeit im öffentlichen Bereich und bei der Behandlung der Initiativanträge über die Erlassung eines Pelztierhaltegesetzes.

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen auf die Vollziehung im Zusammenhang mit der Einführung der Unabhängigen Verwaltungssenate wurde von Länderseite der Wunsch geäußert, bei der Behandlung der Regierungsvorlage betreffend die Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes Länderexperten beizuziehen und solche namhaft gemacht. Bedauerlicherweise wurde diesem Wunsch von Bundesseite nicht entsprochen und die Verfahrensrechtsänderungsgesetze wurden noch mit teilweise erheblichen Veränderungen gegenüber den Begutachtungsentwürfen und Regierungsvorlagen beschlossen. In einzelnen Punkten bringen die beschlossenen Neuerungen für die Vollzugspraxis in den Ländern große Schwierigkeiten. Unberücksichtigt blieb auch die Forderung der Länder, den Beratungen über das Sicherheitspolizeigesetz Länderexperten beizuziehen. Dieser Vorgang zeigt recht deutlich das mangelnde Interesse des Bundes, zu einzelnen Gesetzesvorhaben die Anliegen und Meinungen der Länder, die oft für die Vollziehung der Gesetze zuständig sind, zu berücksichtigen.

- 3.4. Über die Verbindungsstelle der Bundesländer haben die Länder zu einigen Gesetzesvorhaben des Bundes gemeinsame Länderstellungennahmen abgegeben und damit eine einheitliche Vorgangsweise gezeigt. Solche wurden abgegeben zum Entwurf des Sicherheits-

polizeigesetzes, zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes, zur Novellierung des Krankenpflegegesetzes, zum Initiativantrag betreffend Novellierung des Glücksspielgesetzes und zum Sportstättenchutzgesetz.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. *Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG*

1.1. Obwohl durch die B-VG-Novelle 1983, BGBl. 1983/195, das Einspruchsrecht der Bundesregierung eingeschränkt wurde, machte die Bundesregierung im Berichtsjahr 1990 in zwei Fällen davon Gebrauch. Betroffen waren die Länder Kärnten und Oberösterreich. Die Zahl der seit dem Jahre 1969 verzeichneten Einsprüche erhöhte sich dadurch auf insgesamt 131 Einsprüche. Dieser Umstand steht zweifellos im Widerspruch zur Gesetzgebungsautonomie der Länder und muß in die Verfassungsreformüberlegungen miteinbezogen werden.

1.2. Gegen den Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz) erhob die Bundesregierung Einspruch mit der Begründung, daß im § 10 des Gesetzesbeschlusses Regelungen über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln enthalten seien, die zweifellos als "gefährliche Abfälle" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG anzusehen seien. Auf Grund der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, fielen diese Regelungen aber in die Bundeskompetenz und seien somit dem Landesgesetzgeber entzogen.

Der Kärntner Landtag ging auf die Bedenken der Bundesregierung ein und beschloß das Gesetz mit entsprechend geänderten Bestimmungen.

Beim Gesetzesbeschluß des Oberösterreichischen Landtages betreffend die Änderung des oberösterreichischen Abfallgesetzes

(O.ö. Abfallgesetz-Novelle) sah die Bundesregierung in mehreren Punkten Bundesinteressen gefährdet; sie erhob Einspruch und verweigerte überdies die Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung.

Zum einen argumentierte sie, daß der dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegende Entwurf nicht zur Stellungnahme übermittelt worden sei. Im § 27a des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses war vorgesehen, daß in oberösterreichischen Müllbeseitigungsanlagen nur Abfälle, die in Oberösterreich angefallen sind, abgelagert werden dürfen. Hierin sah die Bundesregierung einerseits eine Beeinträchtigung des in Art. 4 B-VG verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes der Einheit des Wirtschaftsgebietes; andererseits würde es zu einer Verschlechterung der Entsorgungssituation im gesamten Bundesgebiet kommen. Bundesinteressen sah die Bundesregierung auch dadurch berührt, daß im Gesetzesbeschluß Bestimmungen enthalten waren, die nach ihrem Wortlaut auch "gefährliche Abfälle" erfassen, für die seit dem Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1988 am 1. Jänner 1989 der Bund zuständig sei.

Der oberösterreichische Landtag ging auf die Bedenken der Bundesregierung allerdings nicht ein und stellte fest, daß ein Eingriff in die Bundeskompetenz (hier: Abfallwirtschaft bezüglich gefährlicher Abfälle) nicht vorliegt, da im § 1 Abs. 3 O.ö. Abfallgesetz ausdrücklich angeordnet ist, daß die in diesem Landesgesetz enthaltenen Bestimmungen "keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung" haben; der Landtag faßte einen Beharrungsbeschluß.

- 1.3. In vierundvierzig Fällen hat die Bundesregierung die gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG vorgesehene Frist von acht Wochen ungenützt

verstreichen lassen und damit die schon im Jahr 1989 festgestellte länderunfreundliche Praxis fortgeführt, die allerdings verfassungsrechtlich gedeckt ist. Eine vorzeitige Zustimmung nach Art. 98 Abs. 3 B-VG gab die Bundesregierung zum Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages, mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden sollten. Gleichzeitig wurden aber verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, da durch die Unabhängigen Verwaltungssenate Strafen in einer Höhe verhängt werden können, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur von Gerichten verhängt werden dürfen.

Eine Zusammenstellung der im Jahre 1990 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, F).

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG*

- 2.1. Im Berichtsjahr 1990 verweigerte die Bundesregierung in sieben Fällen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Dies bedeutet eine starke Zunahme gegenüber dem Vorjahr, in dem die Zustimmungsverweigerung nur in einem Fall erfolgte. Bei sechs Gesetzen, und zwar beim Burgenländischen Bodenschutzgesetz, beim Burgenländischen Tierschutzgesetz 1990, bei der O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990, beim O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz, bei der O.ö. Abfallgesetz-Novelle 1990 und bei der Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes wurde die Zustimmung deshalb verweigert, weil die in den Gesetzesbeschlüssen vorgesehene Aufgabenerweiterung von Organen der Sicherheitsexekutive nach dem Ver-

ständnis der Bundesregierung über den engeren Bereich polizeilicher Tätigkeiten hinausgegangen wäre. Außerdem argumentierte die Bundesregierung in den Begründungen, daß die vorgesehene Mitwirkung im Widerspruch zur EntschlieÙung des Nationalrates E 110-NR/XVII. GP. stünde, wonach sich der Bundesminister für Inneres bemühen soll, eine Einschränkung jener Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erreichen, die von der Exekutive nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen geleistet werden.

In der Begründung zur Zustimmungsverweigerung beim Bgld. Bodenschutzgesetz verwies die Bundesregierung auch auf eine vergleichbare Bestimmung des Vorarlberger Klärschlammgesetzes (LGBI. 1985/42), zu der ebenfalls die Zustimmung verweigert worden war (siehe 10. Bericht 1985, S. 56), weshalb im Interesse der Gleichbehandlung der Länder eine Mitwirkung von Bundesorganen nicht in Betracht kommen könne.

Zur vorgesehenen erweiterten Mitwirkung bei der Vollziehung des geänderten Tiroler Naturschutzgesetzes stellte die Bundesregierung fest, daß das sogenannte "Wachkörpermonopol des Bundes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 14 B-VG) der Einrichtung von Aufsichtsorganen "zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur" (Art. II § 5 Abs. 1 Satz 2 ÜG 1929) durch den Landesgesetzgeber nicht entgegenstehe. Diesen Argumenten ist entgegenzuhalten, daß der Bund für die Gewährleistung der allgemeinen Sicherheitspolizei, aber auch für die polizeiliche Durchsetzbarkeit landesgesetzlicher Vorschriften zu sorgen hat, bei denen Maßnahmen vorgesehen sind, die erfolversprechend nur von einem uniformierten Wachkörper durchgeführt werden können.

Im § 7c der O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1990 war bei der neu geschaffenen Patientenanzwaltschaft auch die Mitwirkung eines Richters vorgesehen. Diese wurde aber von der Bundesregierung aus Sparsamkeitsgründen verweigert, da eine Heranziehung von Richtern für ressortfremde Aufgaben zu zusätzlichen Personalanforderungen führen würde. Hierzu ist jedoch festzuhalten, daß dem Bund die gesamte Gerichtsbarkeit gemäß Art. 82 B-VG vorbehalten ist, sodaß den Ländern gar keine Alternative zur Heranziehung von Bundesrichtern bleibt, wenn aus sachlichen oder verfassungsrechtlichen Gründen die Mitwirkung von Richtern bei der Vollziehung von Landesgesetzen notwendig erscheint.

Festgestellt werden muß jedenfalls, daß die Vorgangsweise des Bundes, häufig die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesorgane bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu verweigern, eine ordnungsgemäße und effiziente Vollziehung sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Von den Ländern wird eine Mitwirkung von Bundesorganen wegen der restriktiven Haltung des Bundes ohnehin nur sehr eingeschränkt vorgesehen, bzw. es wird wie z.B. beim Vorarlberger Rettungsgesetz (LGBI. 1990/56) wegen Aussichtslosigkeit der Zustimmung seitens der Bundesregierung auf die Mitwirkung der Bundesgendarmerie verzichtet. Auch bei der Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes (LGBI. 1990/86) war eine geringfügige Ausdehnung der Mitwirkung der Bundesgendarmerie bzw. der Bundespolizei vorgesehen. Auf Grund der ablehnenden Bundesstellungnahme wurde auf die Erweiterung verzichtet.

- 2.2. In drei Fällen stimmte die Bundesregierung der Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu. Diese erfolgte bei der Änderung des Salzburger Hausstandsgründungs-

Förderungsgesetzes 1985, bei der Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg und beim Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991.

Die im Berichtsjahr 1990 erfolgten Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sind im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, F) zusammengestellt.

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr 1990 keine Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Vom Land Niederösterreich wurden verschiedene Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. 1988/687, beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.10.1990, G 66/90, diese Anfechtung abgewiesen und den Finanzausgleich nicht als verfassungswidrig aufgehoben. Siehe dazu auch Kapitel B, S. 56 und Kapitel G, S.105.

Weiters hat die Niederösterreichische Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof beantragt, den § 2 des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989, BGBl. 1988/691, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Über diesen Antrag hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr nicht entschieden.

Im Jahr 1989 hat das Land Tirol eine Bestimmung des Einkommensteuergesetzes 1988 (BGBl. 1988/400) – im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit von Pensionskassenbeiträgen als Betriebsausgaben – beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Dieser Antrag wurde im Berichtsjahr 1990 zurückgezogen, da auf

Grund einer entsprechenden Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 die für die Anfechtung maßgeblich gewesenen Bedenken nicht mehr zutreffen.

Mit Erkenntnis G 170/88 vom 27.9.1990 hat der Verfassungsgeschichtshof den vom Land Steiermark erhobenen Antrag auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes (BGBl. 1957/253) zurückgewiesen bzw. abgewiesen.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS-
HOFES*)

1. Der Verfassungsgerichtshof äußerte sich auch im Berichtszeitraum wiederum zu einigen föderalistisch bedeutsamen Verfassungsfragen. Den meisten Anteil hatte dabei die Rechtsprechung zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Dazu kamen Aussagen zu Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie zur Auftragsverwaltung.
2. Im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung setzte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechung, aufbauend auf den bekannten "Theorien" (Versteinerungstheorie, Gesichtspunktetheorie etc.), fort, wobei er offensichtlich um Kontinuität der Rechtsprechung bemüht war. Aus föderalistischer Sicht ist diese Judikatur unterschiedlich zu bewerten.

Wie im vergangenen Berichtsjahr konnte auch in diesem Berichtsjahr keine befriedigende Abgrenzung zwischen der "erlaubten" Berücksichtigung kompetenzfremder Normen und der verfassungswidrigen "Anwendung" oder "Vollziehung" derselben gefunden werden. Bedauernswert ist insbesondere das Festhalten an der restriktiven und länderfeindlichen Abgrenzung der Gewerberechtskompetenz von den nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zulässigen raumordnungsrechtlichen Regelungen. Beibehalten wurde auch die gerade aus föderalistischer Sicht überaus problematische Abgrenzung von Organisationskompetenz und Materienkompetenz, die schon tendenziell die Organisationshoheit der Länder benachteiligt.

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

Positiv zu vermerken ist eine zunehmend länderfreundliche Handhabung des Art. 15 Abs. 6 B-VG, wonach nur mehr offene Widersprüche eines Ausführungsgesetzes zu einem Grundsatzgesetz zur Verfassungswidrigkeit des ersteren führen.

3. Von zukunftsweisender Bedeutung für die finanziellen Beziehungen zwischen den Finanzausgleichspartnern ist das vorsichtige Abrücken des Verfassungsgerichtshofes vom "abgestuften Bevölkerungsschlüssel". Der Gerichtshof deutete die Notwendigkeit eines schrittweisen Abgehens von diesem System an und machte auch einige grundsätzliche Aussagen zum Wesen einer bundesstaatlichen Finanzordnung. Dabei hob der Gerichtshof besonders die Funktion des Finanzausgleichspaktums für die Sachgerechtigkeit der Finanzausgleichsmaßnahmen hervor. So wichtig der partnerschaftliche Gedanke im System des bundesstaatlichen Finanzgefüges ist – die Realität ist freilich anders, als dies vom Verfassungsgerichtshof gesehen wird. Die erdrückende Abhängigkeit der Länder von den Bundeseinnahmen, die verfassungsrechtlich schwache Stellung der Länder im Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrecht und die reale zentralistische Politik, die den "regulären" wie den "grauen" Finanzausgleich dominiert, führen zu einer anderen föderalismuspolitischen Ordnung, als sie vom Verfassungsgerichtshof angedeutet wird.
4. Im Bereich der Auftragsverwaltung hat der Verfassungsgerichtshof auch im Berichtszeitraum eine streng rechtsdogmatisch orientierte, im Rahmen der Rechtslage gleichwohl länderfreundliche Haltung bewiesen. Das Prozeßgeschehen zeigt aber wieder einmal die föderalistisch völlig unbefriedigende Situation der Auftragsverwaltung in aller Deutlichkeit auf.

5. Erstmals in der Geschichte der österreichischen Verfassungsrechtsprechung hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum ein Landesgesetz ausschließlich wegen Widerspruchs zu einer Landesverfassung aufgehoben. Damit wird noch deutlicher klargestellt, daß "Verfassung" im Sinne der Art. 140 und 144 B-VG auch die Landesverfassung ist und diese damit einen Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofes für die Landesgesetzgebung darstellt. Damit hat der Verfassungsgerichtshof funktionell als Organ des Landes! – für die praktische Bedeutung und Wirksamkeit der Landesverfassung und die Verfassungsautonomie der Länder eine neuerliche Grundsatzentscheidung getroffen und die mit Erkenntnis V 25/88 vom 1.3.1989 (siehe 14. Bericht 1989, S. 94) begonnene Judikatur fortgesetzt!

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die seit Jahren bestens bewährte und bereits ein Wesensmerkmal des österreichischen Bundesstaates darstellende Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander wurde auch im Berichtsjahr 1990 weitergeführt.

1. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

1.1. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und allen neun Ländern abgeschlossen, was die Bedeutung dieses Rechtsinstrumentes unterstreicht. Im Berichtsjahr wurde hingegen keine derartige Vereinbarung geschlossen, es wurden auch keine konkreten Verhandlungen hinsichtlich der offenen Fragen beim Abschluß von Vereinbarungen über die Einsparung von Energie oder über die Vereinbarung über die Ruhensbestimmungen geführt. Für diese sollen die Länder Niederösterreich und Wien einen Vereinbarungstext ausarbeiten, der allerdings im Jahr 1990 noch nicht vorgelegt werden konnte.

1.2. Deutliche Probleme der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern traten aber bei den Verhandlungen über den Abschluß einer neuen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung zutage. Die grundsätzlichen Probleme der Finanzierung des Spitalswesens wurden bereits im Kapitel A/I., Punkt 13., dargestellt. Der am 15.4.1988 abgeschlossene Vertrag war mit 31.12.1990 befristet. Die Verhandlungen über eine neue Vereinbarung wurden von beiden Seiten mit Härte und Zähigkeit geführt und führten im Berichtsjahr zu keiner grundlegenden Einigung, sodaß die angestrebte Reform des Gesundheitswesens nicht erreicht werden

konnte. In allerletzter Minute – 19 Tage vor Auslaufen der Vereinbarung – einigte man sich auf eine (stillschweigende) Verlängerung der noch geltenden KRAZAF-Vereinbarung um drei Monate, um bis zum 31. März 1991 eine Punktation zur Gesundheitspolitik aushandeln zu können.

- 1.3. Erfolgreich abgeschlossen werden konnten hingegen die Gespräche über den Abschluß von Verträgen zwischen dem Bund und einem bzw. mehreren Ländern.

Mit den Ländern Niederösterreich und Wien schloß der Bund die Vereinbarung zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks, um das Ziel der Erhaltung der Auegebiete östlich von Wien zu erreichen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Prüfung der Voraussetzungen zur Schaffung eines Nationalparks im Bereich der Donau sowie die Abklärung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Projekts unter Berücksichtigung bereits eingeholter Gutachten und Forschungsarbeiten.

Erfolgreich waren auch die jahrelangen Bemühungen der Länder Kärnten und Salzburg um den Abschluß einer Vereinbarung über den Nationalpark Hohe Tauern mit dem Bund. Es ist zwar gelungen zu erreichen, daß die Österreichischen Bundesforste Nutzungsbeschränkungen für jene Flächen akzeptieren wollen, die für die Schaffung von Sonderschutzgebieten benötigt werden. Daß dies aber nicht ohne Gegenleistung, sondern nur "unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Entschädigungsansprüche" eingeräumt wird, ist ein aus der Sicht des Naturschutzgesetzes sehr unbefriedigendes Ergebnis. In der Vereinbarung wurden ein koordinierter Schutz des Nationalparkgebietes und eine akkordierte Förderungstätigkeit vereinbart. Im abgeschlossenen Vertrag ist auch dem

Land Tirol die Möglichkeit eingeräumt worden, diesem beizutreten, sobald in Tirol ein Nationalparkgesetz erlassen worden ist.

Die im Jahre 1985 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems sah für die Durchführung des Kanalbaues einen Kostenrahmen von 2 Mrd. S vor. Auf Grund unvorhersehbarer Mehraufwendungen und der Preissteigerungen ist nun mit einer Bausumme von 2,86 Mrd. S zu rechnen. Es mußte deshalb eine neuerliche Vereinbarung über die Änderung des ursprünglichen Vertrages abgeschlossen werden. Zudem wurde die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal mit der Durchführung der Prüfungs- und Planungsarbeiten zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks beauftragt.

Die Stationierung von Luftraumüberwachungsflugzeugen (DRAKEN) in der Steiermark hat u.a. auch immer wieder zu Anrainerprotesten geführt. Der Bund und das Land Steiermark haben einen Vertrag nach Art. 15a B-VG über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg geschlossen, der Maßnahmen zur Verringerung der spezifischen gesundheitlichen Belastungen der Anrainer vorsieht. Mit den vom Bund bereitgestellten Mitteln von 100 Mio. S sollen diese Maßnahmen finanziert werden.

- 1.4. Im Jahre 1979 haben der Bund und das Land Wien eine Vereinbarung über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind, abgeschlossen (vgl. BGBl. 1980/21). Diese Vereinbarung wurde durch den Wiener Vertrag vom 13.11.1986 fortgesetzt. In einem (privatrechtlichen) Übereinkommen vom 27. Juni 1990 wurden die seinerzeitigen

Vereinbarungen um die Projekte Ausbau der U-Bahn-Strecken und Ausbau der Schnellbahnstrecken samt Finanzierungsschlüssel ergänzt. Gleichzeitig wurde eine Absichtserklärung über den Ausbau der Infrastruktur der ÖBB im Raume Wien unterzeichnet. Auffallend an dieser Vorgangsweise ist – bei allem Verständnis für den weiteren Ausbau des Verkehrsnetzes –, daß nicht wieder das Instrument einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, sondern der Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages bevorzugt wurde.

- 1.5. Am 16. Juni 1978 haben alle Länder eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder (GFBK) abgeschlossen. Die Geschäfte der Kommission wurden bisher durch die Verbindungsstelle der Bundesländer besorgt. Mit 1. Jänner 1991 sollen diese Aufgaben dem Verein "Aktion Film Österreich" übertragen werden. Deshalb mußte die seinerzeitige Vereinbarung geändert werden. Die Tätigkeit der GFBK im Berichtsjahr ist unten im Punkt 2.7. dargestellt.
- 1.6. Die Länder Burgenland und Niederösterreich haben eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission unterzeichnet, die Höchsterträge für Wein pro Hektar bewirtschafteter Fläche festlegt. Zur Überwachung der Einhaltung der Vereinbarung wurde eine "Weinbaukommission" eingerichtet.

Eine Aufstellung der im Jahre 1990 abgeschlossenen bzw. kundgemachten und in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, H1).

2. *Gemeinsame Einrichtungen*

In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften durch gemeinsame Einrichtungen zu einem Wesenselement des österreichischen Bundesstaates entwickelt. Sie wurde auch im Berichtsjahr 1990 – allerdings mit unterschiedlichen Ergebnissen – weitergeführt.

2.1. Krankenanalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Die Probleme mit dem Neuabschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanaltenfinanzierung wurden bereits oben im Punkt 1.2. behandelt. Im Berichtsjahr ging die Umsetzung der vereinbarten Reformschritte – mit sehr unterschiedlichen Erfolgen – weiter. Beim Abbau von Akutbetten konnte kein Fortschritt erzielt werden, hingegen wurde der "Ärzteschlüssel" von den Krankenanalten eingehalten. Die Fondsversammlung beschäftigte sich in zwei Sitzungen im Jahre 1990 mit Neu-, Zu- und Umbauten sowie der Genehmigung von Großgeräten.

Von der Geschäftsstelle des KRAZAF konnte der Landesfinanzreferentenkonferenz auch das Ergebnis des Projektes "Leistungsorientierte Krankenanaltenfinanzierung" vorgelegt werden, das in mehreren Sitzungen eingehend diskutiert wurde.

Die finanzielle Gebarung des KRAZAF im Jahr 1990 und eine Übersicht über die Tätigkeit sind im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, H2) dargestellt.

2.2. Auf dem wichtigen Gebiet der Raumordnung setzte die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK, 15. Bericht 1990, H3)

zahlreiche Aktivitäten. Die 18. Sitzung der ÖROK befaßte sich mit dem Bericht über fertiggestellte Arbeiten, dem Arbeitsprogramm 1990/91 und dem Finanzbericht. Eine Enquete über "Integrierten Alpenschutz" wurde im Juni 1990 in Salzburg abgehalten. Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um weitere neun Bände ergänzt.

- 2.3. Auf Grund des Art. 9a B-VG ist die Umfassende Landesverteidigung (ULV) gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern und erfordert eine enge Zusammenarbeit. Ein Beispiel hierfür bieten für das Berichtsjahr die Grenzsicherungsmaßnahmen gegen illegale Grenzübertritte im Osten Österreichs. In der letzten Zeit wurde deutlich, daß das staatliche Krisenmanagement immer mehr an Bedeutung gewinnt, weshalb hierfür im Rahmen der ULV-Koordination beim Bundeskanzleramt eine eigene Abteilung geschaffen wurde. Keine Fortschritte waren bei der Durchführung des Landesverteidigungsplanes zu verzeichnen.

Über die Tätigkeit auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung siehe im Besonderen Teil (15. Bericht 1990, H4).

- 2.4. Ein besonderes Anliegen der Wirtschaftspolitik ist die Versorgung der Unternehmen mit heimischen Roh- und Grundstoffen zur Herstellung von hochwertigen Produkten. Zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Rohstoffforschung und Rohstoffssicherung werden die beim Bund und den Ländern angeregten Rohstoffprojekte in den dafür geschaffenen Koordinationskomitees bei den Ämtern der Landesregierungen beraten, wobei jene Projekte zur Durchführung gelangen, die einvernehmlich empfohlen werden.

- 2.5. Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt fünf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. Auch im Berichtsjahr haben Regionalkonferenzen stattgefunden, bei denen gemeinsame Anliegen besprochen und die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Verkehrswesens, des Fremdenverkehrs und der Wasserwirtschaft abgestimmt wurden.
- 2.6. Seit der Gründung der Planungsgemeinschaft Ost im April 1978 haben sich in den letzten Jahren die wesentlichen Rahmenbedingungen, die den Aufgaben, Zielen und der Organisation zugrundegelegt wurden, zum Teil maßgeblich geändert. Entscheidend wirken sich aus die politischen Veränderungen in Osteuropa, die Grenzöffnungen und die Entwicklungstendenzen in Richtung "Gemeinsames Europa", weiters die Gründung der NÖ Landeshauptstadt St. Pölten, verbunden mit der Stärkung der Regionen, womit neben dem Zentrum Wien der NÖ Zentralraum St. Pölten – Krems und der Raum Wiener Neustadt – Eisenstadt – Mattersburg die Schwerpunkte der Gesamtentwicklung in der Länderregion Ost sind. Im Berichtsjahr waren die Schwerpunkte der Tätigkeit der PGO Studien über eine neue Verkehrspolitik für die Ostregion durch einen Ausbau der Bahnlinien und eine Verbindung zum Flughafen Wien–Schwechat. Dies wird eine Zusammenarbeit der Länder mit den Bundesstellen sowie den Österreichischen Bundesbahnen und der Flughafen–Betriebsgesellschaft erfordern. Darüber hinaus wird es notwendig sein, für die Bereiche Siedlungspolitik, Infrastrukturpolitik, Grünraum- und Erholungspolitik gemeinsame Konzepte zu entwickeln. Weitere Arbeiten betrafen die Planung und Vorbereitung der Nationalparks

"Donauauen" und "Neusiedler See" sowie die weitere Umsetzung der "Wienerwald-Deklaration" zum Schutz des Wienerwaldes.

- 2.7. Von der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder, deren Geschäfte ab 1.1.1991 auf Grund der geänderten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (siehe dazu oben Punkt 1.5.) der Verein "Aktion Film Österreich" führen wird, wurden im Berichtsjahr 130 Filme begutachtet, von denen 38 abgelehnt und 92 mit einem Prädikat versehen wurden.

Die Schulbuchkommission der Länder, der gegenwärtig sechs Länder angehören, trat im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Burgenlandes zu drei Sitzungen zusammen. Dabei wurden 17 Bücher begutachtet, wovon 11 Bücher für geeignet empfunden wurden, während 6 Bücher nicht für den Unterricht geeignet erschienen.

- 2.8. Die Länder Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg haben in Wien sog. "Landesdelegationen" eingerichtet, die als Servicestellen für die Bürger und als Organisatoren von landesbezogenen Veranstaltungen arbeiten. Sie verbessern aber auch das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Land und der Bundeshauptstadt Wien durch eine Intensivierung der Kontakte. Die Salzburger Landesdelegation, die als erste diesbezügliche Einrichtung geschaffen wurde, konnte im Berichtsjahr ihr 10-jähriges Bestehen feiern.

Eine von den Landesdelegationen Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg gemeinsam mit dem Institut für Föderalismusforschung durchgeführte Veranstaltung widmete sich dem Thema "Prinzip

Föderalismus". In dieser Vortragsreihe soll künftig über aktuelle Perspektiven und Entwicklungen diskutiert werden.

- 2.9. Abschließend darf im Kapitel über die Zusammenarbeit die wertvolle Arbeit der beim Amt der NÖ. Landesregierung eingerichteten Verbindungsstelle der Bundesländer hervorgehoben werden. Sie betreut in bewährter Weise die zahlreichen Expertenkonferenzen der Länder. Auch die Ausfertigung von Beschlüssen der Landeshauptmänner- und Landesfinanzreferentenkonferenzen sowie die Kontakte mit den Bundesstellen wurden von der Verbindungsstelle besorgt. Eine besonders wichtige Aufgabe liegt auch in der Mitarbeit in den eingerichteten EG-Arbeitsgruppen sowie in der Information der Länder über die laufenden Gespräche über eine EG-Integration Österreichs und die Verhandlungen über den EWR-Vertrag.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

- 1.1. Die österreichischen Länder haben die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit schon früh erkannt und vielfältige Aktivitäten gesetzt. Bereits im Jahre 1982 hat Österreich das europäische "Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften" ratifiziert (BGBl 1983/52), das für die Zentralregierungen eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften festlegt. Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, wurde eine langjährige Forderung der Länder erfüllt und ihnen eine – auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beschränkte – Staatsvertragsabschlußkompetenz im neu gefaßten Art. 16 B-VG eingeräumt. Es besteht allerdings die Befürchtung, daß diese Bestimmung kaum praktische Bedeutung erlangen wird, da der Spielraum der Länder doch eingengt ist und wohl auch deshalb die Länder auch im Berichtsjahr 1990 keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen haben. Lediglich das Land Kärnten hat mit der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien Kontakte aufgenommen, um im Rahmen des oben erwähnten Rahmenübereinkommens einen Kooperationsvertrag vorzubereiten. Diese Kooperationspläne könnten zum Abschluß eines Staatsvertrages führen, der den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 B-VG entspricht.
- 1.2. Das Land Salzburg beabsichtigt die Gründung eines Außenpolitischen Beirates der Salzburger Landesregierung, der angesichts der zunehmenden Bedeutung der sog. "Regionalen Außenpolitik" dazu dienen soll, grundsätzliche außenpolitische Fragen zu erörtern. Weiters soll dieses Gremium die Landesregierung und den Lan-

deshauptmann über außenpolitische Fragen und konkrete Projekte beraten und Vorschläge und Anregungen auf diesem Gebiet geben.

- 1.3. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beziehungen zu den ehemaligen "Ostblockstaaten". Schon lange vor der Umgestaltung der politischen, verfassungsmäßigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen jenseits des ehemaligen "Eisernen Vorhangs" ist es zu vielfältigen Kontakten und Aktivitäten mit den Nachbarn gekommen.

Es ist aber andererseits auch in den letzten Jahren in Europa ein eindeutiger Trend zu einem "Europäischen Regionalismus" feststellbar (siehe dazu Punkt 3.1.). Auch die Zentralstellen der EG in Brüssel anerkennen die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit der Regionen als Grundlage einer europäischen Einheit.¹⁾

- 2.1. Mit BGBl. 1976/330 wurde zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der Außenpolitik der Rat für Auswärtige Angelegenheiten eingerichtet. Wenn Fragen beraten werden, die Interessen eines Bundeslandes berühren, ist der betreffende Landeshauptmann den Beratungen beizuziehen (§ 5 Abs. 1 leg.cit.).

Im Berichtsjahr 1990 hat der Rat für Auswärtige Angelegenheiten drei Sitzungen abgehalten, wobei auf den Tagesordnungen keine Angelegenheiten standen, die die Beiziehung eines oder mehrerer Landeshauptmänner erfordert hätten.

1) Vgl dazu PERNTHALER, Die auswärtigen Beziehungen von Ländern und Regionen als neue Dynamik der wirtschaftlichen Integration in ESTERBAUER/PERNTHALER (Hg), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt, Band 49 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung, Wien 1991, S 132 f

- 2.2. Wie in den vergangenen Jahren hat der Bund auch im Berichtsjahr im Rahmen der Außenpolitik die Interessen bzw. Anliegen der Länder wahrgenommen. Dies geschah bei den Expertengesprächen betreffend die Kernkraftwerke in der CSFR auf Grund des Abkommens zwischen der CSFR und der Republik Österreich über Kernanlagen ebenso wie durch die Beiziehung von Vertretern des Landes Vorarlberg zu den Gesprächen über den Abschluß eines Staatsvertrages mit der Schweiz über den Betrieb des Flughafens Altenrhein im Kanton St. Gallen. Die Vertreter des Landes konnten auch bei dem als Zwischenlösung geschlossenen "Gentlemen's Agreement" mitwirken. Vertreter des Landes Niederösterreich arbeiteten auch in der österreichisch-tschechoslowakischen Expertenkommission für Grenzübergänge mit.

Vor dem Abschluß von Staatsverträgen wird den Ländern in der Regel vom Bund Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein bestimmender Einfluß auf den Inhalt des Vertrages ist allerdings schon auf Grund der Kompetenzverteilung nicht möglich.

- 3.1. Im Zusammenhang mit der Europäischen Integration zeichnet sich eine Entwicklung in Richtung mehr Föderalismus und weg vom zentralistischen Denken ab. Regionalregierungen und Regionen in mehreren Ländern der EG versuchen einen Ausbau ihrer Hoheitsrechte zu erlangen und damit den zentralistisch aufgefaßten Unionsbestrebungen entgegenzuwirken. Hauptinitiator dieser Bewegung ist die Konferenz "Europa der Regionen", die erstmals im Jahre 1989 in München tagte (siehe 14. Bericht 1989, S 103). Dabei trat der bayrische Ministerpräsident STREIBL für einen bundesstaatlichen Aufbau Europas ein und führte u.a. aus:

"Ein zentralistisch organisiertes Europa würde die Vielfalt der geistigen, kulturellen und ökonomischen Traditionen zerstören, die unseren Kontinent heute prägt, ihm Kraft gibt und seinen Reichtum ausmacht. In einem föderalistisch gegliederten Europa wird es die Vielfalt in der Einheit geben, die wir wollen. Föderalismus bedeutet Machtverteilung, Föderalismus schafft Bürgernähe und garantiert jedem einzelnen ein größtmögliches Maß an Freiheit und Mitsprache."

Die zweite Konferenz fand im April 1990 in Brüssel statt. In einer EntschlieÙung (15. Bericht 1990, I/1) verlangten die Teilnehmer der Konferenz, darunter sechs Landeshauptmänner, daÙ in der Verfassung einer künftigen europäischen Union u.a. folgendes verwirklicht sein muÙ:

- föderative Gliederung mit dreistufigem Aufbau: die Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften; die Mitgliedsstaaten; die Union;
- klar nach dem Subsidiaritätsprinzip abgegrenzte Kompetenzverteilung;
- Initiativ- und Mitwirkungsrechte der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften an der Gesetzgebung der Gemeinschaften und am europäischen Entscheidungsprozeß, soweit ihre Rechte und Interessen betroffen sind.

Angesichts der im Dezember 1990 beginnenden Arbeiten der Regierungskonferenzen zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und zur Europäischen Politischen Union wurde die dritte Konferenz im Oktober 1990 in Riva del Garda abgehalten. In der EntschlieÙung (15. Bericht 1990, I/2) verlangten die Teilnehmer, daÙ die bisher erhobenen Forderungen bei der nächsten Änderung der Gemeinschaftsverträge berücksichtigt werden soll-

ten. Die Konferenz legte ein eindeutiges Bekenntnis zu einem vereinigten Europa ab und erteilte dem Zentralismus eine Absage.

3.2. Die im Jahre 1985 gegründete Versammlung der Regionen Europas (VRE) mit Sitz in Straßburg ist derzeit die einzige gesamt-europäische Vereinigung, bei der die Interessen der Länder und Regionen im Vordergrund stehen. Im Berichtsjahr 1990 ist das Land Salzburg der VRE als ordentliches Mitglied beigetreten. Dieser Organisation gehören damit die österreichischen Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an. In mehreren Vorstandssitzungen, an denen als Vertreter Österreichs der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER teilnahm, wurden im Hinblick auf die Novellierung der "Römer-Verträge" Möglichkeiten der Teilnahme der Länder (Regionen) am Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften beraten. Im wesentlichen handelt es sich um

- die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in den Römer-Verträgen,
- die Beteiligung im Ministerrat,
- die Bildung eines Regionalrates mit entsprechenden Befugnissen und
- die Einräumung des Klagerechtes für Länder, Regionen oder autonome Gemeinschaften.

4.1. Von den fünf Kommissionen und der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten (die im Zuge der Statutenänderung in "Leitungsausschuß" umbenannt wurde) der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) wurden im Berichtsjahr 1990 die Arbeiten*) an be-

*) Einzelheiten über die Tätigkeit der ARGE ALP finden sich in den von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft verfaßten Jahresberichten

stehenden bzw. neuen Projekten fortgeführt. Damit praktizierten die 10 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die 21. Konferenz der Regierungschefs, die im Juni 1990 in München stattfand, beschäftigte sich auch mit den politischen Veränderungen in Europa. Einhellig bekräftigten die Regierungschefs die Forderung, Föderalismus und Subsidiarität als Architekturprinzipien eines einigen Europas festzuschreiben, da Europas Zukunft zwar ohne Zweifel die Einheit sei, Europa seine Kraft aber aus seiner regionalen Vielfalt beziehe. Den Schwerpunkt der Konferenz bildete das Thema "Verkehr" mit den Diskussionen über den Transitverkehr, den Bau eines Brenner Basistunnels und über die Studie "Auswirkung des EG-Binnenmarktes auf den alpenquerenden Verkehr". Die Konferenz äußerte den Wunsch nach Ratifizierung eines Abkommens über den grenzüberschreitenden Arten- und Biotopenschutz. Weiters wurde ein geändertes Statut der ARGE ALP beschlossen.

Im Berichtsjahr wurden Expertenberichte über die Ozonsituation im mittleren und östlichen Alpenraum, den Gesundheitszustand der Wälder und waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Bergwälder und über den Bodenschutz erstellt. Im Bereich Gesundheitswesen wurden Fragen der Vorsorgemedizin behandelt und eine Notfallrettungskarte herausgegeben. Auf kulturellem Gebiet fanden mehrere Expertentagungen statt und es wurden zahlreiche Sportveranstaltungen durchgeführt. Die zuständige Kommission (Wirtschaft) wurde beauftragt, Grenzgängerprobleme in den Mitgliedsländern zu behandeln und einer Lösung zuzuführen sowie eine Untersuchung über die Rolle der Frau im Berufsleben in den Mitgliedsländern anzustellen.

- 4.2. Die politischen Veränderungen in Ost- und Südosteuropa sowie die Gründung der Pentagonale haben im Berichtsjahr auch die regionale grenzüberschreitende Kooperation nachhaltig beeinflußt. In der im Jahre 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria (ARGE Alpen-Adria) führten diese Ereignisse zu einer Verminderung der Inhomogenität der Mitgliedsregionen sowie zu einer Diskussion über eine allfällige Änderung des Arbeitsprogrammes. Bei der Vollversammlung der Regierungschefs, die am 24. November 1990 in Mailand stattfand, wurde unter dem Titel "Für einen Aufschwung der ARGE Alpen-Adria und eine Zusammenarbeit in Europa" eine Erklärung gebilligt, in der u.a. festgehalten ist:

"In diesem Zusammenhang und im Einklang mit der Erklärung von Millstatt ist es unerlässlich, eine geeignete Form der Zusammenarbeit mit den bestehenden Einrichtungen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit, wie z.B. der Pentagonale, herzustellen, mit dem übergeordneten Ziel, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die den Regionen zufallenden Zuständigkeiten in den verschiedenen Sachbereichen zu wahren und folglich die institutionelle Beteiligung der Regionen bei der Realisierung von Programmen und Projekten als komplementäre Partner der Nationalregierungen zu gewährleisten, getreu dem Grundsatz, daß die regionalen Institutionen neue und einschneidendere Aufgaben bei der Gestaltung des neuen Europas übernehmen können und müssen."

Der ungarische Komitat Baranya wurde als Vollmitglied aufgenommen, sodaß nun 16 Vollmitglieder und 2 aktive Beobachter in der Arbeitsgemeinschaft vertreten sind. Die Anträge der jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina sowie Montenegro auf Aufnahme als aktive Beobachter wurden zurückgestellt. Von der

Konferenz wurde die von der Kommission der leitenden Beamten vorgeschlagene Strukturreform (insbesondere die Errichtung eines gemeinsamen Budgets) gebilligt; ferner wurden die umfangreichen Berichte der sechs Kommissionen zur Kenntnis genommen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der Kommissionen waren im Berichtsjahr der Katastrophenschutz, die Abfallentsorgung, Maßnahmen gegen die Algenpest in der oberen Adria, die Erstellung eines Verkehrskonzeptes, der Technologietransfer, die Ozonbelastung und die wirtschaftliche Kooperation im Zusammenhang mit der europäischen Integration sowie die Ausarbeitung eines Glossars von Umweltschutzbegriffen.

- 4.3. Bereits im Jahre 1984 wurde das "Gesprächsforum Donauländer" gegründet, um die Zusammenarbeit der an der Donau liegenden Länder zu fördern. Durch den politischen Wandel in den Staaten des ehemaligen Ostblocks konnte die bereits im Jahr 1989 begonnene Arbeit der Arbeitsgruppe der leitenden Beamten hinsichtlich einer Zusammenarbeit im Berichtsjahr 1990 erfolgreich abgeschlossen werden. Am 17. Mai 1990 unterzeichnete die Konferenz der Regierungschefs eine "gemeinsame Erklärung" über die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Donauländer", in der Ziele, Aufgaben und Organisation festgelegt wurden. Der Arbeitsgemeinschaft gehören als Mitglieder der Freistaat Bayern, die österreichischen Länder Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland, die ungarischen Komitate Győr-Sopron, Komárom, Pest, Fejér, Bács-Kiskun, Tolnau und Baranya, die Republik Serbien und die Moldauische Sowjetrepublik an. Als Beobachter wurden der Südmährische und der Westslowakische Kreis aufgenommen. Das Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, *"zur Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwick-*

lung des Donauraumes im Interesse ihrer Einwohner und einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen". Zur Bewältigung der Aufgaben wurden folgende Organe geschaffen: die Konferenz der Regierungschefs, die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten, die Geschäftsstelle (eingerrichtet beim Amt der NÖ Landesregierung) und fünf Arbeitskreise (Raumordnung und Umweltschutz; Wirtschaft und Fremdenverkehr; Kultur, Wissenschaft und Sport; Verkehr und Schiffahrt; Weltfachausstellung Wien-Budapest 1995). Die Arbeitskreise nahmen bereits ihre Tätigkeit auf, wobei die ersten Schritte der Erstellung von Arbeitsprogrammen dienten. Durch die ARGE Donauländer bieten sich neue Möglichkeiten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im mitteleuropäischen Zentralraum und in Südosteuropa.

- 4.4. Auch im Berichtsjahr 1990 wurde die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften fortgesetzt. So waren bei der Konferenz der Regierungschefs der ARGE ALP die Versammlung der Regionen Europas, die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, die ARGE Alpen Adria und die Arbeitsgemeinschaft Westalpen vertreten. Weitere Arbeitskontakte finden je nach den Erfordernissen der zu behandelnden Angelegenheit auf der Ebene der Regierungschefs, der Kommissionen, der Geschäftsstellen bzw. auf der Ebene der jeweiligen Vorsitzenden dieser Organe statt.

Mit besonderem Interesse verfolgen die Arbeitsgemeinschaften auch die regionalpolitische Zusammenarbeit Österreich – Italien – Jugoslawien – Ungarn – CSFR im Rahmen der Pentagonale. So arbeitet z.B. die ARGE ALP an der Pentagonale in den Bereichen mit, die sich für eine Kooperation zwischen den Staaten und den Regionalorganisationen eignen.

- 5.1. Zu Beginn des Berichtsjahres bestand die Hoffnung, daß im Laufe des Jahres die Durchführung der noch ausständigen Punkte der im "Südtirolpaket" vereinbarten Autonomiemaßnahmen durch Italien erfolgen werde. Auch die Südtirolbesprechung, die im Mai 1990 in Innsbruck stattfand und zu der von Bundesseite auch Tiroler Politiker geladen wurden, stand unter dem Eindruck eines baldigen Paketabschlusses. Die Erwartungen haben sich aber im Berichtsjahr nicht erfüllt. Die wesentlichen offenen Punkte bei der Paketdurchführung sind die Neueinteilung der Senatswahlkreise und die Einrichtung eines Appellations- und Jugendgerichtes in Bozen sowie eine von der italienischen Regierung zu beschließende Durchführungsbestimmung zur Einschränkung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des italienischen Staates gegenüber den Regionen und autonomen Provinzen.
- 5.2. Die Interregionale Landtagskommission hielt im November 1990 eine Sitzung ab, bei der die bevorstehende Sitzung der beiden Landtage von Tirol und Südtirol vorbereitet wurde. Dieses gemeinsame Organ beider Landtage erörterte dabei die anstehenden politischen Fragen.
- 5.3. Die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen-Südtirol trafen im Dezember 1990 zu Besprechungen zusammen, bei denen Fragen aus den Bereichen Verwaltungsmanagement, Zusammenarbeit von Dienststellen beider Landesverwaltungen und Siedlungswasserwirtschaft erörtert wurden.
- 5.4. Die Gemischte Kommission im Rahmen des Accordino hat im Berichtsjahr neue Vereinbarungen über die Abwicklung des Warenverkehrs getroffen. Es konnten auch die Voraussetzungen zur Einrichtung eines freien Arbeitsmarktes innerhalb des

Accordinio-Gebietes (Tirol, Vorarlberg, Bozen-Südtirol und Trient) geschaffen werden. Es wurde eine gemischte Expertenkommission eingerichtet, die entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten hat.

6. Die 11. Internationale Bodenseekonferenz tagte am 16. November 1990 in Feldkirch. Dabei einigten sich die Mitgliedsländer Bayern, Baden-Württemberg, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Vorarlberg auf eine qualitative Fortentwicklung der Zusammenarbeit im Bodenseeraum und beschlossen ein neues Organisationsstatut. Die Konferenz einigte sich über die Intensivierung der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich, insbesondere auf verstärkte Kontakte der für den Bodenseeraum relevanten Universitäten, Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen. Einen weiteren Schwerpunkt der Konferenz bildete die Reinhaltung des Bodensees, insbesondere der Schutz vor den negativen Auswirkungen der Vergnügungsschifffahrt. Auch zum Abbau der Ozonbelastung sollen gemeinsame Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Im Berichtsjahr konnte auch das Bodenseedampfschiff "Hohentwiel", dessen Renovierung die Bodenseeanrainerländer mitfinanzierten, in Dienst gestellt werden.
7. Die Länder setzten auch im Berichtsjahr die seit Jahren mit Erfolg praktizierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch nachstehende Einrichtungen fort:

Die zwischen Bayern und den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bestehenden Gesprächsgruppen erörterten in ihren Sitzungen Fragen des Umweltschutzes, des Transitverkehrs, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Besonders intensiv mit Verkehrsfragen befaßte sich die Bayerisch-tirolische Ge-

sprächsgruppe, die sich neben der Frage der nördlichen Zulaufstrecke eines Brenner-Basistunnels mit den von Tirol verhängten Verkehrsbeschränkungen auf der Reschen- und Fernpaßstraße beschäftigte.

Die zwischen dem Burgenland und den Komitaten Győr-Moson-Sopron und Vas, dem Westslowakischen Kreis sowie der sowjetischen Teilrepublik Moldawien bestehenden Kontakte wurden im Rahmen der abgeschlossenen Rahmenprogramme auch im Berichtsjahr weitergeführt. Die Zusammenarbeit mit der jugoslawischen Teilrepublik Kroatien erfolgte weiterhin auf dem Zusammenarbeitsprogramm der Jahre 1988/89, da der ausgearbeitete Entwurf eines Abkommens für die Jahre 1990-1992 wegen der politischen Umwälzungen in Kroatien nicht unterzeichnet werden konnte.

Die bilateralen Beziehungen des Landes Kärnten zur Republik Slowenien waren geprägt von Fragen des Zusammenlebens der Volksgruppen, der Trinkwasserreserven in den Karawanken, des Karawankentunnels, des Kernkraftwerkes Krško und des Koralpe-kraftwerkes.

Das Land Niederösterreich ist von den Umstrukturierungen in Osteuropa am unmittelbarsten betroffen. Die bestehenden Kontakte mit den benachbarten tschechoslowakischen Kreisen konnten um ein vielfaches intensiviert werden. Dabei konnte den zuständigen Stellen u.a. auch praktisches "know how" bei der Verwaltungsorganisation vermittelt werden.

Die bilateralen Beziehungen zum Südmährischen Kreis, zum Südböhmischen Kreis und zum Westslowakischen Kreis wurden

auf Grund der abgeschlossenen Rahmenabkommen fortgesetzt; durch die Liberalisierung in der CSFR wurde insbesondere die grenzüberschreitende regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit intensiviert. Im Bereich des Umwelt- und Katastrophenschutzes konnten bedeutende Fortschritte erzielt werden. So wurden Fragen der wechselseitigen Information bei Katastrophenfällen ebenso erörtert wie die Schaffung eines grenzüberschreitenden Nationalparks "Thayatal".

Die Kontakte zum ungarischen Komitat Zala wurden fortgesetzt und ein Arbeitsprogramm für das Jahr 1990 unterfertigt, wobei die Schwerpunkte im Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur- und Sportbereich liegen.

Die Zusammenarbeit mit der polnischen Wojwodschaft Skierniewice wurde im Rahmen des Arbeitsprogrammes fortgesetzt, wobei der Schwerpunkt auf landwirtschaftlichem Gebiet lag.

In den Sitzungen der österreichisch-tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission (BGBl. 1970/106) wurden Fragen des Hochwasserschutzes und der Nutzung der gemeinsamen Donautrecke ebenso beraten wie gemeinsame Regulierungsmaßnahmen an kleinen Grenzgerinnen.

Von der Deutsch-österreichischen Raumordnungskommission wurde für die Erfüllung des laufenden Arbeitsprogrammes Sorge getragen.

Im Rahmen der im Jahre 1987 begonnenen Zusammenarbeit zwischen Oberösterreich und dem Südböhmischen Kreis haben die fünf Fachgruppen die Zusammenarbeit vertieft.

Zwischen dem Land Salzburg und der Republik Litauen wurde ein Abkommen über die kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten unterzeichnet. Eine Salzburger Delegation besuchte die sowjetische Teilrepublik, zu der die Beziehungen noch ausgeweitet werden sollen.

Die Steirisch-Slowenische Regionalkommission konnte anlässlich ihrer 10. Tagung eine positive Bilanz über ihren 20jährigen Bestand ziehen. Anlässlich des offiziellen Besuches des slowenischen Ministerpräsidenten beim steirischen Landeshauptmann wurden Gemischte Kommissionen in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Infrastruktur geschaffen, die bereits erste Fachgespräche führten.

Auch Wien ist von den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen in Osteuropa unmittelbar berührt. Mit Budapest besteht schon im Hinblick auf die Vorbereitung der gemeinsamen Weltausstellung 1995 eine intensive Kooperation. Mit Prag, Brunn und Preßburg wurde in Fragen der Kommunalpolitik und des Aufbaues demokratischer Verwaltungsstrukturen ein Erfahrungsaustausch aufgenommen. Im November 1990 wurde mit der Slowakischen Teilrepublik eine Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich vereinbart, insbesondere beim Ausbau des Bankensystems in der Slowakei, beim Ausbau der slowakischen Heilbäder sowie bei der Förderung eines intensiven Kulturaustausches.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung ist den im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation und der Information sowie der Verbreitung der Föderalismusidee auch im Berichtsjahr 1990 nachgekommen.
- 1.1. Im Berichtsjahr wurden die allgemeine Schriftenreihe und die Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" um je einen Band erweitert.

Von besonderer Aktualität ist Band 48 der Schriftenreihe "EG-Beitritt und Föderalismus – Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Struktur Österreichs", verfaßt von Univ. Ass. Dr. BURTSCHER. Die Studie gibt einen Überblick über die mit einer EG-Mitgliedschaft verbundenen Eingriffe in die bundesstaatliche Ordnung Österreichs und zeigt auf, wie die österreichischen Länder durch die Beeinflussung der nationalen Gemeinschaftspolitik, aber auch durch Tätigwerden auf europäischer Ebene am Integrationsprozeß mitwirken könnten. Ein Kapitel widmet sich ausführlich der Bestandsaufnahme gemeinschaftsrechtlicher Eingriffe in ausgewählte Länderbereiche (Ländergesetzgebung, Verwaltungskompetenzen, finanzielle Aspekte eines EG-Beitrittes für die Länder, Privatwirtschaftsverwaltung). Weiters werden die Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften durch die österreichischen Länder (z.B. Informationsbüros in Brüssel, Länderbeobachter) und die Beteiligung der Länder bei der innerstaatlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts dargestellt. Ein Anhang, der wichtige Beschlüsse und Dokumente enthält, ergänzt die Studie.

Als Band 3 der Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" ist die von Univ. Prof. Dr. PERNTHALER und Frau Dr. STEFANI verfaßte Arbeit "Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg – Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität" erschienen. Die Arbeit versucht in einem Kernbereich der öffentlichen Ordnung – der Sozialpolitik im weiteren Sinne – zu beweisen, daß die formulierten Staatszielbestimmungen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Vorarlberger Landesverfassung) keine unerfüllbare Sozialutopie darstellen, sondern eine realistische Alternative gegenüber den Modellen des Staatszentrismus darstellen. Die Arbeit legt auch besonderes Gewicht auf eine empirische Untersuchung der gesellschaftlichen Realität. Gerade die ständig steigenden Kosten im Sozialbereich verleihen der Arbeit besondere Aktualität, da diese neue Wege einer bürgernahen und effizienten Sozialpolitik aufzeigt.

Von den Ländern wurde die ihnen eingeräumte Verfassungsautonomie genutzt; es wurden umfangreiche Reformen der Landesverfassungen vorgenommen. Das Institut hat im Berichtsjahr eine von Dr. BRANDTNER bearbeitete Loseblattausgabe "Die Landesverfassungen" herausgegeben. Für die Zukunft ist geplant, eine jährliche Ergänzung der Texte vorzunehmen, damit das Werk den aktuellen Stand der Landesverfassungen enthält.

Weiters wurde der 14. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1989) veröffentlicht.

- 1.2. Dem Adressatenkreis aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und Unterricht gibt das periodisch (alle zwei Monate) erscheinende Informationsblatt (IFÖ) einen Einblick in föderalistisch

aktuelle Fragen. Es wurde im Berichtsjahr an 1900 Empfänger versandt.

1.3. Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, wurde den Ländern eine Staatsvertragsabschlußkompetenz eingeräumt. Das in der Salzburger Residenz am 8. November 1990 abgehaltene Seminar "Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen" befaßte sich mit den rechtlichen, politischen und ökonomischen Problemen einer "autonomen Außenpolitik". Die Referate beschäftigten sich mit den Themen "Inwieweit ist der Staat international eine Einheit?", "Europäische Integrationspolitik – eine neue Querschnittsmaterie und ihr innerstaatliches 'handling'", "Die Schweiz und die Veränderungen des Europäischen Raumes", "Rechtliche und faktische Aspekte der Außenpolitik in den Bundesstaaten Mittel- und Osteuropas", "Europäische Regionen und auswärtige Beziehungen – einige vergleichende Bemerkungen", "Europa der Regionen – Europa der Bürger", "Die Bedeutung grenzüberschreitender und internationaler Zusammenarbeit für die autonome Provinz Bozen-Südtirol" und "Die auswärtigen Beziehungen des Landes Vorarlberg im Wandel". Es ist geplant, die Referate und die Diskussionsbeiträge gemeinsam mit den Erfahrungsberichten des Vertreters der Länder in der österreichischen Mission bei den EG und den Berichten der Länder als eigenen Band in der Schriftenreihe herauszugeben.

1.4. Gemeinsam mit den Landesdelegationen im Bundesländerhaus wurde vom Institut eine Vortragsreihe "Prinzip Föderalismus – Regionale Selbstverantwortung und europäische Mitverantwortung als Perspektive der 90er Jahre" begonnen, in deren Rahmen Vorträge zu den verschiedensten Themen gehalten werden sollen. Bei der am 13. März 1990 abgehaltenen ersten Veranstaltung, die vom

Landesamtsdirektor von Tirol, Dr. GSTREIN, eröffnet und von Univ. Prof. Dr. PERNTHALER mit dem Referat "Zur neueren Entwicklung des Föderalismus in Österreich" begonnen wurde, sprach Vizekanzler und Föderalismusminister Dipl. Ing. RIEGLER über "Europäische Integration – eine neue Chance für den Föderalismus".

Weiters sprach im Rahmen dieser Vortragsreihe der Präsident des Bundesrates, Dr. STRIMITZER zum Thema "Ist der Bundesrat eine Länderkammer?".

- 1.5. Abgesehen von der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Tätigkeit wurden die Dokumentation und die Bibliothek des Institutes weiter ausgebaut. Die Bibliothek wurde um 75 Bände erweitert und umfaßt nunmehr 1172 Bände. Neu in die Föderalismusdokumentation wurden 940 Zeitungsartikel aufgenommen, sodaß nunmehr ca. 10.660 Artikel dokumentiert sind. Dem interessierten Benützerkreis stehen weiters ca. 3.200 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und ca. 1.570 sonstige Unterlagen zur Verfügung.
2. Wie in den vergangenen Jahren darf abschließend erwähnt werden, daß neben den drei Trägerländern auch andere Länder die Tätigkeit des Institutes durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützten.

II.

BESONDERER TEIL

**BUNDESSTAAT/LÄNDERRECHTE, STRUKTURREFORM
UND VERWALTUNGSVEREINFACHUNG
(Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)**

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)** Wien, am 26. November 1990

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz zog in ihrer Herbsttagung am 23. November 1990 aus Sicht der Länder Bilanz über die abgelaufene Gesetzgebungsperiode und kam dazu zu folgendem Beschluß:

- a) In der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist zur Stärkung der Länderrechte ein Fortschritt im wesentlichen nur im Bereich der Wohnbauförderung und der Gliedstaatsverträge erzielt worden. Die Landeshauptmännerkonferenz drückt angesichts dieser zögernden Fortschritte ihre Unzufriedenheit aus.
- b) Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht den Herrn Bundeskanzler, veranlassen zu wollen, daß die Ländervorschläge und Länderforderungen so rasch wie möglich im Kleinen Komitee weiterberaten und ehestens verwirklicht werden.
- c) Die Länder entsenden in das Kleine Komitee weiterhin die Herren Landesamtsdirektoren von Kärnten und Tirol sowie den Leiter der Verbindungsstelle.

Der Konferenz war auch über den Stand der Arbeiten an der Strukturform der Kompetenzverteilung zu berichten. Dazu wurde folgender Beschluß gefaßt:

*) Schreiben VST-56/615 an die Bundesregierung z.Hd. des Bundeskanzlers

A/1

- a) Der Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten an der Strukturreform im Bundesstaat wird zur Kenntnis genommen.
- b) Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt mit Nachdruck diese Strukturreform im Bundesstaat im Sinne einer Stärkung der Länder und ersucht den Herrn Bundeskanzler, dies auch in die Regierungserklärung aufzunehmen.
- c) Das Bundeskanzleramt wird ersucht, in die Strukturreformkommission einen weiteren Ländervertreter, den die Landtagspräsidentenkonferenz nominieren wird, aufzunehmen. Auf diese Weise sollen alle Föderalismusinitiativen erfaßt und eingebunden werden.

In diesem Zusammenhang war der Landeshauptmännerkonferenz auch die Gegenäußerung des Bundes (BKA GZ 602.960/16-V/2/89 vom 5.12.1988) zu den Ländervorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung vorzutragen, wozu die Landeshauptmännerkonferenz beschloß:

Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet mit Nachdruck, daß den bisher nicht berücksichtigten Vorschlägen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werde.

Die noch offenen Ländervorschläge sind in der angeschlossenen Beilage angeführt.

Dies ist im Auftrag der Länder der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Mit Ihrer Genehmigung werden hievon das Kabinett des Herrn Vizekanzlers sowie das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst gleichlautend informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)
Leiter der Verbindungsstelle

A/1

BEILAGE
zu VST-56/615
vom 26. November 1990

ÜBERSICHT:

Aufrecht bleiben die mit * gekennzeichneten Ländervorschläge.

- *1. Dezentralisierung
- *2. Verkürzung des Instanzenzuges (mit Ausnahme des Luftfahrtgesetzes)
- *3. Zuständigkeit der Unterbehörde statt Delegation
- *4. Bereinigung von Bundeserlässen
- *5. Schriftverkehr, eindeutige Benennung und Adressierung
- *6. Verständliche Gesetzestexte und Verwaltungsschriftsätze
- 7. Sicherheitsleistung bei Ausländern nach § 37a VStG
- *8. Eilmachrichtenverfahren (ev. Textanpassung auf Grund neuer technischer Möglichkeiten)
- *9. Grundstücksdatenbank, Zugriff
- 10. Automationsunterstützter Ausdruck von Reisepässen
- 11. EKIS, Zugriff durch Bezirksverwaltungsbehörden (wenn Bund/Länder-Vereinbarung abgeschlossen ist)
- 12. Nationalrats-Wahlordnung 1971/Pauschalierung der Wahlkosten (Landesfinanzreferentenkonferenz: Ein neuerliches Herantreten an den Bund wäre derzeit nicht zielführend).
- *13. Forstgesetz, Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Luftverunreinigung
- *14. Forstgesetz, Zuständigkeit des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Rodung von Eisenbahnanlagen

A/1

15. Befristung von Rodungsbewilligungen für öffentliche Versorgungsleitungen
16. Forststatistik (wenn Landesforstdirektionen zustimmen)
- *17. Forstliche Förderung
- *18. Gewerbeordnung, zweistufiger Instanzenzug
- *19. Wasserrechtsgesetz; Zuständigkeitsverlagerung zur Bezirksverwaltungsbehörde
(Äußerung Oberösterreichs:?)
- *20. Wasserrechtsgesetz; 200 PS-Grenze nach § 99 (Äußerung Oberösterreichs:?)
- *21. Wasserrechtsgesetz; Entscheidung durch delegierte Behörde
(Äußerung Oberösterreichs:?)
22. Wasserrechtsgesetz; Eintragung in das Wasserbuch ohne Wasserbuchbescheid
- *23. Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
- *24. Fleischuntersuchungsgesetz; Fleischuntersuchungsorgane
25. Tierseuchenerhebung, Formblätter
- *26. Tierseuchengesetz; Schätzungskommission
27. Tierseuchengesetz, Rotlauf der Schweine
- *28. Heeresgebührengesetz
- *29. Militärleistungsgesetz
- *30. Schieß- und Sprengmittelgesetz
- *31. Zivildienstgesetz
- *32. Strahlenschutzgesetz, jährliche Überprüfung
- *33. Ärztegesetz
- *34. Eisenbahngesetz

A/1

- *35. Gefahrgutbeförderungsgesetz–Straße (GGSt.)
- 36. Staatsbürgerschaftsgesetz (LAD–Konferenz vom 10. April 1990)
- *37. Außenhandelsgesetz
- *38. Fremdenverkehr, Beschwerden

**LÄNDERVORSCHLÄGE ZUR
VERWALTUNGSVEREINFACHUNG
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz**

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)**

Wien, am 29. November 1990

Der Bundesregierung war zu Handen des Herrn Bundeskanzlers der Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vorzutragen, wonach die Länder mit Nachdruck erwarten, daß den bisher nicht berücksichtigten Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werde (VST-56/616 v. 26.11.1990).

Besonders hinderliche Prozeduren sind nach Auffassung der Länder im Zusammenhang mit der

- * Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und der
- * Kraftfahrzeug-Zulassung

zu überwinden. Die Konferenz faßte daher dazu am 23. November 1990 noch folgende Beschlüsse:

- * zur Verwaltung des öffentlichen Wassergutes:

- 1) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes durch die Landeshauptmänner festgelegt wird, soll insbesondere berücksichtigen:
 - a) Bürokratismus und unnötige Verwaltungskosten sind zu vermeiden, die Eigenverantwortlichkeit des Landeshauptmannes ist zu stärken;
 - b) die Einnahmen aus der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes sollen hauptsächlich dem Lande zufließen;
 - c) das Land hat dafür zur Gänze die Kosten der Verwaltung zu übernehmen;
 - d) der Landeshauptmann verwaltet das öffentliche Wassergut nach den spezifischen Gesichtspunkten des Landes (z.B. Naturschutz ist Landessache), frei von Richtlinien und Weisungen des Bun-

*) Schreiben VST-1182/121 an das Kabinett des Herrn Bundeskanzlers, das Kabinett des Herrn Vizekanzlers und an das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst.

desministers, nach den gesetzlichen Bestimmungen und der wid-
mungsgemäßen Verwendung.

- 2) Einen Ansatzpunkt dafür bildet der "Vorschlag für Richtlinien für die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes", formuliert im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 3. Februar 1982, VST-871/53-1982.
- 3) Sollte der Bund dieser dezentralen, effizienten und kostensparenden Verwaltung des öffentlichen Wassergutes unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, so hätte der Bund selbst die Verwaltung durchzuführen oder z.B. durch die österreichischen Bundesforste oder durch die Finanzämter etc. durchführen zu lassen. Die Länder wären sohin von der Aufgabe der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes im Ausmaß der zitierten Verordnung entbunden. (Siehe Schreiben an die Bundesregierung vom 12.6.1987, VST-871/97).

* Kraftfahrzeug-Zulassung

Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert an die Bundesregierung, ehestens Maßnahmen zu treffen, um die Kraftfahrzeug-Zulassung zu vereinfachen. Dazu soll

- a) ehestmöglich eine einheitliche Typennummer eingeführt und auf Datenträgern den Zulassungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- b) Für die Vorschreibung und Einhebung der anfallenden Gebühren soll eine Bundesabgabenpauschalierung platzgreifen.

Der Leiter des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst, der an der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz teilnahm, trug dazu die Standpunkte der betroffenen Bundesressorts vor. Demnach bestehen allenfalls nur Kommunikationsprobleme zwischen den betroffenen Dienststellen. Das Bundeskanzleramt bot daher an, eventuell eine Besprechung der befaßten Experten in die Wege zu leiten, um so die Fragen allenfalls zu lösen.

Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt dieses Angebot des Bundeskanzleramtes. Die Länder dürfen daher einer diesbezüglichen Einladung entgegensehen.

Der Leiter
Dr. MEIRER

**VORLÄUFIGE AUSWERTUNG DES ERGEBNISSES DER
BEANTWORTUNG DES FRAGEBOGENS ZUR
"STRUKTURREFORM DER KOMPETENZVERTEILUNG"**

Vorläufige Auswertung des Ergebnisses der Beantwortung des Frage-
bogens zur "Strukturreform der Kompetenzverteilung"

A. Problemfelder

I. Von den Ländern genannte Problemfelder:

1. **Energierrecht-Preisrecht:** ist die Preisbehörde oder die Energiebehörde für die Genehmigung der Struktur von Tarifmodellen zuständig?
2. **Gesundheitswesen – Gemeindesaniätsdienst:** die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum läßt sich für die Länder nicht befriedigend lösen.
3. **Luftreinhaltung:** die Kompetenzlage ist unklar.
4. **Wasserrecht-Zivilrecht:** im Zusammenhang mit der Wassernutzung bei Privatgewässern ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht.
5. **Wiederaufforstung – Abstand zu nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen:** eindeutige Kompetenzregelung fehlt.
6. **Wohnbauförderung-Zivilrecht:** Erweiterung der Wohnbauförderungskompetenz um Regelungen zivilrechtlicher Natur (Festsetzung von Mietzinsen)
7. **Katastrophenschutz:** Kompetenzabklärung erforderlich

8. Privatschulwesen: Klare Zuordnung der Musikschulen, die auch Bildungsinhalte vermitteln, zum Privatschulwesen erforderlich.
9. Ortsbildpflege-Denkmalschutz-Baurecht: Denkmalschutz sollte in die Landeszuständigkeit kommen.
10. Feuerpolizei-Feuerwehrwesen: Beseitigung von Annexzuständigkeiten, wie Waldbrände, Bekämpfung von Bränden im Bergwesen und in Straßentunnels.
11. Dienstrecht: Das Dienstrecht der Länder- und Gemeindebediensteten sollte nicht an das der Bundesbediensteten gebunden sein. Umfang des Arbeitnehmerschutzes in Betrieben des Landes und der Gemeinden ist unklar.
12. Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft-Forstwesen: einheitliche Kompetenz erforderlich, da ansonsten Auswertung von Versuchen nicht möglich ist.
13. Servicestellen der Landesverwaltung; die Länder sollten die Möglichkeit haben, gesetzlich Servicestellen neben der Landesvolkswirtschaft einrichten zu können.
14. Jugendschutz: muß auch ein Verkaufsverbot für Gegenstände umfassen
15. Flüchtlingswesen: das Finanzierungsproblem ist ungelöst.
16. Verkehrswesen (insbesondere Eisenbahnanlagen); Baurecht, Feuerpolizei und Abwasserbeseitigung hätte Landessache zu sein.
17. Schießstätten: Zuständigkeit zur Lärmbekämpfung und zur Regelung von Sicherheitsfragen ist unklar.
18. Schiguides: Abgrenzung gegenüber der dem Gewerberecht unterliegenden Gästebetreuung unklar.
19. Tierschutz: umfassende Regelung wegen Kompetenzteilung unmöglich.
20. Nahversorgung und Einkaufszentren: Kompetenzlage macht effektive Regelung praktisch unmöglich.
21. Seilbahnen (Mehrfachsessellifte) Raumordnung: infolge Kompetenzsplitterung ist effektive Gestaltung nicht möglich.

A/3

II. Problemfelder aus der Sicht des Bundes:

1. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes sollten eigener Kompetenztatbestand sein und in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können.
2. Behinderteneinstellung: Kompetenzlage müßte klargestellt werden, allenfalls auch mittelbare Bundesverwaltung.
3. Einheitliche Kompetenz "Arbeitsrecht" wäre wünschenswert.
4. Eine Vereinheitlichung der Regelungen über Enteignungen wäre wünschenswert.
5. Abgrenzung militärischer Bauten von anderen Bauten wäre wünschenswert.
6. Abgrenzung von Giftwesen und Pflanzenschutz(mittel)wesen ist unklar.
7. Flüchtlingswesen: Klarstellung der Kompetenz wünschenswert.
8. Arbeitnehmerschutz in unmittelbare Bundesverwaltung überführen.
9. Erwachsenenbildungswesen

III. Problemfelder aus der Sicht anderer Einrichtungen:

1. Regelungen über die privatrechtliche Vertretung von Gebietskörperschaften sind ungenügend.
2. Eine flexible Regelung privatwirtschaftlichen Verwaltungshandelns wäre wünschenswert.
3. Zersplitterung von Sachmaterien mit verschiedenen Ressortkompetenzen wäre zu vermeiden.
4. Vereinheitlichung der Fleischuntersuchungen wäre wünschenswert.
5. Fehlen eines Kompetenztatbestandes "Berufsausbildung"
6. Fehlen eines Kompetenztatbestandes "Umweltschutz"
7. Koordinationskompetenz im Raumordnungswesen

8. Grundsatzgesetzgebung: Naturschutz (Nationalparks), Jagd und Fischerei
9. Kompetenz zur Preisregelung für Bund
10. Behinderte, Pflegebedürftige, Gesundheitswesen
11. Vollziehung des Baurechts (objektiver Gesetzesvollzug gefährdet)
12. Zivilschutz
13. Eindeutige Amtshilferegelung wünschenswert
14. Lärmbekämpfung: Vollziehungsschwierigkeiten wegen Vielzahl gesetzlicher Regelungen
15. Mangelnde Regelungen: z.B. Polizeibefugnisgesetz, Personalvertretung in Statutarstädten (OÖ)

B. Vorgeschlagene Kompetenzvereinigungen

Mehrfach wird angeregt, die sogenannten Querschnittmaterien und die Annexmaterien zu beseitigen, da dadurch eine sinnvolle Gesamtregelung verhindert wird.

Die Dienstrechtskompetenz des Art. 21 B-VG stößt vielfach auf Kritik, da sie einerseits die Länder hindert, für notwendig erachtete Dienstrechtsregelungen im Landes- und Gemeindebereich zu treffen, andererseits Abgrenzungsschwierigkeiten, z.B. hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes in Betrieben, bestehen.

Ein besonderes Kompetenzproblem bildet auch der Umweltschutz (einschließlich der Luftreinhaltung) und zwar sowohl hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Kompetenztatbeständen (z.B. Elektrizitätsrecht und Gewerberecht) als auch hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten.

Koordinationsstelle für Fremdenverkehr beim Bundeskanzleramt wurde angeregt.

A/3

I. Bundeskompetenz soll sein:

Ein einheitliches Arbeitsrecht und ein einheitlicher Arbeitnehmerschutz

Organisation der Bezirksgerichte ohne Einflußnahme der Länder

Strom- und Schifffahrtspolizei auf allen Wasserstraßen

Tierschutz

Sozialhilfe (von Grundsatzgesetzgebung soll auch Gebrauch gemacht werden)

sachlicher und technischer Arbeitnehmerschutz in Betrieben der Länder und Gemeinden

Heil- und Pflegeanstalten (in Art. 11)

Schulversuche jeglicher Art an öffentlichen Pflichtschulen

Giftwesen als Teil des Gesundheitswesens

Behinderteneinstellung

Angelegenheiten des Arbeitsmarktes

Enteignungen

Flüchtlingswesen

Wohnrecht

Jugendschutz (wenigstens einheitliche Altersgrenzen und Begriffe)

Umweltschutz (Beseitigung der Bedarfskompetenz)

Verwendung von landw. Betriebsmitteln

Energiepolitische Fragen (Energieversorgungsplan usw.)

Erwachsenenbildungswesen

Fürsorge für Blinde (kein Unterschied zwischen Kriegsblinden und Zivilblinden)

II. Landeskompetenzen sollen sein:

Umfassende Katastrophenbekämpfung, Lärmbekämpfung und Wahrung der Sicherheit bei Schießstätten

Sicherung der Nahversorgung

Bodenschutz

Schaffung von Einrichtungen der Gebarungskontrolle der Länder

Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder

Verkehr mit Grundstücken jeder Art

Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden in vollem Umfang

Mietzinsregelungen bei dem Mietengesetz oder dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegenden Wohnräumen

Vollzug der paktierten Gesetze im Bereich der Erwachsenenbildung

Grundverkehr und Ausländergrundverkehr (auch von Todes wegen), Verkehr mit Baugrundstücken

Organisation der Landesbehörden (Aufhebung des B-VG über die Ämter der Landesregierungen)

Schaffung einheitlicher Wahlbehörden für Bundes- und Landeswahlen

Raumverträglichkeitsprüfungen für Großprojekte

Persönlicher Arbeitnehmerschutz für in Betrieben beschäftigte Bedienstete der Länder und Gemeinden

Zivilschutz (allenfalls als Grundsatzgesetz)

Bodenreform

Regelung der Ladenöffnungszeiten

Förderungen in Landessachen

Bundesstraßen B und S

A/3

Ortsstraßenbahnen (§ 5 Eisenbahngesetz)

Hilfeleistung bei pflegebedürftigen Personen

Kriterien der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern

Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß die Aufteilung der Kompetenzen nach dem Subsidiaritätsprinzip zu erfolgen hätte. Vor allem aber seien Kompetenzüberschneidungen und Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden. Andererseits wurde auch auf das "gesamtösterreichische Regellungsinteresse" verwiesen.

Es wird auch darauf hingewiesen, die Kompetenzen seien als Staatsaufgaben zu sehen, die Aufteilung habe daher problemorientiert zu erfolgen. Die primäre Kompetenzvermutung für die Landeszuständigkeit müsse jedoch erhalten bleiben. Letzteres wird aber auch in Frage gestellt.

Beibehaltung der bestehenden Kompetenztypen

Die Einführung neuer Kompetenztypen wird nicht befürwortet. Es wird die Frage aufgeworfen, ob Art. 11 B-VG beibehalten werden soll, jedenfalls aber sollten Besonderheiten (Bundesvollziehung im Rahmen des Art. 11 und 12 B-VG) nach Möglichkeit beseitigt werden. Es wird aber auch befürwortet, mehr Angelegenheiten dem Art. 11 B-VG zu unterstellen.

Unterschiedlich sind auch die Stimmen zu Art. 12, sie reichen von einer Abschaffung der Grundsatzgesetzgebung über die Forderung nach einer echten Rahmengesetzgebung bis zu der Aussage, daß die Grundsatzgesetzgebung für einen Bundesstaat sehr zweckmäßig sei, um die Einheit in der Vielfalt zu erhalten.

Die Bedarfsgesetzgebung des Bundes stößt auf Kritik, sie sollte auf das Verfahrensrecht beschränkt bleiben.

Bei der Ausübung der Kompetenz-Kompetenz durch den Bund wird eine erweiterte Mitwirkung der Länder gefordert.

Problem der Grundsatzgesetzgebung

Die derzeitige Handhabung der Grundsatzgesetzgebung wird deshalb kritisiert, weil die Grundsatzgesetze zu ausführlich sind und für erforderliche abweichende Regelungen der einzelnen Länder nicht hinreichend Raum lassen. Teilweise werden sie auch für eine sinnvolle Weiterentwicklung als hinderlich angesehen, machen den betreffenden Rechtsbereich unübersichtlich. Auch der hohe Aufwand (10 Gesetzgebungsakte) wird kritisiert. Ebenso wie die zu kurzen Fristen für die Erlassung von Ausführungsgesetzen.

Im übrigen wird die Grundsatzgesetzgebung durchaus unterschiedlich bewertet, von den einen als überholt angesehen, von den anderen aber als bewährte Einrichtung betrachtet.

Die Einführung konkurrierender Kompetenzen werden einheitlich abgelehnt.

"Begleitende Zivilrechtskompetenz" der Länder

Von den Ländern wird betont, daß Regelungen im Landesbereich (insbesondere im Zusammenhang mit den Abgaben, dem Baurecht, dem Grundverkehr, der Sozialhilfe und der Wohnbauförderung) zivilrechtliche Regelungen erforderlich machen, weshalb der Art. 15 Abs. 9 B-VG erweitert werden soll, und zwar ohne Einschränkung auf irgendwelche Materien. Dem gegenüber wird geltend gemacht, daß eine Zivilrechtsgesetzgebung der Länder zu einer Rechtszersplitterung führe, die nicht wünschenswert sei, Art. 15 Abs. 9 B-VG sei hinreichend.

Auslegungsmaximen

Überwiegend wird der derzeitige Rechtszustand als zufriedenstellend betrachtet, insbesondere darauf hingewiesen, daß ein Eingriff in die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht wünschenswert sei. Kritisiert wird zum Teil die Versteinerungstheorie, die sich als gegen das bundesstaatliche Prinzip gerichtet erwiesen habe. Vereinzelt wird es für zweckmäßig erachtet, die Auslegung des Verfassungsrechtes nach dem bundesstaatlichen Prinzip bzw. der Gemeindeautonomie in der Verfassung festzuschreiben.

A/3

Zuständigkeit im Bereich der Vollziehung

Grundsätzlich wurde angeregt, die mittelbare Bundesverwaltung in die Landesverwaltung zu überführen (Tirol und Vorarlberg). Eine andere Forderung geht dahin, in der mittelbaren Bundesverwaltung eine Berufung an den Bundesminister jedenfalls auszuschließen.

Die unmittelbare Bundesverwaltung wurde in Angelegenheiten des Landarbeiterrechtes und des Arbeitnehmerschutzes, und zwar auch hinsichtlich der Betriebe der Gebietskörperschaften, verlangt.

Von Landesseite wird auch darauf hingewiesen, daß die Sicherheitsdirektionen dem Landeshauptmann unterstellt werden sollten.

Es wird vorgeschlagen, die Devolutionsregelung des Art. 12 Abs. 3 B-VG zu beseitigen.

Schlichtungsstellen bei Vollzug des Wohnrechts sollten, da überfordert, überdacht werden.

Bei Statutarstädten sollte allgemein auf eine Vorstellungsmöglichkeit verzichtet werden und demgemäß die Beschwerdemöglichkeit gegen die Organe der Stadt eingeräumt werden.

Meldeangelegenheiten und Wählerevidenz sollten in Statutarstädten mit Polizeibehörden von einer Stelle wahrgenommen werden.

Kritisiert wurden auch die Vollziehungsvorbehalte, wie sie etwa im Staatsbürgerschaftsgesetz zugunsten des Bundes enthalten sind. Kritisiert wird auch die unterschiedliche Handhabung durch die Länder.

Vom behördenorganisatorischen Standpunkt wurde darauf hingewiesen, daß eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten in der selben Sache unzweckmäßig sei, so sollten beispielsweise die Nachsichtserteilung und die Verleihung bestimmter Bewilligungen ebenso wie die Erteilung und Zurücknahme von Bewilligungen ein und derselben Behörde zugeordnet werden. Ebenso sollten die militärischen Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Verkehrs- und Straßenbauangelegenheiten beim Bundesministerium für Verkehr konzentriert werden.

Eigene Preisüberwachungsorgane (nicht durch Gendarmerie oder Polizei) werden angeregt.

Hinsichtlich der Glückspielautomaten bestehen Vollziehungsschwierigkeiten (Abgrenzung zum Glückspielmonopol, Strafkompetenz der Bundespolizeibehörden).

Aufgabenzuweisungen an die Gemeinden

Es zeigt sich, daß die Zuordnung des Baurechtes und der örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu Schwierigkeiten führt. Auf der anderen Seite wurde eine verstärkte Mitwirkung der Gemeinde an der überörtlichen Raumplanung angeregt.

Von Vorarlberg wurde die Frage aufgeworfen, ob am Konzept der Einheitsgemeinde festgehalten werden soll angesichts der unterschiedlichen Aufgabenstellung, die Groß- und Kleingemeinden haben.

Der Städtebund ist für eine Stärkung der Gemeindeautonomie.

In der verstärkten Bildung von Gemeindeverbänden wurde eine Möglichkeit gesehen, eine Überforderung der Gemeinden künftig zu vermeiden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Übertragung der Aufgaben an die Gemeinde mit einer gleichzeitigen finanziellen Bedeckung des zusätzlichen Aufwandes verbunden sein müßte.

Die Zuweisung neuer Aufgaben, sei es für den eigenen, sei es für den übertragenen Wirkungsbereich, wurden nicht vorgeschlagen.

Mitwirkung von Hilfsorganen

Der zentrale Problembereich ist offenbar die Mitwirkung von Wachkörpern (Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswache) bei der Vollziehung von Landesgesetzen. Das Bestehen von Schwierigkeiten wurde vielfach bejaht. Bildung eigener Wachkörper in Land und Gemeinden wäre zu überdenken.

Auch die Problematik der Verwendung derselben Sachverständigen in zwei verschiedenen Instanzen und der Verwendung der freiberuflichen Tierärzte als Überwachungsorgane wurde in den Raum gestellt.

Frage der Ausweitung der Landesabgaben

Beide angezogenen Möglichkeiten haben ihre Befürworter gefunden. Auf der einen Seite wird von den Ländern ein verstärktes Mitsprache-

A/3

recht bei der Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Bundesabgaben gefordert, andererseits sind Länder auch der Auffassung, daß eine Ausweitung der Landesabgaben erfolgen solle, zum Teil werden beide Möglichkeiten gleichzeitig befürwortet. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß eine verstärkte Mitsprache der Länder vorgesehen werden soll, aber keine parallele Abgabenerhebung.

Ein verstärktes Mitspracherecht wird vom Arbeiterkammertag abgelehnt, da dies das Ende jedes Steuerreformvorhabens bedeuten würde.

Eine gewisse Zurückhaltung in der Möglichkeit, eigene Landesabgaben zu erheben, wird mit der Beeinträchtigung des Wettbewerbes begründet. Eine Rechtszersplitterung und "Steuroasen" wären nicht zweckmäßig (internationale Steuerharmonisierung).

Ein Teil der Länder ist der Auffassung, daß alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben auch ausschließliche Landesabgaben sein könnten, mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Kapitalertragssteuer.

Als Landesabgaben für den Fall der Ausweitung der Abgaben von dem selben Besteuerungsgegenstand wurden genannt: Abgabe von alkoholischen Getränken, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, Monopolabgaben, Kraftfahrzeugssteuer (als Zuschlagsabgabe zu einer Stammabgabe des Bundes), Energieverbrauchsabgabe, Kapitalertragssteuer, Altlastenbeitrag und die Biersteuer. Auf die Gefahr länderspezifischer unterschiedlicher Steuersätze wird hingewiesen.

In der Frage, ob die Einkommenssteuer sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene erhoben werden soll, sind die Auffassungen durchaus geteilt. Dagegen wird eingewandt, daß es sich dabei um einen doppelten Verwaltungsaufwand handle, eine solche Regelung gegen die Einheit des Wirtschaftsgebietes sei. Es wird auch eine Verringerung des Bundesanteiles an der Einkommenssteuer vorgeschlagen, jedenfalls sollte aber die Einhebung einheitlich erfolgen, allenfalls könnte den Ländern die Möglichkeit von Zuschlagsabgaben eingeräumt werden, wobei bundesgesetzlich Höchstgrenzen festzulegen wären.

Bundesgesetzliche Regelung von ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben

Die Meinungen, ob eine bundesgesetzliche Regelung in diesem Bereich zweckmäßig wäre, wird unterschiedlich beantwortet. Im übrigen wird die Zweckmäßigkeit nur befürwortet, sofern es sich um aufkommens-

starke und wirtschaftlich bedeutsame Abgaben handelt. Eine bundesgesetzliche Regelung könnte zur Rechtsharmonisierung beitragen.

Gegen die Zweckmäßigkeit einer derartigen Regelung wird hervorgehoben, es bestehe dafür kein Bedarf und derartige Regelungen sollten im Verantwortungsbereich der Länder verbleiben. Erwähnt sei, daß auch der Vorschlag gemacht wurde, in diesen Fällen eine paktierte Gesetzgebung vorzusehen.

Landesfinanzausgleichsgesetz

Die Schaffung von Landesfinanzausgleichsgesetzen wird überwiegend abgelehnt. Tirol und Vorarlberg befürworten eine derartige Regelung, wobei Tirol hervorhebt, dies sei nur bei einer größeren Steuerhoheit der Länder von Bedeutung. Der Rechnungshof und der Arbeiterkammertag begrüßen eine derartige Regelung, während etwa die Industriellenvereinigung Bedenken wegen einer Rechtszersplitterung hat. Der Städtebund befürchtet Schwierigkeiten bei Finanzausgleichsverhandlungen und eine Aushöhlung der Gemeindeautonomie.

Abgabenerfindungsrecht der Länder

Kritisiert wird, daß der Bund für sich Abgaben reserviert, ohne sie einzuheben. Dies müsse beseitigt werden. Es bestehe auch die Gefahr des Eingriffes in den Bundesbereich, wenn das Abgabenerfindungsrecht ausgeübt werde, weshalb die Streichung des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 3 F-VG vorgeschlagen wird.

Es wird auch darauf hingewiesen, daß ertragsreiche Steuerobjekte vom Bund besteuert werden und sich bei der Ausübung des Steuererfindungsrechtes der Länder eine weitere Steuerbelastung ergäbe, was bei Ländern mit geringer Wirtschaftskraft zu Problemen führe.

Schwierigkeiten haben sich bei der Energieverbrauchsabgabe ergeben, bei der Einführung eines Waldschillings und einer Pflegehilfeabgabe (gleichartige Abgabe wie die Einkommenssteuer).

Steuerobjekte zusätzlicher Landesabgaben

Die Länder bezeichnen vor allem verursacherbezogene Umweltabgaben als wünschenswert, andererseits wird eingewandt, eine umweltpolitisch notwendige einheitliche Vorgangsweise werde dadurch behindert. Auch

A/3

Lenkungsabgaben werden als Landesabgaben genannt. Es wird betont, daß ihr Gegenstand sich aber regional klar abgrenzen lassen müßte (Problem der Doppelbesteuerung).

Zuschlagsabgaben werden als wünschenswert bezeichnet, insbesondere auf Zuschlägen zu bestimmten Gebühren (z.B. Wassergebühren).

In diesem Zusammenhang werden auch die Kraftfahrzeugssteuer, die Einkommenssteuer und die Biersteuer als mögliche Landesabgaben bezeichnet.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Gesamtabgabenquote zu vermeiden wäre.

Probleme mit dem Finanzausgleich

Allgemein wird auf die Problematik der Getränkesteuer hingewiesen. Auf der einen Seite wird verlangt, die Getränkesteuer in eine Verkehrssteuer umzuwandeln, die Problematik der Abgrenzung zur Umsatzsteuer hervorgehoben und bemerkt, daß die Pauschalierung wettbewerbsverzerrend wirke.

Problematisiert wird auch die Anzeigenabgabe (wo entsteht die Abgabepflicht?), die Ankündigungsabgabe, die Fremdenverkehrsabgabe und die Feuerwehrdienst-Ersatzsteuer.

Die Problematik der Mauteinhebung ist auf zu enge Beschränkungen zurückzuführen.

Bei der Festsetzung von Gebühren entstehen dadurch Probleme, daß eine Kostenberechnung nicht durchgeführt wird.

Auslegungsschwierigkeiten entstehen im Zusammenhang mit dem Begriff "Gemeindeeinrichtung", der Frage der Abgabenhöhe von Gemeindeverbänden, einer mangelnden Flexibilität bei Gemeindeabgaben (kein Zwang zur Abgabenerhebung) und der Vorausbestimmung der wesentlichen Merkmale der Abgaben im Sinne des § 7 Abs. 5 F-VG.

Gemeindeabgaben

Grundsätzlich wird kein Problem gesehen, wenn die Gemeinden das Amt der Landesregierung rechtzeitig einschalten und eine Beratung erfolgen kann. Eine nachträgliche Verordnungsprüfung wird als hinrei-

chend betrachtet. Der Rechnungshof kritisiert allerdings, daß es sich vielfach um dürftige Regelungen handelt.

Kritisiert wird, daß Landesabgabengesetze teilweise nicht mehr zeitgemäß sind.

Vollziehung von Gemeindeabgabenrecht

Es wird darauf hingewiesen, daß die Abgabeneinhebungsmoral sehr unterschiedlich sei, die "Bürgernähe" wirke sich diesbezüglich nicht sehr zweckmäßig aus. Vielfach ergeben sich auch Schwierigkeiten bei Gemeindeabgaben, bei denen die exakte Ermittlung wegen der überregionalen Verwirklichung des Abgabentatbestandes kaum möglich ist. Kleinere und mittlere Gemeinden sind vielfach überfordert.

Verfassungsrechtliche Regelung der Abgabenverteilung

Die Länder sind überwiegend der Auffassung, daß die Abgabenverteilung verfassungsgesetzlich so geregelt werden soll, zumindest bei gewissen Steuern (Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Lohnsteuer), jedenfalls aber sollten Grundsätze verfassungsrechtlich festgelegt werden.

Der Rechnungshof ist gegen eine derartige Regelung, weil sie viel zu starr wäre. Ähnlich auch die Industriellenvereinigung und der Arbeiterkammertag. Der Städtebund will die Abgabenverteilung den Finanzausgleichsverhandlungen vorbehalten.

Verfassungsgesetzliche Festlegung des Abgabenerfindungsrechtes der Länder

Abgesehen von der Steiermark befürworten die Länder eine derartige Regelung.

Die Industriellenvereinigung und der Arbeiterkammertag haben sich dagegen ausgesprochen.

Die Länder sind übereinstimmend der Meinung, daß § 9 F-VG aufgehoben werden solle, da das allgemeine Einspruchsrecht nach Art. 98 B-VG genüge. Für die Beibehaltung spricht sich der Arbeiterkammertag aus.

A/3

Die Industriellenvereinigung sieht eine Alternative in einer verstärkten Mitwirkung des Bundesrates in Form der Einbeziehung in Entscheidungen über Einsprüche.

Paktierung des Finanzausgleiches

Abgesehen von Tirol, sind die Länder der Auffassung, daß der Finanzausgleich in einem verpflichtenden Paktum festgelegt werden solle. Es wird aber auf die Frage der Vertragsfähigkeit der Gemeinden und ihrer Vertretungen hingewiesen.

Es wird auch bemerkt, daß dies nicht praktikabel sei und dadurch das Zustandekommen eines Finanzausgleiches verhindert werden könnte; allenfalls könnte eine Alternative in einem erhöhten Zustimmungserfordernis der gesetzgebenden Körperschaften bestehen könnte, in dem die Bindung aller Parteien des Finanzausgleiches ausgesprochen wird.

Mitwirkung anderer Gebietskörperschaften

Insbesondere wird auf die Schwierigkeiten im Bereiche der Auftragsverwaltung hingewiesen. Dabei handelt es sich nicht nur darum, daß der Kostenersatz des Bundes ungenügend ist, sondern auch darum, daß verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Weisungen erteilt werden, die eine effektive Führung der Auftragsverwaltung erschweren.

Das Grundproblem der mittelbaren Bundesverwaltung wird darin gesehen, daß deren Aufgabenbereich ausgedehnt wird, ohne daß eine finanzielle Abgeltung erfolgt. Es müßte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Ausgabenfestlegung und die Kostentragung nicht auseinanderfallen. Ferner muß der Grundsatz gelten, daß volle Kostendeckung erfolgt und eine Pauschalierung nur mit Zustimmung des Belasteten zulässig ist. Ähnliches gilt für den Bereich der Gemeinden.

Im besonderen wurde auf Probleme im Bereiche der ASFINAG, der Landes-Lehrerverwaltung (wegen inkompatibler EDV), der Verrechnung von Wahlkostenersätzen (Pauschbeträge wären zweckmäßiger) und auf die Probleme der Zustimmung bei der Heranziehung von Wachkörpern in der Landesvollziehung hingewiesen. Auch haushaltsrechtliche Unterschiede in Bund und Land führen zu Schwierigkeiten.

Auf die bestehenden Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Amtssach- und des Zweckaufwandes wird allgemein hingewiesen. Im besonderen ergeben sich Probleme bei Ersatzvornahmen, bei den unein-

bringlichen Barauslagen in der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn Landesbedienstete Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnehmen und dem Bestreben des Bundes, der Kostentragung zu entgehen. Ein Problem ist auch die Kostenabgeltung der Bezirksverwaltung in Statutarstädten.

In der Frage, ob Kostenersatzregelungen oder Kostenübertragungen gegen Abgeltungen praktikabler sind, sind die Meinungen geteilt. Es wird angeregt, den Gesetzesvorbehalt des § 2 F-VG zu streichen und eine volle Finanzausstattung, ohne Kostenersatz, durch den Finanzausgleich sicherzustellen. Das Pauschale wird als wenig flexibel eingeschätzt. Die Regelung bei den Landeslehrern wird – vom Rechnungshof – als un- zweckmäßig bezeichnet.

Verhandlungspflicht im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich

Von den Ländern wird die bestehende Verhandlungspflicht im Sinne des § 5 F-VG einhellig kritisiert, sie sei sanktionslos, vom Bund werde sie nur formell, und auch dann nicht immer eingehalten, es bestehen somit schlechte Erfahrungen mit diesem Institut.

Kärnten sieht zum Beispiel in einer paktierten Gesetzgebung oder einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG eine bessere Absicherung. Demgegenüber glaubt etwa Wien, mit der Einbindung des Bundesrates könnte eine Besserung erreicht werden.

Auf Maßnahmen der Länder und Gemeinden gegenüber dem Bund sollte diese Verhandlungspflicht nicht ausgedehnt werden.

Salzburg meint, daß dagegen zwar kein Einwand bestünde, dem Bund aber andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Aufrechterhaltung des Steuerverbundes

Gegen den Steuerverbund werden im allgemeinen keine grundsätzlichen Einwände geltend gemacht, eine Ausweitung der Besteuerungsrechte der Länder aber befürwortet, insbesondere in der Form von Zuschlagsabgaben. Tirol und Vorarlberg würden eine eigene Finanzhoheit vorziehen, wobei aus Sparsamkeitsgründen aber eine einheitliche Einhebung der Steuern nach dem bisherigen System erfolgen soll. Der Städtebund fordert auch eine erweiterte Steuerhoheit der Gemeinden (Grunderwerbssteuer und Bodenwertabgabe).

A/3

Auch von einer Einschränkung der Kompetenz-Kompetenz des Bundes in diesem Bereich wird gesprochen.

Der Rechnungshof und der Arbeiterkammertag sprechen sich gegen eine Erweiterung der Steuerhoheit der Länder aus.

Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse

Die Auffassungen sind geteilt. Während Kärnten und Wien sowie der Städtebund für die Beibehaltung der Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse sind, sprechen sich andere Länder in eine Überführung in Ertragsanteile aus. Dieser Meinung sind auch der Rechnungshof, der nur besondere Zuweisungen für punktuelle Zielsetzungen weiterhin für möglich bezeichnet, und der Arbeiterkammertag.

**GESETZESANTRAG DES BUNDESRATES*)
vom 13. Juni 1990**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. xxx, wird wie folgt geändert:

1. Art. 41 Abs. 1 lautet:

"(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung."

2. Dem Art. 42 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

"(6) Stellt der mit der Vorberatung eines Beschlusses des Nationalrates betraute Ausschuß des Bundesrates fest, daß der Beschluß offensichtliche Schreib- und Druckfehler oder sprachliche Mängel enthält und tritt der mit der Vorberatung der Vorlage im Nationalrat betraute Ausschuß dieser Feststellung bei, so kann der Bundesrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses des Nationalrates beschließen, die der Bundeskanzler bei der Kundmachung dieses Beschlusses im Bundesgesetzblatt (Art. 49 Abs. 1) zu berücksichtigen hat."

*) 1406 Blg.Sten.Prot. NR XVII. GP

A/4

Artikel II

Das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl.Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Finanzausgleichsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

GESCHÄFTSORDNUNG DER VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER^{*)}

Geschäftsordnung der Verbindungsstelle der Bundesländer**§ 1**

Zur Herstellung und Sicherung einer ständigen Verbindung sowohl der Bundesländer untereinander als auch der Bundesländer zur Bundesregierung wird eine "Verbindungsstelle der Bundesländer" beim Amt einer Landesregierung eingerichtet, deren Bezeichnung zu lauten hat: "Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der ... Landesregierung".

§ 2

Durch übereinstimmende Regierungsbeschlüsse der einzelnen Landesregierungen wird bestimmt, beim Amte welcher Landesregierung die Verbindungsstelle der Bundesländer einzurichten ist und für welche Zeitdauer sie bei diesem Amte ihren Sitz haben soll. Diese Zeitbestimmung kann auch "bis auf weiteres" oder "bis auf Widerruf" lauten.

§ 3

Die Amtsräume, das erforderliche Personal sowie die notwendigen Kanzleierfordernisse werden ebenso wie Beheizung, Beleuchtung und Wartung der Amtsräume durch das Amt jener Landesregierung beige-
stellt, bei der die Verbindungsstelle ihren Sitz hat. Die hiedurch entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Bezüge des Leiters der Verbindungsstelle, ebenso das sonstige Erfordernis, wie Reisegebühren,

^{*)} Von der Bundesregierung wurde in ihrer Sitzung vom 17.5.1966 die von den Ländern gemäß Art. 107 B-VG getroffene Vereinbarung über die Geschäftsordnung der Verbindungsstelle zur Kenntnis genommen.

Siehe Schreiben Bundeskanzleramt vom 18.5.1966, Zl. 91.984-2/66

A/5

Anschaffung unerläßlicher Bücher und Bundesgesetzblätter und dergleichen, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 von den Bundesländern getragen bzw. dem Amte jener Landesregierung, bei welchem die Verbindungsstelle ihren Sitz hat, ersetzt, soweit sie von diesem Amte vorschußweise bestritten wurden.

§ 4

Die durch die Errichtung und Führung der Verbindungsstelle entstehenden Kosten werden auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Auf die Bundesländer Wien und Niederösterreich entfallen vom Gesamterfordernisse je 10%, während 80% von den übrigen Bundesländern nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerungszahl aufzubringen sind.

Vom Amte jener Landesregierung, bei dem die Verbindungsstelle ihren Sitz hat, sind die für diese erforderlichen Aufwendungen vorschußweise zu bestreiten und halbjährig den übrigen Bundesländern zur Einzahlung des auf sie entfallenden Zahlungsanteiles auf das anzuführende Postsparkassenkonto bekanntzugeben.

§ 5

Aufgabe der Verbindungsstelle der Bundesländer bildet es, in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder einen Meinungsaustausch zwischen den Ländern dann herbeizuführen, wenn und soweit dies wenigstens von einem Bundeslande als notwendig und zweckdienlich erachtet wird. Hiebei wird es der Verbindungsstelle obliegen, nach Möglichkeit eine Koordinierung der Meinungen zu fördern.

Bei der Begutachtung von Entwürfen für neue oder für Abänderungen bestehender Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes wird es der Verbindungsstelle zukommen, ihr von der Bundesregierung zugehende Entwürfe den Bundesländern zu übermitteln und erforderlichen Falles durch persönliche Intervention bei der zuständigen Zentralstelle des Bundes eine solche Terminstellung bzw. Terminerstreckung für die Stellungnahme zu erwirken, daß für die Beratung des betreffenden Gesetzesentwurfes mit allen jeweils in Betracht kommenden Stellen sowie für eine entsprechende Ausarbeitung des Entwurfes durch jedes Landesregierungsamt der erforderliche Zeitraum gewährleistet ist.

In Wahrung der vollen Selbständigkeit der einzelnen Bundesländer wird die Verbindungsstelle aus eigenem keine Stellungnahme zu den Bundesgesetzentwürfen abzugeben haben, sondern wird dies grundsätzlich

und ausschließlich – so wie bisher – jedem einzelnen Bundeslande vorbehalten bleiben.

§ 6

Die Verbindungsstelle wird auch andere als legistische Angelegenheiten betreffende, an sie gelangende und für die Bundesländer bestimmte Einladungen zu Stellungnahmen und Äußerungen entgegenzunehmen und an die Bundesländer weiterzuleiten haben. Darüber hinaus wird sie aber auch als Geschäftsstelle der Landeshauptmännerkonferenz, der Landesamtsdirektorenkonferenz und gegebenenfalls von Expertenkonferenzen der Bundesländer zu fungieren, dieselben vorzubereiten und erforderlichen Falles an denselben auch teilzunehmen haben.

Schließlich wird es der Verbindungsstelle auch obliegen, über Verlangen eines Bundeslandes bei Zentralstellen in allgemeinen Angelegenheiten dieses Bundeslandes und in dessen Namen zu intervenieren.

Bei ihrer Tätigkeit, auch bei Interventionen, wird die Verbindungsstelle jeweils zum Ausdruck zu bringen haben, ob dieselbe in Ausübung eines Beschlusses der Landeshauptmänner, der Landesregierungen oder auf Grund einer Stellungnahme von deren Ämtern erfolgt.

Im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gezogenen Grenzen bestimmt die Tätigkeit der Verbindungsstelle einen Arbeitsausschuß, der diesbezüglich an eventuelle Weisungen der Landesamtsdirektorenkonferenz gebunden ist, die ihrerseits wieder der Landeshauptmännerkonferenz untersteht. Der Arbeitsausschuß besteht aus jenem Landesamtsdirektor als ständigem Mitglied, bei dessen Amte der Landesregierung die Verbindungsstelle eingerichtet ist, und zwei weiteren Landesamtsdirektoren als nicht ständigen Mitgliedern.

Im Vorsitze im Arbeitsausschuß wechseln die Länder (unter Ausschluß des Landes, das den ständigen Vertreter stellt) halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge mit der Abweichung, daß Wien vor Vorarlberg rangiert, wodurch erreicht wird, daß jeweils ein Wien näher gelegenes mit einem von Wien entfernteren Bundeslande zusammentrifft. Das ständige Mitglied ist geschäftsführender Vertreter des Vorsitzenden. Das 3. Mitglied wird von jenem Lande entsendet, das (unter Ausschluß des Landes, aus dem der ständige Vertreter kommt), dem Lande, das den Vorsitzenden stellt, in alphabetischer Reihe folgt.

Das ständige Mitglied führt jedes 9. Halbjahr den Vorsitz; die Funktion des geschäftsführenden Vertreters entfällt. Die beiden nicht ständigen

A/5

Mitglieder werden in diesem Falle außerhalb der oben umschriebenen Reihenfolge in einem geordneten alphabetischen Turnus entsendet.

Der Arbeitsausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Findet während einer Funktionsperiode des Arbeitsausschusses keine Landesamtsdirektorenkonferenz statt, verlängert sich diese jeweils um ein weiteres halbes Jahr.

§ 7

Beschlüsse des Arbeitsausschusses, der Landesamtsdirektorenkonferenz und der Landeshauptmännerkonferenz, soweit sie als Organ der Verbindungsstelle tätig werden, kommen nur mit Stimmeneinhelligkeit zustande.

§ 8

Die vorliegende Geschäftsordnung, deren Abänderung und die Erlassung einer neuen Geschäftsordnung unterliegt der Beschlußfassung aller Landesregierungen.

§ 9

Durch den Bestand der Verbindungsstelle ist kein Bundesland daran gehindert, seine Angelegenheiten selbst und ohne Inanspruchnahme der Verbindungsstelle zu vertreten, wovon jedoch die Verbindungsstelle in Kenntnis zu setzen ist.

**VERFÜGUNGSRECHT ÖSTERREICHS ÜBER GRUND UND
BODEN IM FALLE EINES EG-BEITRITTES**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Inwieweit ist das Verfügungsrecht Österreichs über Grund und Boden im Falle eines EG-Beitrittes sichergestellt?

Vizepräsident Walter STRUTZENBERGER: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois MOCK: Sehr geehrter Herr Bundesrat! Das Verfügungsrecht Österreichs über Grund und Boden im Falle eines EG-Beitrittes ist grundsätzlich sichergestellt. Es ist natürlich so, daß man bei einem Beitritt damit rechnen muß, daß der Rechtsbestand der Europäischen Gemeinschaft, der sogenannte *communautaire acquis* – es gibt ja die Problematik, daß eine neue Sprache Platz greift im Zuge der europäischen Verhandlungen, die Eurospeak, wie einmal jemand gesagt hat, wo bestimmte technische Begriffe aus den verschiedensten Sprachen in anderen Sprachen verwendet werden; ich bitte daher um Verständnis, wenn ich das auch gelegentlich mache –, daß jedenfalls dieser Rechtsbesitzstand übernommen wird; damit müssen auch wir rechnen.

Die grundsätzliche Regel ist die Inländergleichbehandlung. Das heißt: Jeder, der Bürger eines Mitgliedslandes der Gemeinschaft ist, wird in einem anderen Mitgliedsland so behandelt, wie dort die eigenen Staatsbürger behandelt werden. Dieser Personenkreis ist jedoch so wie der der Inländer an die Flächenwidmungspläne und auch an andere Maßnahmen der Raumordnung gebunden. Zum Beispiel werden auch Bestimmungen

*) Anfrage: 190/M-BR 90, 529. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1990, Anfrage von Bundesrat Dr. STRIMITZER (ÖVP, Tirol) an Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

A/6

in einem Land, daß eine Mindestdauer der Ortsansässigkeit gegeben sein muß, um Baugrund erwerben zu können, ebenfalls respektiert. Grunderwerbsbeschränkungen für bestimmte Grundstücke, also das, was bei uns mit dem Sprichwort "Bauernland in Bauernhand!" abgedeckt wird, sind in der EG ebenfalls möglich. Auch für den Erwerb von Zweitwohnsitzen sind Beschränkungen durch nationale Regelungen möglich.

Es ist also in einem hohen Ausmaß auch in Zukunft das nationale Verfügungsrecht über Grund und Boden im Falle eines EG-Beitrittes sichergestellt.

Vizepräsident Walter STRUTZENBERGER: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Martin STRIMITZER: Herr Bundesminister! Meine Frage ist in gewissen Sorgen und Bedenken vor allem der Bevölkerung der westlichen Bundesländer begründet gewesen.

Ich darf Sie zusätzlich fragen: Bestehen in der EG Tendenzen, die Freiheit des Ausländergrunderwerbs von der Niederlassungsfreiheit etwa abzukoppeln?

Vizepräsident Walter STRUTZENBERGER: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Alois MOCK: Aufgrund der bisherigen Rechtsentwicklung sind solche Tendenzen nicht erkennbar.

Vizepräsident Walter STRUTZENBERGER: Wird eine weitere Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Martin STRIMITZER: Herr Bundesminister! Inwieweit ist es Ländern wie Spanien oder Griechenland bisher bereits gelungen, Sonderregelungen zu erreichen?

Vizepräsident Walter STRUTZENBERGER: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Alois MOCK: Es ist richtig, daß es über die nationalen Verfügungsrechte hinaus, die ich vorhin genannt habe – Flächenwidmungspläne, Verkaufsbeschränkungen für bestimmte Grundstücke, vor allem landwirtschaftlich genutzte Grundstücke –, Portugal gelungen ist, eine zusätzliche Übergangsregelung mit Beschränkungen für den Liegenschaftserwerb zu erreichen. Diese Ausnahmeregelung läuft jedoch am 31. Dezember 1990 aus.

STÄNDIGER INTEGRATIONS-AUSSCHUSS DER LÄNDER (SIL)*)
--

STATUT**§ 1 Zusammensetzung**

Jedes Land entsendet in den SIL einen Vertreter als Mitglied und ein Ersatzmitglied.

Dazu entsenden die Landtagspräsidentenkonferenz zwei und der Bundesrat einen Vertreter jeweils mit beratender Stimme.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des SIL ist es, in Angelegenheiten der europäischen Integration

- a) im Rahmen der von der Landeshauptmännerkonferenz erteilten Ermächtigung Entscheidungen selbständig zu treffen,
- b) Entscheidungen für die Landeshauptmännerkonferenz vorzubereiten,
- c) die Landeshauptmännerkonferenz zu beraten.

*) Eingerichtet mit Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 23.11.1990

A/7

§ 3 Entscheidungsfindung

- a) Der SIL trifft seine Beschlüsse entweder in vom Vorsitzenden einzuberufenden Sitzungen, in denen sich die Mitglieder (§ 1) durch Experten vertreten lassen können, oder im Umlaufweg.
- b) Der Vorsitzende entscheidet jeweils, welche Aufgaben in einer Sitzung und welche im Umlaufweg erledigt werden.

§ 4 Abstimmung

- a) Der SIL entscheidet mit Stimmeneinhelligkeit. Stimmenthaltungen sind zulässig. Ein Beschluß kommt aber nur dann zustande, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder ausdrücklich zustimmen und wenn keine Gegenstimme erhoben wird.
- b) Soweit ein Beschluß in einer Sitzung gefaßt werden soll, müssen mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsstelle

- a) Der Vorsitz des SIL kommt dem Landesamtsdirektor jenes Landes zu, welches in der Landeshauptmännerkonferenz den Vorsitz führt.
- b) Geschäftsstelle des SIL ist die Verbindungsstelle der Bundesländer.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Landeshauptmännerkonferenz gibt dem SIL eine Geschäftsordnung. Bis zu deren Erlassung bestimmt der Vorsitzende den Geschäftsgang.

B**B****FINANZIELLER FÖDERALISMUS****TABELLE I**

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 gegenüber
dem Finanzausgleichsgesetz 1985 für das Jahr 1990¹⁾

1		2	3	4	5
GEBIETSKORPERSCHAFTEN		Kapitalertrags- steuer auf Zinsen (KEST II)	Zweckzuschuß für Personennahverkehr	Ertragsanteile - Kopfquoten- ausgleich	Gesamtaus- wirkung
in tausend Schilling					
BUND		+ 3.377.535	- 63.082	- 85.984	+ 3.228.469
LÄNDER	Burgenland	+ 64.191	-	+ 12.787	+ 76.978
	Kärnten	+ 143.811	-	+ 9.185	+ 152.996
	Niederösterreich	+ 379.771	-	+ 27.658	+ 407.429
	Oberösterreich	+ 352.604	-	+ 9.652	+ 362.256
	Salzburg	+ 145.453	-	-	+ 145.453
	Steiermark	+ 311.869	-	+ 26.702	+ 338.571
	Tirol	+ 181.771	-	-	+ 181.771
	Vorarlberg	+ 106.293	-	-	+ 106.293
	Summe ohne Wien als Land	+ 1.685.763	-	+ 85.984	+ 1.771.747
	Wien als Land	+ 470.111	-	-	+ 470.111
Summe mit Wien als Land		+ 2.155.874	-	+ 85.984	+ 2.241.858
Wien als Land und Gemeinde		+ 919.900	+ 40.814	-	+ 960.714
GEMEINDEN DER LÄNDER	Burgenland	+ 46.268	-	-	+ 46.268
	Kärnten	+ 112.499	-	-	+ 112.499
	Niederösterreich	+ 283.010	-	-	+ 283.010
	Oberösterreich	+ 253.792	+ 5.110	-	+ 258.902
	Salzburg	+ 92.912	+ 4.668	-	+ 97.580
	Steiermark	+ 238.566	+ 7.002	-	+ 245.568
	Tirol	+ 115.258	+ 5.488	-	+ 120.746
	Vorarlberg	+ 60.742	-	-	+ 60.742
	Summe ohne Wien als Gemeinde	+ 1.203.047	+ 22.268	-	+ 1.225.315
	Wien als Gemeinde	+ 449.789	+ 40.814	-	+ 490.603
Summe mit Wien als Gemeinde		+ 1.652.836	+ 63.082	-	+ 1.715.918

¹⁾ Unter Berücksichtigung BGBl.Nr. 607/1987
Ertragsanteile-Zwischenabrechnung BMF, GZ 61.2310/9-II/11-A/91 vom 22.2.1991

B

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (Länderweise)
- Schuldenstand -

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1985		1986		1987		1988		1989		VA 1990		VA 1991	
		1000 S	v. II	1000 S	v. II	1000 S	v. II	1000 S	v. II	1000 S	v. II	1000 S	v. II	1000 S	v. II
Durgen- land 1)	a b c d	1.795.923 5.137.298		1.815.649 5.342.380		1.932.724 5.628.353		1.827.514 5.866.595		1.830.765 5.973.739		2.028.801 6.068.267		1.807.928 6.551.826	
			35 100		34 101		34 108		31 102		31 102		33 113		28 101
Kärnten	a b c d	3.759.799 11.681.133		3.701.722 12.643.758		3.764.112 13.451.234		3.680.653 14.898.309		3.763.070 14.595.844		4.063.601 13.992.075		3.345.242 14.751.134	
			37 100		29 98		28 100		25 98		26 100		29 108		29 116
Nieder- öster- reich 2)	a b c d	11.385.462 26.145.632		11.761.660 27.139.829		12.627.541 29.439.092		12.922.212 32.785.718		13.400.857 33.374.670		9.958.863 30.091.218		9.675.722 33.050.097	
			44 100		43 103		43 111		39 113		40 118		33 87		29 85
Ober- öster- reich	a b c d	8.274.185 25.756.336		8.653.392 27.685.954		9.360.066 29.334.553		9.396.523 30.366.636		9.965.650 31.698.178		10.657.970 30.928.043		11.230.424 34.620.724	
			32 100		31 105		32 113		31 114		31 120		34 129		32 136
Salz- burg	a b c d	4.047.015 9.801.189		4.516.945 10.468.362		4.954.618 10.796.303		5.301.761 11.471.105		5.555.622 11.660.125		5.870.477 11.920.000		12.970.000	
			41 100		43 112		46 122		46 131		48 137		49 145		
Steier- mark 2)	a b c d	11.664.866 26.278.855		13.328.257 26.918.301		14.434.236 27.207.755		15.234.140 29.861.409		14.637.279 30.983.635		13.746.797 27.944.528		14.649.816 30.987.332	
			44 100		50 114		53 124		51 131		47 125		49 118		47 126
Tirol	a b c d	2.503.795 12.075.015		2.525.276 13.389.317		2.602.773 13.385.064		2.487.368 14.354.469		2.412.907 14.447.040		3.093.295 14.819.575		15.606.777	
			21 100		19 101		19 104		17 99		17 96		21 123		
Vor- arl- berg	a b c d	1.929.473 6.838.183		1.826.573 6.704.427		1.516.625 7.148.689		1.151.029 8.080.334		1.065.122 7.534.334		1.148.919 7.975.947		1.069.396 8.830.216	
			28 100		27 95		21 79		14 60		14 55		14 60		12 55
Summe ohne Wien	a b c d	45.360.518 123.713.641		48.129.424 130.292.328		51.192.625 136.391.043		52.001.200 147.684.575		52.631.272 150.268.216		50.548.723 143.739.653		157.368.106	
			37 100		37 106		38 113		35 115		35 116		35 111		
Wien	a b c d	38.731.643 73.071.925		40.755.406 81.990.489		40.012.575 83.533.588		43.064.247 88.053.055		39.195.567 93.021.103		39.730.677 88.454.653		96.139.541	
			53 100		50 105		48 103		49 111		42 101		45 103		
Summe mit Wien	a b c d	84.092.161 196.785.566		88.884.830 212.282.817		91.205.270 219.924.631		95.065.447 235.737.630		91.826.839 243.289.319		90.279.400 232.194.306		253.507.647	
			43 100		42 106		41 108		40 113		38 109		39 107		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der öffentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteil der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100 %)

1) ohne Schulden für Bundesstraßenverkehrsfinanzierung
2) Schuldenstand inklusive Anleihe
3) ohne Schulden für Wohnbaudarlehen

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1985	1986	1987	1988	1989	VA 1990	VA 1991
In Tausend Schilling								
Burgen- land	a	138.483	145.336	143.817	148.632	133.968	179.127	184.649
	b	165.509	181.273	162.925	271.278	166.748	176.976	184.355
	c	303.992	326.609	306.742	419.910	300.716	356.103	369.004
Kärnten	a	309.659	314.103	299.590	297.990	274.806	343.605	371.429
	b	279.204	309.208	428.893	595.500	469.495	453.630	468.585
	c	588.863	703.311	728.483	893.490	744.301	797.235	840.014
Nieder- öster- reich	a	800.218	770.064	770.041	681.646	401.986	822.000	731.000
	b	856.554	1.047.802	1.066.118	1.456.330	1.762.355	1.534.000	1.707.000
	c	1.656.772	1.825.866	1.836.159	2.137.976	2.244.341	2.356.000	2.438.000
Ober- öster- reich	a	611.693	583.591	537.884	565.062	544.709	694.657	789.138
	b	698.930	592.705	790.734	1.054.432	659.417	991.864	839.489
	c	1.310.623	1.176.296	1.328.618	1.619.494	1.204.126	1.686.521	1.628.627
Salzburg	a	334.779	354.083	347.335	370.565	395.193	433.129	494.019
	b	277.763	193.269	175.587	219.858	257.398	240.444	257.471
	c	612.542	547.352	522.922	590.423	652.591	673.573	751.490
Steier- mark	a	770.897	845.820	900.852	923.491	846.435	895.748	1.078.933
	b	986.889	1.705.731	939.775	1.750.321	2.303.911	1.354.537	1.623.726
	c	1.757.786	2.551.551	1.840.627	2.673.812	3.150.346	2.250.285	2.702.659
Tirol	a	226.756	216.988	207.475	194.824	180.465	215.626	234.123
	b	262.282	266.667	252.854	317.758	249.276	319.966	304.560
	c	489.038	483.655	460.329	512.582	429.741	535.592	538.683
Vorarl- berg	a	135.748	126.986	92.720	60.822	36.304	84.162	65.866
	b	49.431	187.071	312.356	365.596	85.907	40.462	79.992
	c	185.179	314.057	405.076	426.418	122.291	124.624	145.858
Summe ohne Wien als Land	a	3.328.233	3.364.971	3.299.714	3.243.032	2.893.946	3.668.054	3.949.157
	b	3.576.562	4.563.726	4.129.242	6.031.073	5.954.507	5.111.879	5.465.178
	c	6.904.795	7.928.697	7.428.956	9.274.105	8.848.453	8.779.933	9.414.335
Wien als Land und Gemeinde	a	2.752.873	2.569.138	2.362.865	2.293.731	2.245.807	2.112.085	2.106.621
	b	3.281.559	5.314.369	6.374.890	5.514.453	7.942.478	2.880.837	2.712.779
	c	6.034.432	7.883.507	8.737.755	7.808.184	10.188.285	4.992.922	4.819.400
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	6.081.106	5.934.109	5.662.579	5.536.763	5.139.753	5.780.139	6.055.778
	b	6.858.121	9.878.095	10.504.132	11.545.526	13.896.985	7.992.716	8.177.957
	c	12.939.227	15.812.204	16.166.711	17.082.289	19.036.738	13.772.855	14.233.735

zu Spalte 2:

a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst

b) Belastung des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ-NOVELLE 1990 BGBl. 1990/445

445. Bundesverfassungsgesetz vom 5. Juli 1990, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer, einschließlich des Rechtserwerbs von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“

2. Art. 10 Abs. 1 Z 12 wird angefügt:

„Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

3. Im Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Fremdenpolizei;“ eingefügt:

„geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung;“

Artikel II

Landesrechtliche Vorschriften über die Saatgut- anerkennung gelten in jedem Land als Bundesgesetze weiter. Die Zuständigkeiten der Landesregierung gehen auf den Landeshauptmann über.

Artikel III

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Waldheim

Vranitzky

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1990 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND**1. *Verfassungsrecht*¹⁾**

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (LGBl.Nr. 36)

Landesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches (LGBl.Nr. 63)

Verfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1989) (LGBl.Nr. 24)

Verfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1989) (LGBl.Nr. 25)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland (LGBl.Nr. 84)

¹⁾ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

D

Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 61)

Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgld. Bodenschutzgesetz) (LGBl.Nr. 87)

§ 11

*Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt
Mitwirkungen*

Der zweite Satz des § 11 betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung des Bodenschutzgesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundesverfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Bestimmung kann daher nicht kundgemacht werden.

Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Bgld. Luftreinhaltegesetz) (LGBl.Nr. 13)

Gesetz über den Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benutzung sowie über die Aufhebung einer Bestimmung der Bgld. Bauordnung (Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989) (LGBl.Nr. 27)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 33)

Gesetze, mit denen das Kindergartengesetz geändert wird (LGBl. Nr. 12, 34)

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1990) (LGBl.Nr. 67)

Gesetz, mit dem das Kanalabgabegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 37)

Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Bgld. Tierschutzgesetz 1990) (LGBl.Nr. 86)

§ 10

*Mitwirkung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie *)*

§ 11

*Betreten von Liegenschaften und Transportmitteln *)*

§ 12

*Unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt *)*

**) Die gekennzeichneten Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 betreffen die Mitwirkung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie bei der Vollziehung des Tierschutzgesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Diese Bestimmungen können daher nicht kundgemacht werden.*

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone (LGBl. Nr. 44)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Erklärung zum Vollnaturschutzgebiet (LGBl.Nr. 49)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG¹⁾*

Im Berichtsjahr wurde keine diesbezügliche Vereinbarung kundgemacht.

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung²⁾*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

1) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

2) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

D

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über die Patientenanwaltschaft (LGBl.Nr. 53)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat (Kärntner Verwaltungssenatgesetz (LGBl.Nr. 104)

Gesetz, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1982 geändert wird (LGBl.Nr. 35)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1972 geändert wird (LGBl.Nr. 101)

Gesetz, mit dem die Allgemeine Gemeindeordnung 1982, das Klagenfurter Stadtrecht und das Villacher Stadtrecht geändert werden (LGBl.Nr. 103)

Gesetz, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 42)

Gesetz, mit dem das Kärntner Volksbefragungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 43)

Gesetz, mit dem das Kärntner Raumordnungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 5)

Gesetz, mit dem das Gemeindeplanungsgesetz 1982 geändert wird (LGBl.Nr. 30)

Gesetz über das Feuerwehrwesen in Kärnten (Kärntner Feuerwehrgesetz) (LGBl.Nr. 48)

D

Gesetz zum Schutz der Tiere (Kärntner Tierschutzgesetz) (LGBL. Nr. 14)

Gesetz zur Abwehr von Mißständen bei der Anbahnung und Ausübung der Prostitution (Kärntner Prostitutionsgesetz) (LGBL.Nr. 58)

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern (LGBL.Nr. 57)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsreinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes (LGBL.Nr. 32)

D

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich (LGBI.Nr. 0015-0)

Gesetz über die Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 (LGBI.Nr. 8050-1)

NÖ Spitalsärztegesetz 1990 (NÖ SÄG 1990) (LGBI.Nr. 9410-0)

Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich (NÖ EWG) (LGBI.Nr. 7800-0)

NÖ Musikschulgesetz (LGBI.Nr. 5200-0)

Gesetz über die Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987 (LGBI.Nr. 5060-1)

Gesetz über die Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes (LGBI.Nr. 6961-1)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGBI.Nr. 5500/13-14, 5500/13-15)

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird (LGBI.Nr. 6960-1)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland (LGBl.Nr. 22)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (LGBl.Nr. 37)

Landesgesetz über die Objektivierung im öffentlichen Dienst des Landes Oberösterreich, der Städte mit eigenem Statut und der übrigen oberösterreichischen Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (O.ö. Objektivierungsgesetz 1990) (LGBl.Nr. 96)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz über die Organisation des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich und über dienstrechtliche Bestimmungen für seine Mitglieder (O.ö. Verwaltungssenatsgesetz 1990) (LGBl.Nr. 90)

Landesgesetz über bezügerechtliche Regelungen (LGBl.Nr. 66)

Landesgesetz über die Förderung der Errichtung und der Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen (O.ö. Wohnbauförderungsgesetz 1990 – O.ö. WFG 1990) (LGBl.Nr. 49)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Abfallgesetz geändert wird (O.ö. Abfallgesetz-Novelle 1990) (LGBl.Nr. 76)

D

Artikel II Mitwirkung bei der Vollziehung)*

*) Der Artikel II betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung der O.ö. Abfallgesetz-Novelle 1990. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hierfür notwendige Zustimmung verweigert. Artikel II kann daher nicht kundgemacht werden.

Landesgesetz über die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (O.ö. Ortsbildgesetz) (LGBl.Nr. 4)

Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Förderung der Kultur in Oberösterreich geändert wird (O.ö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 1990) (LGBl.Nr. 67)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990) (LGBl.Nr. 16)

§ 49 Abs. 1 Z. 22 hat zu lauten:

"22. *) sachlichen und örtlichen Verboten nach § 32 Abs. 2 bis 4 und 7 oder einem in einer nach § 11 oder § 32 Abs. 5 und 6 erlassenen Verordnung verfügt Gebot oder Verbot zuwiderhandelt;"

*) Soweit sich auf Grund dieser Bestimmung eine Mitwirkung sonstiger Organe gemäß § 48 O.ö. Fischereigesetz in einem weiteren Umfang ergeben würde, als es § 49 Abs. 1 Z. 22 O.ö. Fischereigesetz in der bisherigen Fassung entspricht, hat die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Diese Bestimmung bewirkt daher keine Erweiterung des Umfanges der Vollzugsaufgaben der Sicherheitsexekutive gemäß § 48 des O.ö. Fischereigesetzes.

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 99)

4. **Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe-
reinigung**

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlaut-
barung der O.ö. Gemeindeordnung 1979 (LGBl.Nr. 91)

D

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg (LGBl.Nr. 65)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird (LGBl.Nr. 66)

Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich bzw. dem Land Salzburg und der Bundesrepublik Deutschland in einem Teil des Grenzabschnittes "Saalbach-Scheibenberg" (LGBl.Nr. 55)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 und das Bebauungsgrundlagengesetz geändert werden (LGBl.Nr. 18)

Gesetz, mit dem das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert wird (LGBl.Nr. 16)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg geändert wird (LGBl.Nr. 97)

Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 45)

Verordnung der Salzburger Landesregierung zur Erweiterung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg (LGBl.Nr. 102)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 87)

D

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (Landes-Verfassungsgesetznovelle 1990) (LGBl.Nr. 72)

Gesetz über die Jugendwohlfahrtspflege in der Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991) (LGBl. Nr. 93)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat (LGBl. Nr. 78)

Gesetz über die Erteilung von Auskünften (Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz) (LGBl.Nr. 14)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Volksrechtegesetz geändert wird (Volksrechtegesetznovelle 1990) (LGBl.Nr. 74)

Gesetz über die Kontrollinitiativen der Landesbürger an den Landesrechnungshof (Steiermärkisches Kontrollinitiativgesetz – KIG) (LGBl.Nr. 22)

Gesetz über die Landesumlage (LGBl.Nr. 21)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz und die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert werden (LGBl.Nr. 68)

Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989) (LGBl.Nr. 18)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (12. KALG-Novelle)(LGBl.Nr. 15)

D

Gesetz über die Rettungsdienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz) (LGBl.Nr. 20)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz geändert wird (LGBl.Nr. 23)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Fernseh- und Rundfunk-schillinggesetz geändert wird (LGBl.Nr. 26)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) (LGBl.Nr. 5)

D

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol (LGBI. Nr. 74)

Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze (Landesgrenze) zwischen der Republik Österreich (Land Tirol) und der Bundesrepublik Deutschland in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" (LGBI.Nr. 25)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz) (LGBI.Nr. 50)

Gesetz, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 52)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1984 geändert wird (6.Raumordnungsgesetz-Novelle) (LGBI.Nr. 76)

Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen (LGBI.Nr. 56)

Gesetz, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 3)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Tiroler Landeskrankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (LGBI.Nr. 75)

Gesetz, mit dem das Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982 geändert wird (LGBI.Nr. 45)

D

Gesetz, mit dem die Landarbeitsordnung 1985 geändert wird (LGBl.Nr. 57)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Personalvertretungsgesetz) (LGBl.Nr. 51)

Gesetz, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung geändert wird (LGBl.Nr. 58)

Verordnung der Landesregierung, mit der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundes- und Landesstraßen in Tirol erlassen werden (LGBl.Nr. 8)

Verordnung der Landesregierung, mit der auf der B 312 Loferer Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (LGBl. Nr. 36a, Änderung LGBl.Nr. 55)

D

H) VORARLBERG

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz über den Verlauf der Landesgrenze zwischen dem Land Vorarlberg und der Bundesrepublik Deutschland (LGBI. Nr. 23)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat (LGBI.Nr. 34)

Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes (LGBI. Nr. 24)

Gesetz über eine Änderung des Schischulgesetzes (LGBI.Nr. 33)

Gesetz über eine Änderung des Rettungsgesetzes (LGBI.Nr. 56)

Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (Bienenzuchtgesetz) (LGBI.Nr. 20)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBI.Nr. 17)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Spitalgesetzes (LGBI.Nr. 1)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Anzeigenabgabegesetzes (LGBI.Nr. 30)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Schischulgesetzes (LGBI.Nr. 35)

D) WIEN

1. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (LGBl. Nr. 53)

Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat – Dienstrechtsgesetz) (LGBl.Nr. 52)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (Bauordnungsnovelle 1989) (LGBl.Nr. 7)

Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWSFG 1989 und das Gesetz über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates geändert werden (LGBl.Nr. 5)

Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird (LGBl.Nr. 74)

Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz) (LGBl.Nr. 18)

Gesetz, mit dem das Wiener Kinogesetz 1955 und das Wiener Veranstaltungsstättengesetz geändert werden (Wiener Kinogesetz-novelle 1989) (LGBl.Nr. 29)

Gesetz betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 – WrJWG 1990) (LGBl.Nr. 36)

Verordnungen der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LGBl.Nr. 20, 21, 56)

D

2. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbe- reinigung*

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener
Landarbeitsordnung wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 33)

E

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1990 (525. bis 535. SITZUNG)

- A) Einsprüche (0)
- B) Selbständige Anträge (3)
- C) EntschlieBungen (2)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (9)
- E) Dringliche Anfragen (1)
- F) Schriftliche Anfragen (70)
- G) Mündliche Anfragen (13)
- H) Rederecht der Landeshauptmänner (0)
- I) Enqueten des Bundesrates (1)

E

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES (1990)

- 1) Entschließungsantrag betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes für Flüchtlings- und Zuwanderungsbetreuung
(60/A (E)-BR/90; Antrag in der 528. Sitzung am 19. April 1990 eingebracht)
- 2) Selbständiger Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend EG und Föderalismus
(61/A-BR/90, 61/A-II-951 und 3859/BR d.B.; Antrag in der 529. Sitzung am 3. Mai 1990 einstimmig angenommen)
- 3) Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geändert werden
(62/A-II-973/BR sowie 3887/BR d.B.; Antrag in der 531. Sitzung am 13. Juni 1990 einstimmig angenommen)

siehe 15. Bericht 1990, A 4

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

- 1) Entschließungsantrag betreffend Vorlage des Bundesabfallberichtes an den Bundesrat
(E 126/BR/90; Antrag in der 531. Sitzung am 13. Juni 1990 einstimmig angenommen)
- 2) Entschließungsantrag betreffend die Einführung eines Pauschal-systemes für die Tarife der Rechtsanwälte bei Gericht
(59/A (E)-II-877/BR sowie 3916/BR d.B.; Antrag bereits in der 521. Sitzung am 23. November 1989 eingebracht, in der 531. Sitzung am 13. Juni 1990 mehrheitlich abgelehnt)

**D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44
(2) B-VG**

- 1) Bundesgesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen, mit dem das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, das Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, und das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, geändert werden (Abfallwirtschaftsgesetz – AWG) – BGBl. 1990/325

(531. Sitzung am 13. Juni 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 2) Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über ein Informationsaustauschverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften samt Anhang, gemeinsamer Erklärung und vereinbarter Niederschrift – BGBl. 1990/694

(531. Sitzung am 13. Juni 1990; Antrag, gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 3) Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (Marktordnungsgesetz–Novelle 1990), des Zollgesetzes 1988 und des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 – BGBl. 1990/424

(532. Sitzung am 29. Juni 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 4) Bundesgesetz über die Bundesbetreuung für Asylwerber – BGBl. 1990/452

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

E

- 5) Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG-Novelle 1990) – BGBl. 1990/453

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 6) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten)

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, gemäß Art. 50 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 7) Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen samt Anhängen und Protokoll über die Anwendung des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen auf das Fürstentum Liechtenstein – BGBl. 1990/593

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

- 8) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird – BGBl. 1990/445

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 9) Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden (BGBl. 1990/446)

(533. Sitzung am 10. Juli 1990; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG**

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 Abs. 2 B-VG - 1990			
LAND	GESETZ	LGBl.NR.	BEITREFF
SALZBURG	Gesetz, mit dem das Salzburger <u>Hausstandsgründungs-Förderungs-gesetz</u> 1985 geändert wird	1990/75 § 4 a	Auskunftserteilung durch Organe der Sozialversicherungs- träger
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die <u>Errichtung des Nationalparks</u> <u>Hohe Tauern im Land Salzburg</u>	1990/97 § 14 Abs. 3	Mitwirkung eines Bundesvertreters im Nationalparkkurato- rium
STEIFER- MARK	Gesetz über die Jugendwohlfahrts- pflege in der Steiermark (Steiermär- kisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 - StJWG 1991)	1990/93 § 3 (2)	Auskunftserteilung durch Schulleitungen

Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur
Verfügung gestellten Unterlagen

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1990				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	BEGRÜNDUNG	
BURGEN- LAND	Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (<u>Bgld. Bodenschutzgesetz</u>)	1990/87	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der Sicherheitsvorsorge hinaus	
	Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Tierquälerei (<u>Bgld. Tierschutzgesetz 1990</u>)	1990/86	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der Sicherheitsvorsorge hinaus	
OBER- ÖSTER- REICH	Gesetz, mit dem das oberösterreichische Fischereigesetz geändert wird (<u>O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990</u>)	1990/16	Vorgesehene Mitwirkung geht über die Aufgaben der Sicherheitsvorsorge hinaus	
	Gesetz, mit dem das oberösterreichische Krankenanstaltengesetz 1976 geändert wird (<u>O.ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1990</u>)	1990/37	Beziehung eines Richters in das Kollegialorgan "Patientenanwaltschaft" geht über die Aufgaben von Richtern hinaus	

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1990			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL.NR.	BEGRÜNDUNG
OBER- ÖSTER- REICH	Gesetz, mit dem das Oberösterreichische Abfallgesetz geändert wird (O.ö. Abfallgesetz-Novelle 1990)	1990/76	Ausdehnung der Mitwirkungsverpflichtung der Bundesorgane der Sicherheitsexekutive geht über den engeren Bereich polizeilicher Tätigkeit hinaus
	Gesetz betreffend die Vermeidung, Sammlung und Abfuhr, Verwertung, Ablagerung und sonstige Behandlung von Abfällen (O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1990 - <u>O.ö. AWG</u>)	1991/28	Die vorgesehene Mitwirkung von Bundesbehörden entspricht nicht den Bemühungen um eine Einschränkung der sog. "artfremden" Tätigkeiten der Sicherheitsexekutive
TIROL	Gesetz, mit dem das <u>Tiroler Naturschutzgesetz</u> geändert wird	1990/52	Ausdehnung der Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Sicherheitsexekutive widerspricht den Bemühungen um eine Einschränkung der sog. "artfremden" Tätigkeiten

F

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEGENÜBER ART. 98 ABS. 2 B-VG - 1.1. - 31.12.1990				
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBl.NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"	
KÄRNTEN	Gesetz über den Schutz vor giftigen und sonstigen gefährlichen Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Chemikaliengesetz)	1991/31 Dem Einspruch wurde Rechnung getragen	kompetenzrechtliche Bedenken; Eingriff in die Bundeskompetenzen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG	
OBER-ÖSTERREICH	Gesetz, mit dem das oberösterreichische Abfallgesetz geändert wird (Öö. Abfallgesetz-Novelle 1990)	1990/76 Beharrungsbeschluss	kompetenzrechtliche Bedenken; Eingriff in die Bundeskompetenzen nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG; Beeinträchtigung des Grundsatzes der Einheit des Wirtschaftsgebietes nach Art. 4 B-VG	

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Berichtszeitraum wiederum mit einer Reihe von föderalistisch bedeutsamen Fragen auseinanderzusetzen. Der überwiegende Teil betrifft Fragen des Rechts der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, daneben ergingen auch bedeutsame Erkenntnisse zu Finanzverfassung und Finanzausgleich und zur Auftragsverwaltung.

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung führte im Berichtszeitraum die ständige Rechtsprechung fort, vertiefte sie in Einzelbereichen, setzte insgesamt aber keine neuen Akzente.

1.1. Im Erkenntnis G 260, 311, 320 ua/89 vom 15.3.1990 führte der Verfassungsgerichtshof seine in VfSlg 8466/1978 entwickelte kompetenzrechtliche Abgrenzung von Materiengesetzgebung und Organisationsgesetzgebung weiter fort (vgl. 3. Bericht 1978, S 85 ff). Der Gerichtshof erkannte unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zu § 35 Abs 2 LebensmittelG, daß bei den Regelungen des FleischuntersuchungsG (BGBl. 1982/522 idF BGBl. 1989/252), die eine Beauftragung von Tierärzten mit Fleischuntersuchungen sowie das Erlöschen solcher Beauftragungen mit dem Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ex lege zum Inhalt haben, "der Bezug zu einer konkreten Materie (nämlich zum Veterinärwesen) unverhältnismäßig näher als jener zur Behördenorganisation" sei. Damit rechtfertigte der Verfassungsgerichtshof die Kompetenz des Bundes, solche Regelungen ohne Zustimmung der Länder zu erlassen.

Die Befürchtung, daß organisatorische Sonderbestimmungen in Materiengesetzen extensiv zugunsten des Bezuges zu Sachmaterien interpretiert und so der Materienkompetenz zugeschlagen werden (3. Bericht 1978, S. 87), wurde durch dieses Erkenntnis bestätigt. Die Zuordnung einer Regelung, die eine Altersgrenze für die Zugehörigkeit der Tierärzte zu den Fleischbeschauern festlegt, zum materiellen Veterinärrecht und nicht zum Organisationsrecht ist sachlich nur schwer verständlich. Inhalt und Zielsetzung der Ver-

G

fassungsnovelle 1974, die u.a. die Wiederherstellung der Organisationshoheit der Länder beinhaltete, sprechen für eine länderfreundliche Kompetenzinterpretation in dieser Sache.

- 1.1.1. In die gleiche Richtung zielt die Argumentation des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis B 829/89 vom 28.9.1990, in dem die kompetenzrechtliche Beurteilung der Schiedskommisionen nach § 28 Abs. 11 bis 14 KAG vorzunehmen war. Eine Besprechung dieses Erkenntnisses erfolgt unten, in Punkt 1.4.
- 1.2. Die Zulässigkeit der Berücksichtigung kompetenzfremder Rechtsvorschriften bekräftigte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1225-1228/89 vom 16.6.1990. Konkret hatte der Gerichtshof die Bestimmung des § 15 Z. 1 GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 (BGBl.Nr. 399) zu prüfen. Danach ist die Ausübung eines Gewerbes in einem Standort unzulässig, in dem die Ausübung dieser Tätigkeit im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung oder der Entscheidung über das Konzessionsansuchen durch Rechtsvorschriften verboten ist. In dem der Beschwerde zugrundeliegenden Verfahren hatte die Gewerbebehörde die Ausübung eines Handelsgewerbes (Einzelhandel) mit der Begründung untersagt, raumordnungsrechtliche Vorschriften des Flächenwidmungsplanes ordneten eine andere Form der Gewerbeausübung (Großhandel) an. Der Verfassungsgerichtshof erkannte die Verfassungskonformität des § 15 Z. 1 GewO und verwarf insbesondere den Einwand, diese Bestimmung enthalte eine auch gegen die Kompetenzverteilung verstoßende dynamische Verweisung. Der Verfassungsgerichtshof betonte, daß dadurch, daß " § 15 Z. 1 GewO 1973 die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit an einem Standort verbietet, in dem die Tätigkeit bereits durch – andere – Rechtsvorschriften verboten ist, diese Rechtsvorschriften noch nicht zu einer 'Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie' im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG werden, die als solche dann auch von den Gewerbe- als Bundesbehörden gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zu vollziehen wären. Vielmehr hat der Bundesgesetzgeber ein im Interesse der Einheit der Rechtsordnung gelegenes, zusätzlich gewerberechtliches Verbot für Tätigkeiten ausgesprochen, die Inhalt einer Gewerbeausübung sein können, aber standortbezogen bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht erlaubt sind." Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine frühere Judikatur (VfSlg 8172/1977, 9580/1982, 10.715/1985) bekräftigte der Verfassungsgerichtshof, daß es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, wenn die eine Gesetzgebungsautorität Rechtsinstitute einer anderen Gesetzgebungsautorität zum Anknüpfungspunkt für bestimmte Rechtswirkungen macht, sofern das Anknüpfen und die Bedacht-

nahme sachlich gerechtfertigt sind. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: "Keinem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich verwehrt, an die von einer anderen Rechtssetzungsautorität geschaffene Rechtslage (oder erst recht an bereits vorliegende Vollzugsakte) anknüpfend, diese Rechtslage oder die darauf gestützten Vollzugsakte zum Tatbestandselement seiner eigenen Regelung zu machen. Entscheidendes Kriterium einer derartigen – verfassungsrechtlich zulässigen – tatbestandlichen Anknüpfung an fremde Normen oder Vollzugsakte (im Gegensatz zur verfassungswidrigen dynamischen Verweisung) ist es, daß die zum Tatbestandselement erhobene (fremde) Norm nicht im verfassungsrechtlichen Sinn vollzogen, sondern lediglich ihre vorläufige inhaltliche Beurteilung dem Vollzug der eigenen Norm zugrundegelegt wird. Die im Gesamtzusammenhang eines anderen, (nicht dem Gewerberecht zuzuzählenden und unabhängig davon zu vollziehenden) Normenkomplexes erlassene Rechtsvorschrift ist sohin bei Anwendung des § 15 Z. 1 GewO 1973 lediglich mit zu beurteilen. Wird die Rechtsvorschrift, an die der Gewerberechtsgesetzgeber in § 15 Z. 1 GewO 1973 anknüpft, von der zu ihrem Vollzug verfassungsrechtlich befugten Autorität abweichend von ihrer Beurteilung durch die Gewerbebehörde ausgelegt und vollzogen, so ist ausschließlich diese Vollziehung maßgeblich und kann unter Umständen Anlaß für eine sinnngemäße Anwendung der Vorschriften über die Wiederaufnahme des gewerberechtlichen Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 lit. c AVG 1950 sein. ...

...Insofern § 15 Z. 1 GewO 1973 fremde Rechtsvorschriften, deren Vollzug verfassungsrechtlich einer anderen Autorität überlassen ist, einer – vorläufigen und daher der Beurteilung einer Vorfrage gleichkommenden – Anwendung durch die Gewerbebehörde eröffnet, steht dem weder vom Standpunkt der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung noch von der gebotenen Wahrnehmung seiner Kompetenz durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber ein verfassungsrechtliches Hindernis entgegen."

Damit setzt der Verfassungsgerichtshof seine, auf der nicht unproblematischen Unterscheidung von "Berücksichtigung – Anwendung – Vollziehung" aufbauende, Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Gegenrechtsklauseln fort (vgl. 14. Bericht 1989, S. 209 f). Mit der Gleichsetzung der "Berücksichtigung" kompetenzfremden Rechts mit einer Vorfragenbeurteilung gelingt es, das bundesstaatliche Paritätsprinzip (Gleichrangigkeit von unter verfassungsrechtlichem Bundes- und Landesrecht) auch verfahrensrechtlich handhabbar zu machen. Diese Rechtsprechung müßte jedoch dahingehend ergänzt werden, daß eine etwaige Entscheidungsrevision im Sinne der vom Verfassungsgerichtshof angesprochenen Wiederaufnahme des Verfahrens im Lichte des

G

bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes beurteilt werden muß. Denn der Sinn des Berücksichtigungsprinzips liegt ja gerade in seiner Möglichkeit, die oft lebensfremden Konsequenzen des Trennungsprinzips zu vermeiden. Mit einer rein verwaltungsrechtlichen Ausrichtung auf § 69 AVG könnte dieser Effekt aber unter Umständen in Frage gestellt werden.

- 1.3. Die Berücksichtigung kompetenzfremder Belange war auch eines der Entscheidungsthemen im Erkenntnis V 164, 165, 187 u.a./90 vom 6.12.1990. § 12 Abs. 3 Tiroler ROG (LGBI. 1984/4) enthält die Bestimmung, daß im Flächenwidmungsplan für Teile des Wohngebietes festgelegt werden kann, daß auf den in diesem Gebiet liegenden Grundflächen nur Wohnbauten errichtet werden dürfen, bei denen die darin vorgesehenen Wohnungen hinsichtlich ihrer Größe und ihres Verwendungszweckes nach den wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften förderbar sind. In den diesem Verfahren zugrundeliegenden Individualanträgen war behauptet worden, diese Bestimmung sei verfassungswidrig erlassen worden, da sie dem Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" (Art. 11 Abs. 1 Z. 3 B-VG) zu unterstellen sei. Da sie aber noch vor der Verlängerung der Wohnbauförderungskompetenz (BGBl. 1987/640) in Geltung gesetzt worden sei, sei sie somit kompetenzwidrig erlassen worden. Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht: *"Die Annahme der Antragsteller, § 12 Abs. 3 TROG habe einen wohnbauförderungsrechtlichen Inhalt, trifft nicht zu. Diese Bestimmung knüpft vielmehr für Zwecke der Raumordnung an wohnbauförderungsrechtliche Vorschriften an. Wie der Verfassungsgerichtshof im Kompetenzfeststellungserkenntnis VfSlg. 2674/1954 festgestellt hat, fällt es in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Verwendung des Raumes für Bauzwecke zu regeln. Ausgehend vom Begriff der Raumplanung in einem umfassenden Sinn, der dieser Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegt, zielt die Raumordnung auf eine möglichst im Sinne der öffentlichen Interessen liegende Ordnung des Raumes ab (VfSlg. 7195/1973), wobei der Landesgesetzgeber die räumlich funktionellen Erfordernisse unter den verschiedensten Aspekten berücksichtigen kann, solange er Raumordnungsvorschriften nicht ausschließlich von Aspekten abhängig macht, zu deren Regelung ihm die Zuständigkeit fehlt. ... Unter diesem Gesichtspunkt bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Landesgesetzgeber an eine wohnbauförderungsrechtliche Regelung anknüpft, um auch innerhalb der Wohnbauten zu differenzieren. Angesichts der Tatsache, daß § 12 Abs. 3 TROG nicht gebietet, daß auf dem Grundstück ein tatsächlich geförderter, sondern bloß ein hinsichtlich Größe und Verwendungszweck abstrakt förderbarer Wohnbau errichtet wird,*

braucht nicht weiter begründet zu werden, daß diese Bestimmung keinen wohnbauförderungsrechtlichen Inhalt hat, sondern vielmehr eine – der Raumordnung zuzurechnende – Vorschrift hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung von Wohnungen darstellt."

Diesem, kompetenzrechtlich nicht mehr aktuellen, Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zuzustimmen, denn es erkennt die in der Landeskompentenz des Art. 15 Abs. 1 B-VG verankerte Dimension der Raumordnung richtig. Die nunmehr in die Landeskompentenz überführte Wohnbaukompetenz bietet in Zukunft noch bessere Voraussetzungen für eine integrative raumordnungsbezogene Wohnbauplanung.

- 1.4. Die kompetenzrechtliche Zuordnung versteigerungspolizeilicher Maßnahmen steht im Mittelpunkt des Erkenntnisses B 1472/89 vom 28.6.1990. Dabei ging es um die Frage, ob die zum Teil noch in Geltung stehende Feilbietungsverordnung vom 15.7.1786 (JGS 565) als Bundes- oder als Landesgesetz zu qualifizieren ist.

Der Verfassungsgerichtshof nahm zunächst eine kompetenzrechtliche Unterscheidung von gerichtlicher und außergerichtlicher Versteigerung vor. Soweit außergerichtliche Versteigerungen einer Bewilligung unterworfen werden, wie dies § 1 der Feilbietungsverordnung vorsah, qualifizierte der Verfassungsgerichtshof dies als Maßnahme der Verwaltungspolizei. Damit scheide jedoch eine Zuordnung zu Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") aus. Auch § 367 ABGB kann nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes an diesem Befund nichts ändern: *"Daß der Bestand einer solchen Bewilligungspflicht vielleicht ein Motiv für die Regelung des Gutgläubenserwerbs in einer öffentlichen Versteigerung nach § 367 erster Fall ABGB war, ändert daran ebensowenig wie der Zusammenhang des Erwerbes vom dazu befugten Gewerbsmann (§ 367 zweiter Fall ABGB) mit Maßnahmen der Gewerbepolizei an der gewerberechtlichen Einordnung dieser Maßnahmen. Selbst der allfällige Umstand, daß das Zivilrecht an den Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften die Sanktion der Nichtigkeit knüpft, würde nicht diese Erfordernisse selbst zu Maßnahmen des Zivilrechts machen: Zivilrechtlicher Natur sind vielmehr nur die an deren Nichterfüllung anknüpfenden Folgen selbst. Umgekehrt würden auch zivilrechtliche Vorschriften nicht deshalb zu gewerberechtlichen, weil etwa auch die Gewerbebehörde deren Verletzung unter Umständen mit gewerberechtlichen Maßnahmen zu begegnen hätte."*

G

Damit schloß der Verfassungsgerichtshof auch eine Zuordnung versteigerungspolizeilicher Maßnahmen zur Gewerbekompetenz des Bundes aus, indem er § 300 GewO als Verweisung auf Regelungen eines anderen Kompetenzbereiches qualifizierte, der die versteigerungspolizeilichen Vorschriften ausdrücklich unberührt läßt: Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist die Annahme nahelegend, der Gewerbegesetzgeber habe mit § 300 GewO klarstellen wollen, daß er die Kompetenz zur Regelung der Überwachung der einzelnen Versteigerung unter dem Gesichtspunkt der Versteigerungspolizei nicht beansprucht. Da für versteigerungspolizeiliche Maßnahmen eine Bundeskompetenz nicht auffindbar sei und solche Maßnahmen auch unter keinen anderen Kompetenztatbestand fielen, seien die Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zu ihrer Regelung zuständig.

Dem vorliegenden Erkenntnis ist aus verfassungsdogmatischer und föderalismuspolitischer Sicht zuzustimmen. Zunächst ist der Ansatz des Verfassungsgerichtshofes, den Inhalt einer Regelung maßnahmenbezogen und zweckneutral zu untersuchen, richtig. Sicherlich läßt sich eine scharfe Trennung von Maßnahmen- und Zweckbezug einer Regelung nicht in allen Fällen vornehmen. Im vorliegenden Fall ist eine solche Kompetenzinterpretation möglich und sinnvoll. Nunmehr ist klargestellt, daß Versteigerungen drei kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkte aufweisen: Die gerichtlichen Versteigerungen sind der Zivilrechtskompetenz zu unterstellen, wobei § 269 AußerstreitG die kompetenzrechtliche Grenze des Zivilrechtswesens markiert; die berufsrechtlichen Voraussetzungen für das Versteigerungsgewerbe fallen in die Gewerbekompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG; vgl §§ 295 ff GewO). Die verwaltungspolizeiliche Ordnung außergerichtlicher Versteigerungen unterliegt kompetenzrechtlich der Landeskompetenz nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Zwar ließ der Verfassungsgerichtshof offen, in welcher Weise die gewerbsmäßige Durchführung von Versteigerungen auch gewerbepolizeilicher Überwachung zugänglich ist; die wichtigsten verwaltungspolizeilichen Maßnahmen, die die außergerichtlichen Versteigerungen betreffen, stehen aber zweifellos kompetenzrechtlich den Ländern zu.

- 1.5. Eine Abgrenzung des Kompetenztatbestands "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) von dem des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ("Heil- und Pflegeanstalten") hatte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 829/89 vom 28.9.1990 vorzunehmen.

Dem Verfahren lag eine Beschwerde zugrunde, in der eine Reihe von Sozialversicherungsträgern den Bescheid einer Schiedskommission anfochten, in dem diese gemäß § 44 OÖ KAG Gebührensätze festgelegt hatte, nachdem eine (einvernehmliche) Eini-

gung nicht zustandegekommen war. Die Beschwerdeführer behaupteten, daß es sich bei den von der Schiedskommission zu erledigenden Angelegenheiten um "Zivilrecht" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG handle. Dies wurde damit begründet, daß die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Krankenanstalten, insbesondere hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Pflegegebührensätze, durch privatrechtliche Verträge zu regeln sind, die zwischen dem Hauptverband und den Rechtsträgern der Krankenanstalten abzuschließen sind (so die auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG basierende Grundsatzbestimmung des § 148 ASVG und diese ausführend § 44 Abs. 1 OÖ KAG), was eben materielles Zivilrecht darstelle.

In Anwendung der "Versteinerungstheorie" verneinte der Verfassungsgerichtshof die Unterstellung dieser Bestimmungen unter die Zivilrechtskompetenz. Der Gerichtshof stellte zunächst klar, daß das "Zivilrechtswesen" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG nicht mit dem Begriff der "civil rights" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK gleichzusetzen ist. Sodann verwies er auf die Rechtslage im Versteinerungszeitpunkt (1.10.1925). Das als Bundesgesetz im Sinne des § 3 Abs. 2 ÜG 1920 übergeleitete Krankenanstaltengesetz von 1920 (StGBI 327) enthielt unter der Überschrift "Einnahmen, Verpflegungsgebühren" in den §§ 35 ff Regelungen über die Einnahmen, die zur dauernden Erhaltung und zum Betrieb öffentlicher Heil- und Pflegeanstalten dienten. Der Verfassungsgerichtshof folgerte daraus, daß der Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" auch die Ermächtigung zur Regelung von Pflegegebührensätzen durch Krankenversicherungsträger beinhaltet.

In der Beschwerde war auch die Verfassungswidrigkeit der Einsetzung der Schiedskommission durch das KAG behauptet worden. Die Schiedskommissionen fungierten als Landesbehörden. Ihre Einrichtung durch das KAG sei deshalb bundesverfassungswidrig, da Landesbehörden vom Landesgesetzgeber frei eingerichtet werden dürften und damit deren Institutionalisierung keiner auf dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG basierenden vorausgehenden grundsatzgesetzlichen Determinierung zugänglich sei.

Auch diese Auffassung lehnte der Verfassungsgerichtshof mit dem Argument des Vorherrschens des materiellrechtlichen Bezugs (siehe oben 1.1.) ab. Der Gerichtshof führte aus, daß *"es unter dem Gesichtspunkt der kompetenzrechtlichen Einordnung einer Regelung nur darum gehen kann, ob lediglich die abstrakte Behördenorganisation selbst oder vielmehr die materiellrechtliche Aufgabe der Behörde den Zweck der Norm verkörpert. Wenn nun die Anordnung des § 44 OÖ KAG als ausführungsgesetzliche und die Abs. 11 bis 14 des § 28 KAG als grundsatzgesetzliche Regelung festlegen, daß*

G

über Streitigkeiten, die sich aus einem zwischen dem Träger einer Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geschlossenen Vertrag ergeben, die Schiedskommission zu entscheiden und sie bei Nichteinigung über einen Vertrag eine dementsprechende Ersatzregelung zu erlassen hat, so handelt es sich dabei nicht – wie im Falle des § 44a OÖ KAG – um organisationsrechtliche, sondern um materiellrechtliche Fragen. Somit begegnet weder "§ 28 Abs. 11 bis 14 KAG noch § 44 Abs. 3 und 4 OÖ KAG kompetenzrechtlichen Bedenken."

Dem Erkenntnis ist insgesamt zuzustimmen. Besonders hervorzuheben ist die richtige Qualifikation des § 44a OÖ KAG, der nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Schiedskommission enthält, als organisationsrechtliche Bestimmung und damit die eindeutige Bestimmung der organisatorischen Regelungen als Landesrecht. Wenn auch die schon oben in Punkt 1.1. geäußerten methodischen Bedenken aufrecht bleiben, muß das materiellrechtliche Übergewicht der konkreten, zur Beurteilung anstehenden Normen konzidiert werden.

Auch der kompetenzrechtlichen Abgrenzung des Krankenanstaltenrechts vom Zivilrecht ist angesichts des eindeutigen Rechtsmaterials im Versteinerungszeitpunkt nichts hinzuzufügen.

- 1.6. Das kompetenzrechtliche Spannungsverhältnis von Raumordnung und Gewerberecht war Entscheidungsthema im Erkenntnis G 319/89 vom 1.3.1990. In § 21 Abs. 5 Z. 2 NÖ ROG 1976 (LGBl. 8000–5) war angeordnet, daß die Landesregierung die Genehmigung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes u.a. dann zu versagen habe, wenn es "die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes anderer Gemeinden wesentlich beeinträchtigt".

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Regelung einen Eingriff in die Gewerberechtskompetenz des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und hob die Regelung als verfassungswidrig auf. Dabei stützte er sich auf ähnliche Erwägungen, wie seinerzeit bei der Aufhebung der Widmungsbestimmungen für Einkaufszentren der Länder Oberösterreich (VfSlg 9543/1982; vgl. den 7. Bericht 1982, S. 158 ff) und Steiermark (VfSlg 10.483/1985; vgl. den 12. Bericht 1987, S. 245 f) und Vorarlbergs (VfSlg 11.393/1987; vgl. den 12. Bericht 1987, S. 245 f). Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus: "Der in Prüfung genommenen Regelung kann nun nicht attestiert werden, daß sie – wie § 1 Abs. 2 Z 7 NÖ ROG 1976 – das Streben nach ausreichender Versorgung der Bevölkerung (mit Gütern und Leistungen des täglichen Bedarfs) nur als eines von mehreren – im wesentlichen gleichgeordneten und gleichbedeutenden – Leitzielen wertet, die eine entsprechende Abwägung ver-

langen. Vielmehr legt die in Rede stehende Wortfolge des § 21 Abs. 5 Z. 2 NÖ ROG 1976 nach dem klaren und unmißverständlichen Gesetzestext fest, daß Einkaufszentren dort – und nur dort – zuzulassen sind, wo keine anderen Betriebe (in umliegenden Gemeinden) dadurch in ihrer Existenz gefährdet werden.

Der hier gegebene Regelungsinhalt (: Bedarfsdeckung) ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zu subsumieren: Denn die Standortplanung, wie sie § 21 Abs. 5 Z. 2 NÖ ROG 1976 vorsieht, ist untrennbar an Voraussetzungen gebunden, die mit dem gewerblichen Lokalbedarf vollkommen identisch sind. Wird die Nahversorgung anderer Gemeinden, die Bedarfsdeckung in diesen Gebieten, gefährdet, ist nämlich eine Sonderwidmung für Einkaufszentren jedenfalls unzulässig, und zwar ganz unabhängig von anderen – hier überhaupt nicht mehr in eine abwägende Betrachtung (mit)einzubeziehenden – Planungszielen, mögen sie auch noch so bedeutsam sein."

Der Verfassungsgerichtshof hat mit diesem Erkenntnis an seiner Linie der restriktiven Auffassung über die Befugnisse der Länder im Raumordnungsrecht festgehalten. Zwar läßt der Gerichtshof den Ländern die Möglichkeit offen, auch das Argument der Nahversorgung als eines von vielen bei ihrer Raumordnungspolitik zu berücksichtigen, doch dürfen – darauf läuft diese Rechtsprechung letztlich hinaus – die Interessen der Nahversorgung, des Lokalbedarfes u.a.m., nicht einer verbindlichen Prüfung durch die Landesraumplanung unterworfen werden. Wie in den vorhin zitierten Vorerkenntnissen wird auch hier jede Auseinandersetzung mit dem Berücksichtigungsgebot, mit der bundesstaatlichen Kooperation und mit der Möglichkeit, diese "Kompetenzkonkurrenz" im Wege der Gesichtspunktetheorie und der intrasystematischen Fortentwicklung einer föderalistisch zufriedenstellenden Lösung zuzuführen, vermieden. Aus föderalismuspolitischer Sicht muß nochmals auf die Problematik einer, von jeglichen Wirtschaftsargumenten für die Standortfrage von Betrieben ausgeschlossenen Raumplanung verwiesen werden. Das Festhalten des Verfassungsgerichtshofes an dieser Judikatur, die auch der Sache der Raumordnung nicht dient, muß aus föderalistischer Sicht bedauert werden.

- 1.7. Kompetenzrechtliche Fragen der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) klärte der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1249/89 vom 29.6.1990. § 6 Salzburger EinforstungsrechteG (LGBl. 1986/74) regelt die Bringung im Zusammenhang mit Holz- und Streubezugsrechten und räumt den Bezugsberechtigten näher bezeichnete Benutzungsrechte ein.

G

Der Verfassungsgerichtshof stellte die kompetenzrechtliche Zugehörigkeit dieser Regelungen zum Kompetenztatbestand "Bodenreform" und nicht zum "Zivilrechtswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG fest. Denn: *"Der historische Inhalt des Kompetenztatbestandes 'Bodenreform' (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) erstreckt sich wesensgemäß auch auf zivilrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bodenreform; zivilrechtliche Angelegenheiten sind also, soweit sie mit der Bodenreform zusammenhängen, nicht dem Kompetenztatbestand 'Zivilrechtswesen' (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG), sondern dem Kompetenztatbestand 'Bodenreform' zuzuordnen (vgl. z.B. VfSlg. 8151/1977). Für die Bodenreform geradezu typisch sind Maßnahmen, die der Neuregulierung oder der Änderung bestehender Regulierungen dienen."*

Im weiteren hatte sich der Gerichtshof auch mit der Grundsatzgesetzkonformität dieser Regelung zu befassen. Dabei betonte er zu Recht die in Art. 15 Abs. 6 B-VG garantierte Freiheit der Länder, dort, wo der Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt hat, frei Regelungen zu erlassen. *"Die Länder bedürfen also zur Regelung solcher Angelegenheiten nicht einer Ermächtigung durch Aufstellen von Grundsätzen, sondern können sie bei Fehlen von Grundsätzen frei regeln; das bedeutet, daß die Grundsatzgesetzgebung nicht Voraussetzung, sondern nur inhaltliche Schranke für die Landesgesetzgebung ist."*

Aus diesem Grund lehnte es der Gerichtshof ab, in einem System ausgesparter Regelungen im Grundsatzgesetz eine Schranke für die freie Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers zu erblicken.

Der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes ist insgesamt zuzustimmen. Mit der extensiven Auslegung des Kompetenztatbestandes "Bodenreform" (vgl. 2. Bericht 1977, S. 119) hat der Verfassungsgerichtshof einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung von Kompetenztatbeständen und Staatsaufgaben und zur Verhinderung einer weiteren desintegrativen "Kompetenzzersplitterung" beigetragen. Die Interpretation des Art. 15 Abs. 6 B-VG betont richtigerweise die Regelungsfreiheit des Landesgesetzgebers in den grundsatzgesetzfreien Bereichen, statt darin fehlende "Ermächtigungen" oder gar ungeschriebene Rechtssetzungsbegrenzungen zu erblicken.

- 1.8. Mit dem Zusammenhang von Grundsatzgesetzgebung und Ausführungsgesetzgebung hatte sich der Verfassungsgerichtshof auch im Erkenntnis B 877/88 vom 1.3.1990 zu befassen. Konkret war die Verfassungskonformität von Bestimmungen des Kärntner Gesetzes betreffend die Ablösung, Regelung und Neuregelung der Wald-, Weide- und Felddienstbarkeiten – ARLG (LGBl. 1920/41)

zu prüfen, da diese, anders als das Wald- und WeidenutzungsgrundsatzG – WWNGG (LGBI. 1951/103), nicht vorsehen, daß die Agrarbehörden auch außerhalb eines Verfahrens zur Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung mit Ausschluß des Rechtsweges u.a. über die Frage des Bestandes von Nutzungsrechten entscheiden. Der Kärntner Landesgesetzgeber war unbestrittenermaßen seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, das Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz anzupassen.

Das Verhältnis von Grundsatzgesetz und nicht angepaßtem Ausführungsgesetz beurteilte der Verfassungsgerichtshof ausgehend von seinen Erkenntnissen VfSlg. 3744/1960 – welches vor der Neufassung des Art. 15 Abs. 6 B-VG durch die B-VG-Novelle 1974 ergangen war – und VfSlg. 10.176/1984 (vgl. 9. Bericht 1984, S. 230 f). Danach bewirkt die Unterlassung der fristgerechten Anpassung eines Landesausführungsgesetzes an ein (geändertes) Bundesgrundsatzgesetz die Verfassungswidrigkeit jener Regelungen des Landesgesetzes, die in Widerspruch zur grundsatzgesetzlichen Rechtslage stehen (Invalidation). Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

"Die Unterlassung der Ausführung eines Grundsatzgesetzes hingegen macht ein Ausführungsgesetz im allgemeinen nicht verfassungswidrig. ... Es kann jedoch die Unterlassung der Ausführung eines Teiles der Grundsatznorm den Inhalt des Ausführungsgesetzes in Widerspruch zu einem Grundsatz bringen, was zur Folge hat, daß das Ausführungsgesetz, soweit es dem Grundsatzgesetz widerspricht, mit dem Ablauf der bundesgesetzlich festgelegten Anpassungsfrist verfassungswidrig wird. Ein solcher Fall tritt etwa ein, wenn der Landesgesetzgeber sich auf die Ausführung einer Grundsatznorm beschränkt und es unterläßt, gleichzeitig eine sie einschränkende Grundsatznorm auszuführen: Die damit bewirkte Überschreitung des grundsatzgesetzlich abgesteckten Regelungsrahmens bewirkt die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Ausführungsbestimmung."

Der Verfassungsgerichtshof prüfte sodann, ob die in Frage stehenden Bestimmungen zufolge der Nichtausführung des Grundsatzgesetzes mit diesem in inhaltlichem Widerspruch stehen. Dies verneinte der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Fall mit folgender Begründung: *"Daß die Kompetenz zur Feststellung des Bestandes von Weiderechten auf fremdem Grund und Boden nach der geltenden Rechtslage nicht den Agrarbehörden, sondern den ordentlichen Gerichten zukommt, ist nicht die Folge des Bestehens einer grundsatzwidrigen Ausführungsnorm, sondern des Fehlens einer Ausführungsregelung."*

G

2. Das Erkenntnis G 66/90 vom 12.10.1990 befaßte sich mit der verfassungsrechtlichen Problematik des "abgestuften Bevölkerungsschlüssels". Dabei traf der Verfassungsgerichtshof bedeutsame Aussagen auch zu grundsätzlichen Problemen einer bundesstaatlichen Finanzordnung.

Nachdem zufolge der Zurückziehung der Klagen der Unterbrechungsbeschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 23.6.1989 (vgl. 14. Bericht 1989, S. 43 ff) obsolet geworden war und das Gesetzesprüfungsverfahren eingestellt werden mußte, stellte im Berichtszeitraum die NÖ Landesregierung den Antrag auf Aufhebung der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen, welche den "abgestuften Bevölkerungsschlüssel" rechtlich verwirklichen (§§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8, 9, Abs. 3; 9 letzter Satz; 10 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3; 20 Abs. 1; 21 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z. 2, Abs. 5, 6, 8; 22 Abs. 1 Z. 5 zweiter und dritter Satz; 23 Abs. 4 FAG 1989, BGBl. 1988/687). Nach Auffassung der NÖ Landesregierung verstößt das System des abgestuften Bevölkerungsschlüssels gegen das in § 4 F-VG normierte Sachlichkeitsgebot, da es dem finanzverfassungsrechtlichen Prinzip, wonach die Einnahmen den Ausgaben angemessen sein müssen, im Wege stehe. Die Bundesregierung verteidigte diesen Regelungskomplex, wobei sie sich – ebenso wie die antragstellende Landesregierung – auf statistisches Material und wissenschaftliche Analysen stützte.

Der Verfassungsgerichtshof zeigte sich in diesem Erkenntnis wiederum dem "judicial selfrestraint" verpflichtet und hob die konsensuale Entscheidungsfindung finanzausgleichsrechtlicher Regelungen als Indiz für die Sachlichkeit paktierter Finanzausgleichsmaßnahmen und sohin auch des abgestuften Bevölkerungsschlüssels hervor. Gleichzeitig wies er auf den weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum hin, den der Gesetzgeber sowohl in der Auswahl der mit dem Finanzausgleich anzustrebenden Ziele als auch des hiebei eingesetzten Instrumentariums besitze. Sodann legte er seine Vorstellungen über die "Legitimation durch Konsens" im bundesstaatlichen Finanzausgleich dar:

"Ein dem Gebot des § 4 F-VG entsprechendes, sachgerechtes System des Finanzausgleiches setzt schon im Vorfeld der Gesetzgebung eine Kooperation der Gebietskörperschaften voraus, die durch politische Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme bestimmt ist. Ein solches komplexes System kann nur bei eingehender Kenntnis der bestehenden weitverzweigten, komplizierten Rechtsordnung und der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten und Interessen sowie durch gegenseitige Rücksichtnahme und einen das Gesamtwohl beachtenden Ausgleich der (allenfalls divergierenden) Interessen der Gebietskörperschaften geschaffen werden."

Vor Erlassung des Finanzausgleichsgesetzes sind also entsprechende Beratungen zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften unabdingbar (wobei die Gemeinden durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu vertreten sind – Art. 115 Abs. 3 B-VG). Führen diese Gespräche zumindest in den wesentlichen, grundsätzlichen Belangen zu einem Einvernehmen, so kann in aller Regel davon ausgegangen werden, daß eine dem Art. 4 F-VG 1948 entsprechende Gesamtregelung getroffen wurde. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß die mit der Sach-, Rechts- und Interessenslage vertrauten Vertreter der Gebietskörperschaften bei den auf Erzielung eines Konsenses abzielenden Verhandlungen zu einem Ergebnis gelangen, dem entgegengehalten werden könnte, es sei exzessiv unrichtig."

So könne eine Verletzung von § 4 F-VG nur vorliegen, wenn einzelne (nicht das Gesamtsystem berührende) Bestimmungen zueinander in sachlich nicht rechtfertigbarem Widerspruch stehen oder aber wenn die Finanzausgleichspartner von völlig verfehlten Prämissen ausgingen oder die artikulierte Interessenlage eines Partners geradezu willkürlich ignoriert oder mißachtet würde. Innerhalb dieser Grenzen tritt der Verfassungsgerichtshof aber für einen "Bestandsschutz" eines Finanzausgleichspaktums ein: *"Die 'Paktierung' des Finanzausgleiches für einen bestimmten künftigen Zeitraum hat sohin zur Folge, daß eine einseitige Änderung während der Laufzeit nicht bloß der politischen Fairness widersprechen kann, sondern auch das eine Einheit bildende Gesamtsystem des Finanzausgleiches schwerwiegend gestört wird und damit der geänderte Finanzausgleich in Widerspruch zu § 4 F-VG 1948 gerät."* Denn jede Änderung des Finanzausgleiches bringt für eine Gruppe Vorteile, für eine andere aber Nachteile mit sich, die ihrerseits wiederum den Normzweck nach § 4 F-VG gefährden können. Daher hält der Verfassungsgerichtshof eine schrittweise Reform dem Gebot des § 4 F-VG für angemessen. Der Verfassungsgerichtshof weist sodann auf seine bisherige Judikatur hin, die den abgestuften Bevölkerungsschlüssel für verfassungskonform erachtet hatte (VfSlg. 9280/1981; vgl. den 6. Bericht 1981, S. 211 ff), sowie auf eine Reihe von Fakten und wissenschaftliche Äußerungen, die dieses Instrument derzeit noch als verfassungskonform qualifizieren lassen. Aber, so führte der Verfassungsgerichtshof weiter aus, *"damit wird jedoch dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel weder im Prinzip noch in seiner derzeitigen Ausformung attestiert, daß er auch in Zukunft vor dem Art. 7 B-VG und dem § 4 F-VG Bestand haben wird. Vielmehr werden die Partner der kommenden Finanzausgleichsverhandlungen zu überlegen haben, ob der eingeschlagene Weg einer Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels fortzusetzen ist (zuletzt wurde mit dem FAG 1985 der bis dahin für Gemeinden bis 1000 Einwohner vorgesehene Multipli-*

G

kator [1 1/4] beseitigt und statt dessen für alle Gemeinden bis 10.000 Einwohner einheitlich der Multiplikator mit 1 1/3 bestimmt); außerdem wird auf die Einwände Bedacht zu nehmen sein, die im Zuge dieses Gesetzesprüfungsverfahrens und in der Literatur gegen den abgestuften Bevölkerungsschlüssel vorgebracht wurden. Ferner wird zu bedenken sein, daß die derzeit geltende Stufenregelung zu Härten führt, die in dieser Schärfe möglicherweise unnötig sind. Es wird daher Sache künftiger Finanzausgleichsverhandlungen und des Gesetzgebers sein, zu überdenken, ob die Tarifsprünge an den Stufenübergängen nicht gemildert werden sollen, sofern überhaupt (noch) am abgestuften Bevölkerungsschlüssel festgehalten wird."

Die Grundproblematik des abgestuften Bevölkerungsschlüssels muß aber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes weiterhin Berücksichtigung finden: *"Bei Schaffung künftiger Finanzausgleichsgesetze wird aber auch besonders darauf zu achten sein, daß Mehrbelastungen, die bestimmten (Gruppen von) Gemeinden auf Grund besonderer Umstände – wie etwa, daß dort Personen einen Zweitwohnsitz begründet haben – erwachsen, insgesamt gebührend berücksichtigt werden. ... Schließlich darf nicht übersehen werden, daß finanzausgleichswirksame Regelungen auch außerhalb der jeweiligen als solche bezeichneten Finanzausgleichsgesetze bestehen, wie etwa über die Errichtung bestimmter Fonds (z.B. des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds oder des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds), mit deren Hilfe Aufgaben verschiedener Gebietskörperschaften finanziert oder gefördert werden."*

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht differenziert zu bewerten. Die inhaltliche Revision des abgestuften Bevölkerungsschlüssels ist zweifellos notwendig. Richtig wurde dabei erkannt, daß der Finanzausgleich als Ganzes ein komplexes und vernetztes Gefüge ist, dessen Reform mit großer Behutsamkeit betrieben werden muß, da anders schwere finanzielle Einbrüche bei einzelnen Gebietskörperschaften drohen können. Besonders positiv ist dabei der Hinweis zu bewerten, daß das Ignorieren der Interessen einzelner Finanzausgleichspartner einen Verstoß gegen § 4 F-VG darstellen würde.

Aus föderalistischer Sicht ist aber die Einschätzung der föderalistischen Partnerschaft bei der Paktierung des Finanzausgleiches zu formalistisch und nicht realitätsnahe. Diese Sicht läßt die Struktur der gegenwärtigen Finanzausgleichs-"Partnerschaft", die ja nach der geltenden Rechtslage und Finanzausgleichsstruktur stark vom "Principal-Agent-Prinzip" geprägt ist,^{*)} in ihrer praktischen Funktionsweise weitgehend außer Betracht. Solange die Länder und Gemeinden in ihrer Einnahmenstruktur rechtlich und faktisch fast zu

^{*)} Vgl. BÖS, Das Finanzsystem, in: Schambeck (Hg), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung (1980), S 717 ff

100% vom Bund abhängig sind, läßt sich die Sachlichkeit eines Finanzausgleiches aus der "Übereinstimmung" der Finanzausgleichspartner sicher nicht begründen! Der an sich richtige systemtheoretische Ansatz muß die strukturelle Unterlegenheit der Länder und Gemeinden als Verhandlungspartner auch in die Bewertung einbeziehen oder zu einer einschneidenden Änderung der Rechtslage – entsprechend den langjährigen Forderungen der Länder – führen.

3. Mit den Kosten der Auftragsverwaltung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis A 145/89 vom 26.9.1990. Das Land Oberösterreich hatte beim Verfassungsgerichtshof die Kosten für "verlorene" Projekte, also für solche, die zwar vom Landeshauptmann vorgeplant bzw. geplant worden waren, dann in der Folge aber nicht mehr realisiert wurden, eingeklagt. Konkret ging es um Planungskosten, die durch Vergabe an Dritte angefallen waren und vom Land vorerst bezahlt wurden. Der Bund hatte sich zur Refundierung dieser Zahlungen nicht bereit erklärt, da er sie als Einzelabgeltungsansprüche wertete, wofür im FAG keine Rechtsgrundlage bestehe. Dies wurde vom Land auch gar nicht bestritten, dieses stützte seine Forderungen aber auf § 1 Abs. 2 Z. 2 lit. b sublit bf FAG 1989 (eine gleiche Bestimmung hatte auch schon das FAG 1985 enthalten). Der Verfassungsgerichtshof gab dem Land recht und stellte die Rechtmäßigkeit des Anspruches dem Grunde nach fest. Das Erkenntnis, insbesondere seine Vorgeschichte, zeigt wiederum die föderalistische Problematik der Auftragsverwaltung in aller Deutlichkeit auf. Der Bund hat die Möglichkeit, Straßenplanungen dem Land zu übertragen, diese Übertragung ganz oder partiell zu widerrufen, er kann Vorhaben zurückstellen, ohne daß das Land dabei irgendein Mitspracherecht besitzt. Bei der Refundierung rechtmäßig eingeforderter Kosten erweist sich der Bund dann als äußerst unwillig, und das Land muß oft im mühsamen Prozeßwege sein Recht einfordern. Wie schon in früheren Berichten dargestellt, zeigt auch dieses Erkenntnis deutlich die Notwendigkeit einer Gesamtreform der Auftragsverwaltung auf.
4. Im Erkenntnis G 326/89 vom 26.6.1990 stellte der Verfassungsgerichtshof klar, daß der Maßstab der Prüfung eines Landesgesetzes nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch die Landesverfassung sei. So räumte der Verfassungsgerichtshof bei der Prüfung einer gesetzlich verfügten Gemeindezusammenlegung zwar ein, daß dagegen aus bundesverfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden, er hob den diesbezüglichen Gesetzesakt aber wegen Verstoßes gegen eine landesverfassungsrechtliche Bestimmung auf, über deren Zweckmäßigkeit er – wie er ausdrücklich hervorhob – nicht zu befinden hat. Dieses Erkenntnis hat grundlegende föderalistische Be-

G

deutung: Es stellt neuerlich die Justiziabilität der Landesverfassung als Maßstab des Landesrechtes klar und liefert damit einen wichtigen Beitrag für die Effizienz der Verfassungsautonomie und die Entwicklung einer praktisch bedeutsamen Verfassungsordnung der Länder!

**IM JAHR 1990 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG**

**A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN
LÄNDERN**

Im Berichtsjahr wurde keine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen.

**B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM
BZW. MEHREREN LÄNDERN**

1. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks

Abgeschlossen: 19. 6.1990

Publiziert: BGBl. 1990/441

In Kraft getreten: 19. 6.1990

Wiener LGBl. 1991/1

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten und Salzburg über den Nationalpark Hohe Tauern

Abgeschlossen: 22. 7.1990

Publiziert: BGBl. 1990/568

In Kraft getreten: 6. 9.1990

Kärntner LGBl. 1990/57

Salzburger LGBl. 1990/87

H/1

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird

Abgeschlossen: 12. 4.1990
In Kraft getreten: 9. 8.1990

Publiziert: BGBl. 1990/495
NÖ LGBl. 6960-1

4. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Flugplätze Graz-Thalerhof und Zeltweg

Abgeschlossen: 31. 5.1990
In Kraft getreten: 25. 8.1990

Publiziert: BGBl. 1990/524

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird

Abgeschlossen: 23.11.1990
In Kraft getreten: 4. 1.1991

Publiziert: in den jeweiligen
Landesgesetzblättern

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission (abgeschlossen zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich)

Abgeschlossen: 7.12.1990

Im Berichtsjahr nicht publiziert

**KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS
(KRAZAF) 1990****I. ALLGEMEINES**

Im Jahr 1990 wurde die für die Jahre 1988 bis 1990 geschaffene Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds fortgeführt. Im folgenden werden die wesentlichen Diskussionspunkte sowie die Mittelaufbringung und -verwendung für das Jahr 1990 dargestellt.

1.) Abbau von Akutbetten:

Dieser Punkt wurde in der 28. Sitzung der Fondsversammlung am 25. Juni 1990 ausführlich behandelt. Während der Leiter des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, Herr Min.-Rat Mag. Peer, die verhältnismäßig geringen Fortschritte in dieser Frage kritisierte, gaben einige Ländervertreter zu bedenken, daß die Bettenhöchstzahlen für jedes Bundesland auf Grund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung überarbeitet werden sollten.

Herr Bundesminister Ing. Ettl stellte fest, daß ein wesentlicher Punkt der Vereinbarung nur von den Bundesländern Tirol und Niederösterreich eingehalten worden ist. Im Hinblick auf das in dieser Frage zugrunde zu legende Datenmaterial haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben, sodaß diesbezüglich auf die Zahlen im 14. Bericht 1989, H2, verwiesen wird.

2.) Einhaltung des Ärzteschlüssels

Gemäß § 6 Abs. 4 Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. 1988/281 ist die Gewährung von KRAZAF-Betriebszuschüssen daran gebunden, daß ab 1.1.1989 in allgemeinen Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannt sind, auf je 15

H/2

systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen ist.

Der "Ärzteschlüssel" wurde von allen österreichischen Krankenanstalten, die Mittel aus dem KRAZAF erhalten, eingehalten.

3.) Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräten

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der zwei im Jahr 1990 stattgefundenen Sitzungen folgende Neu-, Zu- und Umbauten sowie Großgeräte als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF gemäß § 12 bzw. § 13 Fondsgesetz genehmigt:

28. Sitzung der Fondsversammlung am 25. Juni 1990

Neu-, Zu- und Umbauten:

- Landeskrankenhaus Oberwart: Neubau, 3. Bauabschnitt
- Krankenhaus St. Pölten: Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes
- Landesnervenklinik Salzburg: Neubau der Neuro-Psycho-Geriatriischen Abteilung
- Landeskrankenhaus Judenburg: Umbau und Erweiterung
- Landes-Nervenklinik Hall i.T.: Umbau der Wäscherei und Dampfzentrale
- Landeskrankenhaus Innsbruck:
 - a) Errichtung einer Aids-Station mit angeschlossener Ambulanz
 - b) Chirurgische Kliniken - Errichtung von OP-Containern, Umbau und Sanierung
 - c) Chirurgische Kliniken - Errichtung Eingangshalle, Liftturm und Hubschrauberlandeplatz
- Bezirkskrankenhaus Reutte: Um- und Erweiterungsbau
- Krankenhaus Bregenz: Um- und Zubau
- Hartmannspital Wien: Teilweiser Neubau, Neuerrichtung der Röntgen- und Physiotherapie

Medizinisch-technische Geräte:

- Landeskrankenhaus Oberwart: Computertomograph
- Landeskrankenhaus Klagenfurt:
 - a) Emissions-Computertomograph
 - b) 3. Computertomograph
- Krankenhaus Krems/Donau: Computertomograph

- Krankenhaus Stadt Linz: Linearbeschleuniger und Telekobalt-Therapie-
gerät
- Krankenhaus der Elisabethinen, Linz: Ersatzanschaffung eines Computer-
tomographen
- Landeskrankenhaus Salzburg: Gallensteinlithotripter
- Landeskrankenhaus Graz:
 - a) 2. NMR-Gerät (Kernspintomograph)
 - b) DSA-Anlage (Digitale Subtraktions-Angiographie)
- Krankenhaus Leoben: DSA-Anlage
- Krankenhaus Stadt Wien-Lainz: NMR-Geräte
- Wilhelminenspital der Stadt Wien:
 - a) NMR-Gerät
 - b) Gamma-Kamera (ECT)
- Sozialmedizinisches Zentrum-Ost, Wien:
 - a) 2 Computertomographen
 - b) DSA-Anlage
 - c) Koronarangiographie
 - d) Linearbeschleuniger
 - e) 2 ECT-Kameras
 - f) NMR-Gerät

29. Sitzung der Fondsversammlung am 7. Dezember 1990

Neu-, Zu- und Umbauten:

- Krankenhaus Amstetten: Brandschutzmaßnahmen
- Landeskrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie, Mauer bei
Amstetten: Neuerrichtung des Küchengebäudes
- Landeskrankenhaus Mödling: Neubau des OP-Traktes
- Krankenhaus Ried im Innkreis: Errichtung eines Zubaues
- Krankenhaus Siering: Teilsanierung und Errichtung eines Zubaues
- Krankenhaus der Elisabethinen, Graz: Errichtung eines Zubaues
- Landessonderkrankenanstalt Stolzalpe: Umbau des Hauses I
- Landeskrankenhaus Leoben: Errichtung einer Ambulanz für die gynäko-
logische Abteilung und die HNO-Abteilung, Errichtung einer pulmo-
logischen Abteilung
- Landeskrankenhaus Bruck an der Mur: Neubau der Krankenanstalt
- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien: Generalsanierung aller
OP-Säle im 3. Stock
- Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz: Errichtung eines Schnittbild-
zentrums

H/2

Medizinisch-technische Großgeräte:

- Landeskrankenhaus Freistadt: Anschaffung eines mobilen CT anstelle eines stationären CT
- Krankenhaus Ried im Innkreis: Ersatz-CT
- Landeskrankenhaus Innsbruck: Ersatz-CT
- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Wien: Gamma-Kamera mit ECT-Zusatz
- Hanusch-Krankenhaus Wien:
 - a) Gamma-Kamera mit ECT-Zusatz
 - b) Gamma-Kamera ohne ECT-Zusatz
 - c) Überwachungseinheit für die Herzüberwachungsstation
- Evangelisches Krankenhaus, Wien:
 - a) Kernspintomograph
 - b) Computertomograph
 - c) DSA-Anlage

4.) Jahresausgleichszahlung

Zum zweiten Mal seit Bestehen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds konnte eine Jahresausgleichszahlung erfolgen. Gemäß Artikel VIII des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1988, BGBl. 1988/283, über die Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am KRAZAF hatte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen Betrag von S 215.794.217,-- auf die Rechtsträger der Krankenanstalten zu verteilen, weil sich die Zahl der Pflgetage für das Jahr 1989 gegenüber der Vergleichszahl für das Jahr 1987 reduzierte.

Die Differenz errechnete sich wie folgt:

1987	16.771.038 Pflgetage
1989	16.539.675 Pflgetage
Differenz	231.363 Pflgetage

5.) Diagnoseerfassung - leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung

Am 1. August 1990 wurde durch die Geschäftsstelle des KRAZAF das Ergebnis des Projektes "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" den politischen und den beamteten Landesfinanzreferenten vorgelegt. Am 13. August 1990 wurden dieses Modell und seine Auswirkungen bei der Konferenz der be-

amteten Landesfinanzreferenten in Bregenz präsentiert und eingehend diskutiert.

Im Rahmen der 38. Sitzung des Arbeitskreises für Krankenanstaltenfinanzierung und -strukturreformen am 19. September 1990 in Wien wurden die Arbeitskreismitglieder ebenfalls über den Stand der Projektarbeiten informiert.

Am 26. September 1990 fand in Bregenz neuerlich eine Konferenz der beamteten Landesfinanzreferenten mit der Geschäftsstelle des KRAZAF zu dieser Thematik statt.

Nach eingehender Diskussion bekannte man sich grundsätzlich zur leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Eine Verteilung des Teilbetrages 1/1 auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen wurde jedoch nicht als sinnvoll erachtet.

Es wurde vereinbart, daß folgendes zu veranlassen ist:

- Einbeziehung der ausgewählten medizinischen Einzelleistungen durch eine entsprechende Leistungserfassung ab 1. Jänner 1991 in allen vom KRAZAF bezuschußten Krankenanstalten, entsprechende Novellierung des KAG und der ICD-9 VESKA-Verordnung,
- Sicherstellung der erforderlichen Begleitmaßnahmen, insbesondere Schulung, Information und Qualitätssicherung,
- Prüfung der Finanzierungsparameter der "Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung", bei Bedarf Modifikation.

H/2

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1990

1. Mittelaufbringung

Die folgende Tabelle zeigt die Mittelaufbringung des KRAZAF für das Jahr 1990 (Stand - 1. Zwischenabrechnung zum 30. April 1991).

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für 1990

<i>Mittelaufbringung durch</i>	<i>Eingänge bis 30.4.1991</i>
<i>Bund gem. § 16/1/1</i>	<i>2.188.013.229,--</i>
<i>Bund - zusätzliche Mittel - alt gem. § 16/1/2</i>	<i>250.000.000,--</i>
<i>Bund - zusätzliche Mittel - neu gem. § 16/1/3</i>	<i>80.000.000,--</i>
<i>Länder gem. § 14/1</i>	<i>1.047.650.402,--</i>
<i>Gemeinden gem. § 14/2</i>	<i>709.250.051,--</i>
<i>Hauptverband - 447F ASVG gem. § 17/1</i>	<i>1.540.851.158,10</i>
<i>Hauptverband - zusätzliche Mittel alt gem. § 17/2</i>	<i>1.161.902.425,24</i>
<i>Hauptverband - zusätzliche Mittel neu gem. § 18/1</i>	<i>320.000.000,--</i>
<i>Hauptverband - Mittel auf Grund der Erhöhung der Höchstbeitrags- grundlage gem. § 18/2</i>	<i>1.248.608.425,90</i>
<i>Vermögenserträge</i>	<i>81.309.414,15</i>
<i>S u m m e</i>	<i>8.627.585.105,39</i>

Änderung der Mittelaufbringung gegenüber dem Jahr 1989¹⁾

	1 9 8 9	1 9 9 0	D i f f e r e n z	
			absolut	in %
Bund	2.380.770.127,--	2.518.013.229,--	+ 137.243.102,--	+ 5,76
Länder	981.936.544,--	1.047.650.402,--	+ 65.713.858,--	+ 6,69
Gemeinden	664.762.350,--	709.250.051,--	+ 44.487.701,--	+ 6,69
Sozialver- sicherungs- träger	4.086.533.266,19	4.271.362.009,24	+ 184.828.743,05	+ 4,52
Vermögens- erträge	-	81.309.414,15	+ 81.309.414,15	-
G e s a m t	8.114.002.287,19	8.627.585.105,39	+ 513.582.818,20	+ 6,33

1) Anmerkung:

Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1990 erst zum 15.11.1991 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1989 und 1990 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres).

H/2

2. Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1990 (inklusive 1. Zwischenabrechnung 1990):

Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	S	4.448.103.115,--
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	S	1.735.396.088,--
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	S	1.230.006.000,--
Großgerätezuschüsse	S	190.000.000,--
Vorweganteile	S	80.000.000,--
Strukturmittel	S	833.700.974,--
<u>Planungsmittel</u>	S	<u>4.133.355,63</u>
SUMME	S	8.521.339.532,63

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1990
--

I. Beschlüsse der österreichischen Raumordnungskonferenz

Die österreichische Raumordnungskonferenz nahm in der 18. Sitzung, die am 4. Juli 1990 in Wien stattfand, die Berichte über fertiggestellte Arbeiten, das Arbeitsprogramm 1990/91 und die Finanzen zustimmend zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

1. Empfehlung zur Führung Geographischer Informationssysteme

In nahezu allen Bundes- und Landesdienststellen sowie an Universitäten befinden sich EDV-gestützte räumliche Informationssysteme (Geographische Informationssysteme, GIS) in verschiedenen Stadien des Aufbaus. Die österreichische Raumordnungskonferenz möchte mit dieser Empfehlung zur notwendigen Abstimmung, zur Vermeidung von Doppelarbeiten, zur Verminderung des finanziellen Mittelbedarfs, zur schrittweisen Weiterentwicklung der Informationssysteme und zur leichteren Verknüpfung der Informationsinhalte der verschiedenen Systeme beitragen.

2. Empfehlung zur Erfassung der tatsächlichen Flächennutzung im Rahmen der digitalen Katastermappe (DKM)

Aus der Sicht und für die Bedürfnisse der Raumplanung ist die Erfassung der tatsächlichen, in der Natur sichtbaren Flächennutzung von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grund sollen im Kataster neben den Benützungsarten entsprechend dem Vermessungsnetz ergänzend Nutzungsarten geführt werden, die dem zentralen Auftrag des Vermessungswesens – der Wiedergabe der Verhältnisse in der Natur – besser gerecht werden. Ziel des vorgeschlagenen Nutzungsartenkataloges ist es, Kriterien und Begriffe festzulegen, die für eine bundeseinheitliche Erfassung und

H/3

Führung der Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse der Nutzung von Grund und Boden erforderlich sind.

3. Empfehlung über Innovations- und Technologietransferzentren als Instrumente einer regionalen Industriepolitik

Die Änderung wichtiger Rahmenbedingungen für die industriell-gewerbliche Wirtschaft in den 80er Jahren erfordert neue Wege in der regionalen Wirtschaftspolitik. Besondere Bedeutung kommt der Vermittlung von Informationen über neue Technologien, Verfahrenstechniken, Betriebsorganisation, Marketing und Betriebsführung, sowie Anreizen zur Kooperation zu. Die Einrichtung von Innovations- und Technologietransferzentren (ITTZ) kann als ein maßgebliches Mittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und Regionen angesehen werden. In der Empfehlung der ÖROK kommt zum Ausdruck, welche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen aus der Sicht der Regionalpolitik erfüllt sein müssen und welche Aufgabe die Zentren in den Regionen bei Berücksichtigung der aktuellen Erfahrungen mit ITTZ erfüllen sollen.

4. Abgrenzung industriell-gewerblicher Förderungsgebiete

Die industriell-gewerblichen Förderungsgebiete sollen möglichst für alle Regionalförderungen und Förderungsaktionen mit Sonderbestimmungen für Teilregionen abgegrenzt werden. Die fördernden Stellen des Bundes und der Länder werden ersucht, die ÖROK-Abgrenzung industriell-gewerblicher Förderungsgebiete zu berücksichtigen. Die im Gebietsverzeichnis angeführten Förderungsgebiete sollen für ein Jahr (bis 1991) Gültigkeit haben und anhand der neuesten Daten so rechtzeitig überprüft werden, daß ein neues Gebietsverzeichnis ab 1992 verwendet werden kann.

II. Forschungsaktivitäten

A) *Fertiggestellte Arbeiten*

- Innovations- und Technologietransferzentren als Instrumente einer regionalen Industriepolitik
- Zusammenarbeit von Gemeinden unter Berücksichtigung von Stadt-Umlandkooperation

H/3

- Extrapolation des Bedarfs an Einrichtungen der Altenhilfe bis 2011
- Auswirkungen der EG-Integration auf die regionale Sachgüterproduktion – Die Außenhandelsverflechtung der Regionen Österreichs
- Auswirkungen einer EG-Integration Österreichs auf Bodenordnung und Ausländergrundverkehr
- Auswirkungen einer EG-Integration auf Siedlungsentwicklung und Bodenpolitik – Raumordnungsrechtlicher Handlungsbedarf
- Stabilisierungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft
- Integrierter Alpenschutz

B) *In Bearbeitung stehende Projekte*

- Regionale Auswirkungen der Neuen Bahn
- Bildungsbedarfsprognose 1981–2011
- Siedlungsflächenbedarfsprognose
- Raumordnung und Finanzausgleich
- Auswirkung der internationalen Wanderungen auf Österreich
- ÖROK-Atlas 8. Lieferung mit folgendem Programm:

Arbeitslosenquote, Einrichtungen der Altenhilfe, Motorisierung, Saisonale Verteilung der Nächtigungen, Weiterführende Schulen (Schülerzahlen, Schultyp, Angebotsvielfalt, Einzugsbereich)

H/3

III. Publikationen

A) *ÖROK-Schriftenreihe*

- Nr. 78 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1989/1 (im Auftrag der ÖROK bearbeitet vom Kommunalwissenschaftlichen Dokumentationszentrum und vom österr. Institut für Raumplanung)
- Nr. 79 ÖROK-Bevölkerungsprognose II, Neudurchrechnung 1981-2011, Modellrechnungen 2011-2031; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung-ÖIR (bearbeitet von Michael Sauberer und Alfred Spitalsky)
- Nr. 80 Auswirkungen einer EG-Integration Österreichs auf die regionale Industriestruktur; Gutachten des österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung - WIFO (bearbeitet von Gerhard Palme unter Mitarbeit von Lucia Kubacek)
- Nr. 81 Innovations- und Technologietransferzentren als Instrumente einer regionalen Industriepolitik in Österreich; Gutachten (bearbeitet von Franz Tödtling und Herta Tödtling-Schönhofer unter Mitarbeit von Helmut Hofer)
- Nr. 82 Auswirkungen einer EG-Integration Österreichs auf Bodennutzung und Siedlungsentwicklung; Gutachten (bearbeitet von Helmuth Gatterbauer, Manfred Straube und Gerlind Weber)
- Nr. 83 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK-Dokumentation 1989/2 (Bearbeitung siehe Publikation Nr. 78)
- Nr. 84 Die Außenhandelsverflechtung der Regionen Österreichs - Auswirkungen einer EG-Integration auf die regionale Sachgüterproduktion; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) und der "Sozial- und Regionalökonomie Forschungsgesellschaft mbH." (SOREF) (bearbeitet von Dieter Keil - SOREF)
- Nr. 85 Sechster Raumordnungsbericht

Nr. 86 Altenhilfe in Österreich 1988–2011; Gutachten des österreichischen Instituts für Raumplanung – (ÖIR) (bearbeitet von Karoly Cserjan unter Mitarbeit von Eugen Antalovsky und Ernst Knoth, Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum – KDZ)

B) *ÖROK-Atlas 7. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:*

Bevölkerungsdichte 1981

Bevölkerungsprognose 1981–2011

Problemgebiete im Fremdenverkehr 1987/88

Seilbahntransportkapazität 1987/88 und Veränderung 1980/81–1987/88

Qualitätsstruktur des gewerblichen Gästebettenangebots 1988/89

Eisenbahnverkehr 1988: Güterverkehr

Fachärztliche Versorgung 1989

IV. Veranstaltungen

- ÖROK-Enquete "Integrierter Alpenschutz" am 20. Juni 1990 in Salzburg

Referenten: Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Dr. Schindegger (ÖIR), Prof. Dr. Elsasser (Univ. Zürich), Prof. Dr. Weizsäcker (Inst. f. Eur. Umweltpolitik/Bonn), Dr. Bätzing (Univ. Bern), Univ.-Prof. Dr. Knoflacher (TU/Wien)

- ÖROK-Seminar "Innovations- und Technologietransferzentren – Ein taugliches Instrument der Regionalpolitik" am 26. März 1990 in Linz

Referenten: Dr. Tödtling (WU/Wien), Dr. Sternberg (Univ. Hannover), Dr. Steinmann (Wirtschaftsförderung Solothurn), Dr. Zerbs (Handelskammer OÖ)

Präsentation österreichischer regionaler Beratungs- und Informationszentren

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1990

A. Koordination der Sicherheitspolitik/ULV

1. Landeskoordinationsausschüsse

Sitzungen der Landeskoordinationsausschüsse fanden im Jahr 1990 nicht statt.

2. Patientenleittaschen

Über Anregung leitender Notärzte bot das Bundeskanzleramt seine Dienste zur Schaffung einer österreich-einheitlichen Patientenleittasche an, die bei einem Massenunfall von Verletzten Verwendung finden soll.

In insgesamt vier Sitzungen, an denen sowohl Vertreter der Bundesministerien, der Ämter der Landesregierungen wie auch der Einsatzorganisationen teilnahmen, wurde Einigung über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie über Form und Inhalt einer bundeseinheitlichen Patientenleittasche erzielt. Über eine vom Bundeskanzleramt durchgeführte öffentliche Interessentensuche wurde eine Herstellerfirma gefunden, die vorerst ca. 70.000 Stück produziert.

Mit Jahresbeginn 1991 erfolgt die Auslieferung an die Bedarfsträger. Durch Schulungen des Personals – besonders in den Rettungsorganisationen – soll die fachgerechte Verwendung im Bedarfsfall gesichert werden.

B. Koordination des Staatlichen Krisenmanagements

Neben der ULV – als planerische Komponente – hat in letzter Zeit das Krisenmanagement – als operative Komponente – immer mehr an Bedeutung gewonnen.

H/4

Als Resultat daraus wurde aus der Abteilung Koordination der ULV die Koordination des Staatlichen Krisenmanagements herausgelöst und als eigene Abteilung mit der Stammabteilung in der Gruppe Koordination der Sicherheitspolitik zusammengefaßt.

Die neue Organisationseinheit hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Koordination der Alarmpläne des Staatlichen Krisenmanagements sowohl auf Bundesebene als auch zwischen Bundes- und Landesebene;
 - Errichtung und Betreuung der Infrastruktur des Staatlichen Krisenmanagements;
 - Schulung der Funktionsträger des Staatlichen Krisenmanagements;
 - Durchführung von Übungen;
 - Wahrnehmung des Krisenmanagements im Anlaßfall.

Zusätzlich zu der eigentlichen Funktion des Staatlichen Krisenmanagements – der Bewältigung von außerordentlichen Ereignissen im Inland – wird das Instrumentarium auch zur Koordination der humanitären Soforthilfe bei Katastrophen im Ausland herangezogen.

So konnten nach der Erdbebenkatastrophe im Iran im Juni 1990 binnen kürzester Zeit dringend benötigte Hilfsgüter in das Katastrophengebiet gebracht werden.

ENTSCHLIESSUNG DER ZWEITEN KONFERENZ "EUROPA DER REGIONEN"*)

Die Regierungschefs und Präsidenten der in Brüssel versammelten Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften,

- in fester Entschlossenheit, ihre auf der Konferenz vom 18./19.10.1989 in München beschlossene enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Stärkung der Rolle der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften bei der Verwirklichung der Europäischen Union fortzusetzen und in Bekräftigung ihrer dort erhobenen Forderungen,
- durch den Demokratisierungsprozeß in den Staaten Mittel- und Osteuropas in ihrer Überzeugung gestärkt, daß der europäische Kontinent zur Sicherung seiner kulturellen Vielfalt, des Friedens, des Wohlstands und der sozialen Gerechtigkeit sich zur Europäischen Union zusammenschließen muß, an der sich alle demokratischen Staaten Europas beteiligen können,
- in der Erkenntnis, daß die europäische Union föderativ gegliedert sein muß und daher eine gut ausbalancierte institutionelle Struktur mit drei Ebenen – Union; Mitgliedstaaten; Länder, Regionen und autonome Gemeinschaften – mit jeweils gewählten Volksvertretungen und Regierungen benötigt,
- in der Erwägung, daß die historischen Umwälzungen in Mittel- und Osteuropa als Ausdruck des starken Willens der dort lebenden Menschen nach Selbstbestimmung und Freiheit zu einer weiteren Stärkung der Stellung der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften in der Europäischen Gemeinschaft ermutigen,

*) Konferenz am 24. und 25. April 1990 in Brüssel; VST vom 19.7.1990, Zl. 2295

- in Kenntnis der Bestrebungen, daß die Ende 1990 vorgesehene Regierungskonferenz zur Ausarbeitung einer Änderung der Gemeinschaftsverträge im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion darüber hinaus die Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Europäischen Gemeinschaft vorbereiten soll,
- angesichts der Tatsache, daß ein demokratisches Europa von unten nach oben aufgebaut werden muß, in dem die Grundsätze der Solidarität und der Subsidiarität verwirklicht werden,

haben gemeinsam folgende EntschlieÙung angenommen:

1. Sie stimmen darin überein, daß in der Verfassung einer künftigen Europäischen Union folgende Elemente verwirklicht sein müssen:

- föderative Gliederung mit dreistufigem Aufbau: die Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften; die Mitgliedstaaten; die Union. Die Körperschaften auf jeder dieser Ebenen müssen über legislative und exekutive Organe mit eigenen Befugnissen verfügen,
- klar nach dem Subsidiaritätsprinzip abgegrenzte Kompetenzverteilung zwischen Union, Mitgliedstaaten und – entsprechend dem nationalen Recht – den Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften,
- Initiativ- und Mitwirkungsrecht der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften an der Gesetzgebung der Gemeinschaften, am europäischen Entscheidungsprozeß, soweit ihre Rechte und Interessen betroffen sind,
- allgemeines und gleiches Stimmrecht für das Europäische Parlament, das auch den Regionen eine eigenständige Wahl ihrer Vertreter ermöglicht,
- Soziale Marktwirtschaft, Wirtschafts- und Währungsunion sowie Solidarität im gemeinsamen Sozialraum Europa,
- Sicherung der Sprachen und der kulturellen Rechte,
- Sicherung und Beachtung der Menschenrechte.

I/1

2. Sie unterstützen die Bestrebungen, wonach die Ende 1990 vorgesehene Regierungskonferenz sich nicht nur den Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion widmen, sondern in ihre Vorschläge zur Änderung der Römischen Verträge auch die institutionelle Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften einbeziehen soll. Sie fordern, schon bei dieser Gelegenheit die nachstehenden föderalen Anliegen der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften in die Römischen Verträge aufzunehmen:

- das Subsidiaritätsprinzip sollte wie folgt formuliert werden:
"Die Gemeinschaft übt die nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, soweit das Handeln der Gemeinschaft unerlässlich notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen."
- zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften sollte in Art. 173 Abs. 1 folgender Satz 3 angefügt werden:

"Klagen im Sinn von Satz 2 können auch Länder, Regionen und autonome Gemeinschaften eines Mitgliedstaats erheben, soweit sie gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können."

Sie sind sich darüber im klaren, daß bei Verwirklichung dieser Forderung sie auch umgekehrt unmittelbar verantwortlich gemacht werden können, wenn sie die Prinzipien und Modalitäten der Union nicht beachten.

- um den nationalen Regierungen die Möglichkeit zu geben, in Angelegenheiten, die in die alleinige Zuständigkeit der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften fallen, ihr Stimmrecht im Ministerrat an einen Vertreter dieser Verwaltungsebene zu delegieren, sollte Art. 2, Absatz 2 des Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 wie folgt angepaßt werden:

"Jede Regierung delegiert einen Vertreter."

3. Sie haben ausführlich mehrere Modelle zur Einbindung der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften in den Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften erörtert. Sie behalten sich die Möglichkeit vor, auf einer anschließenden Konferenz konkrete Formulierungsvorschläge zur Ergänzung der Verträge von Rom zu unterbreiten.

Sie ersuchen die Kommission, bereits jetzt die Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften gleichzeitig mit dem Parlament in den Bereichen, in denen die jeweiligen eigenen Rechte betroffen sind, in die Beratungen einzubeziehen.

4. Sie ersuchen die Mitgliedstaaten, den Regionen mit demokratischen Institutionen – sofern noch nicht geschehen – eigene Befugnisse, insbesondere bei der Förderung und Durchführung der regionalen Wirtschaft, der Raumordnung, des Umweltschutzes, der Kultur und des Bildungswesens, zu übertragen.

**ENTSCHLIESSUNG DER TEILNEHMER DER KONFERENZ
"EUROPA DER REGIONEN" am 24./25.10.1990 in Trient*)**

Die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der in Trient versammelten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

- in Fortsetzung ihrer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, die sie auf den Konferenzen von München im Oktober 1989 und im April 1990 in Brüssel begonnen und fortgeführt haben,
- in der Erwartung, daß die ab Dezember 1990 einsetzenden Arbeiten der Regierungskonferenzen zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und zur Europäischen Politischen Union in ihrem Ergebnis zu einer erheblichen Beschleunigung der Integration Europas und zu einer Stärkung der Europäischen Gemeinschaften führen werden,
- in der wiederholt geäußerten Überzeugung, daß dieser rasche Ausbau des europäischen Einigungswerks nur in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, Regionen und Autonomen Gemeinschaften gelingen kann,
- einig in dem Wunsch, die Erfahrungen und Kräfte der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften für den weiteren Zusammenschluß Europas nutzbar zu machen,

haben gemeinsam folgende EntschlieÙung angenommen:

1. Sie bekräftigen ihre Zielvorstellungen und Wünsche, wie sie in den EntschlieÙungen der Konferenzen vom 19. Oktober 1989 und vom 25. April 1990 in München und Brüssel enthalten sind. Sie fordern alle verantwortlichen Kräfte in der Europäischen Gemeinschaft, vor allem die Vertreter der nationalen Regierungen in der Regierungskonferenz zur Vorbereitung der Politischen Union auf, darauf hin-

*) Konferenz am 24. und 25. Oktober 1990 in Riva del Garda (Trient); VST vom 25.10.1990, Zl. 2295/1

zuwirken, daß die vorgeschlagenen Formulierungen (siehe Anlage) bei der nächsten Änderung der Gemeinschaftsverträge berücksichtigt werden. Vom Europäischen Parlament erhoffen sie die Unterstützung ihrer Anliegen mit dem gleichen Nachdruck, wie sie dessen Streben nach einer Verbesserung der demokratischen Legitimation der Europäischen Gemeinschaft unterstützen.

2. Sie geben ihrem Willen Ausdruck, daß die Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften künftig an der Wahrnehmung der der Gemeinschaft vor allem im gesetzgeberischen Bereich zugewiesenen Aufgaben mitwirken müssen, soweit ihre Rechte oder wesentlichen Interessen berührt sein können. Hierzu ist ein Regionalorgan zu schaffen. Sie sind davon überzeugt, daß das Subsidiaritätsprinzip seine volle Wirkung nur entfalten und ein föderaler Aufbau der Gemeinschaft nur verwirklicht werden kann, wenn die Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften die Gemeinschaftspolitik in den sie berührenden Bereichen verantwortlich mitgestalten können. Diesem Mitwirkungsrecht der dritten Ebene gebührt nach ihrer Überzeugung der Vorrang vor Überlegungen, ein weiteres von den Mitgliedstaaten beschicktes Gemeinschaftsorgan einzurichten.
3. Bei der Ausgestaltung eines Regionalorgans lassen sie sich von folgenden Überlegungen leiten:
 - Der fortschreitende Integrationsprozeß erfordert, der Schaffung eines Gemeinschaftsorgans, in dem die Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften mitwirken können, Vorrang gegenüber der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Statute der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften oder der Harmonisierung ihrer Befugnisse einzuräumen.
 - Auf Gemeinschaftsebene soll daher nur die Gesamtzahl der Regionalvertreter und deren Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten vorgegeben werden. Innerstaatlicher Regelung – unter Einbeziehung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften – muß es vorbehalten sein, welche Regionen in dem einzelnen Mitgliedstaat gebildet und wie die ihm zustehenden Sitze auf die dortigen Regionen verteilt werden.
 - Die Auswahl und Entsendung der Regionalvertreter bleibt ebenfalls der innerstaatlichen Regelung durch die Mitgliedstaaten – unter Einbeziehung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften und mit besonderer Rück-

sichtnahme auf jene mit Sprachgruppen-Minderheiten – vorbehalten.

- Neben der Wahrnehmung des Initiativrechts ist es eine wesentliche Aufgabe des Regionalorgans, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür zu sorgen, daß Gemeinschaftsregelungen nur im erforderlichen Umfang erfolgen, im übrigen aber der Freiraum der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften erhalten bleibt. Zudem sollen sie ihre besonderen, u.a. aus ihrer Bürgernähe erwachsenden Erfahrungen in die Entscheidungsfindung einbringen.
 - Die Befugnisse des Regionalorgans müssen sich am Stand des Integrationsprozesses orientieren. Die Stärkung der Kompetenzen der Gemeinschaftsorgane und die damit verbundene Kompetenzverlagerung auch von den Ländern, Regionen und Autonomen Gemeinschaften müssen mit einer Stärkung ihrer Mitwirkungsrechte im Regionalorgan einhergehen.
4. Sie schlagen vor, anlässlich der nächsten Änderung der Gemeinschaftsverträge, die von der Regierungskonferenz zur Vorbereitung der Politischen Union der Gemeinschaften vorbereitet werden, folgende Ergänzungen des EWG-Vertrags vorzunehmen:

- a) Im ersten Teil sollte in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 am Ende angefügt werden:

"– einen Regionalrat".

- b) Im fünften Teil des EWG-Vertrags sollten unter einem neuen Abschnitt in Kapitel 1 folgende Bestimmungen eingefügt werden:

"Abschnitt 5

Regionalrat

Art. 188 a EWGV (Aufgabe)

Durch den Regionalrat wirken die Regionen an der Wahrnehmung der der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben mit, soweit ihre Rechte oder wesentlichen Interessen berührt sein können.

Art. 188 b EWGV (Zusammensetzung, Beschlußfassung)

(1) Der Regionalrat setzt sich aus 152 Mitgliedern zusammen, die auf die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Abs 2 verteilt werden. Den Regionen mit Sprachgruppen-Minderheiten wird jedenfalls eine entsprechende Vertretung zugesichert.

(2) Der Regionalrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Bildung der Regionen, die Verteilung der auf den einzelnen Mitgliedstaat nach Absatz 1 entfallenden Sitze auf die zugehörigen Regionen und die Entsendung der Regionalvertreter ist Angelegenheit der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften.

Art. 188 c EWGV (Befugnisse)

(1) Der Regionalrat hat bei allen Vorhaben der Gemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Stellungnahme des Regionalrats ist allen an dem Vorhaben der Gemeinschaft beteiligten Organen zu übermitteln. Weichen der Rat oder die Kommission bei der Beschlußfassung von ihr ab, haben sie dem Regionalrat auf Verlangen die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(3) In Bereichen, die Rechte oder wesentliche Interessen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften im Sinne von Artikel 188a berühren, kann der Regionalrat Vorschläge zum Erlaß von Rechtsakten an die dafür zuständigen Organe richten. Diese nehmen nach Maßgabe der ihnen in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse zu den Vorschlägen gegenüber dem Regionalrat Stellung.

Art 173 Abs. 1 Satz 4 (neu) EWGV (Klagerecht)

Klagen im Sinne von Satz 2 kann auch der Regionalrat erheben, soweit er die Verletzung seiner Mitwirkungsrechte oder des Subsidiaritätsprinzips rügt."

I/2

5. Im Verlauf der weiteren Verdichtung der europäischen Integration sollte der Regionalrat in eine "Regionalkammer" mit weitergehenden Befugnissen umgewandelt werden.

In der Zwischenzeit plädiert man dafür, innerhalb aller Mitgliedstaaten der EG die Wahlen zum Europäischen Parlament, dessen Zuständigkeitsbereiche erweitert werden müssen, auf der Grundlage von Regionalwahlkreisen durchzuführen (falls dies nicht bereits erfolgt ist).

**Auszug aus der EntschlieÙung der Teilnehmer der zweiten Konfe-
renz
"Europa der Regionen" am 24./25. April 1990 in Brüssel**

Sie unterstützen die Bestrebungen, wonach die Ende 1990 vorgesehene Regierungskonferenz sich nicht nur den Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion widmen, sondern in ihre Vorschläge zur Änderung der Römischen Verträge auch die institutionelle Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaften einbeziehen soll. Sie fordern, schon bei dieser Gelegenheit die nachstehenden föderalen Anliegen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in die Römischen Verträge aufzunehmen:

- Das Subsidiaritätsprinzip sollte wie folgt formuliert werden:

"Die Gemeinschaft übt die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Befugnisse nur aus, soweit das Handeln der Gemeinschaft unerlässlich notwendig ist, um die in diesem Vertrag genannten Ziele wirksam zu erreichen und hierzu Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften nicht ausreichen."

- Zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften sollte in Art. 173 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt werden:

"Klagen im Sinn von Satz 2 können auch Länder, Regionen oder Autonome Gemeinschaften eines Mitgliedstaats erheben, soweit sie gemäß der innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können". Sie sind sich darüber im klaren, daß bei Verwirklichung dieser Forderung sie auch umgekehrt unmittelbar verantwortlich gemacht werden können, wenn sie die Prinzipien und Modalitäten der Union nicht beachten.

- Um den nationalen Regierungen die Möglichkeit zu geben, in Angelegenheiten, die in die alleinige Zuständigkeit der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften fallen, ihr Stimmrecht im Ministerrat an einen Vertreter dieser Verwaltungsebene zu

I/2

delegieren, sollte Art. 2, Absatz 1, Satz 2 des Vertrages zur Errichtung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 wie folgt angepaßt werden:"

"Jede Regierung delegiert einen Vertreter".

Erklärung

der Teilnehmer der dritten Konferenz "Europa der Regionen" am 24. und 25. Oktober 1990 in Riva del Garda

Die Konferenz der Regionen und die Versammlung der Regionen Europas (VRE) strengen ein gemeinsames Treffen an, mit dem Ziel, innerhalb der Versammlung der Regionen Europas eine autonome Arbeitsgruppe für die Regionen, mit besonderer institutioneller und wirtschaftlicher Potentialität, einzurichten.

Vorschlag von Ministerpräsidenten Gaston Geens

- Im Bewußtsein, daß der Demokratisierungsprozeß unterstützt und der Wohlstand der Bevölkerung in den mitteleuropäischen Ländern und Regionen gefördert werden soll;
- in der Überzeugung, daß eine übernationale Zusammenarbeit mit solchen Ländern und Regionen aussichtsreich ist;

fordern die Vertreter der Regionen Europas die europäischen politischen Organe dazu auf

wirksame Unterstützungsmittel für diese Entwicklung insbesondere über die interregionale Zusammenarbeit bereitzustellen

und bekunden ihren Willen, in den jeweiligen Regionen alle notwendigen Initiativen und Maßnahmen zur Erreichung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zu unterstützen und selber eigene Maßnahmen zu ergreifen.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,-)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,-)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,-)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,-)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,-)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,-)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,-)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,-)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,-)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,-)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,-)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,-)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,-)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,-)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,-)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,-)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,-)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,-)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,-)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,-)

- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz, Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,-)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,-)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,-)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,-)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,-)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,-)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,-)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,-)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,-)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,-)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,-)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage. Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,-)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455,-)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,-)
- Bd. 35 **Christian Smekal, Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720,-)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660,-)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,-)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,-)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,-)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. (S 180,-)

- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,-)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,-)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,-)
- Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,-)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,-)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,-)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,-)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,-)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1** **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurberreinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,-)
- Bd. 2** **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,-)
- Bd. 3** **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,-)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Franz ENDER, Vorarlberg

Hofrat Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Bernhard RÖSER, Vorarlberg

Landesamtsdirektor Dr. Meinhard GSTREIN, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Hofrat Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Heinz SCHÄFFER, Salzburg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

